

BERICHT AN DEN NATIONALRAT

**über die Anwendung der EMAS-V
(EWG-Verordnung 1836/93)
und die Vollziehung des UGStVG
(BGBl. Nr. 622/1995)**



IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber:



**Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Abt. II/3
Stubenbastei 5, 1010 Wien**

Druck: Multicopy Österreich, 1191 Wien

Gedruckt auf Recyclingpapier

Unter Angabe der Quelle ist eine Verwendung zulässig.

**Sollten Sie für diesen Band keine Verwendung mehr haben, können
Sie diesen an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
zur Weiterverwendung bzw. Verwertung zurücksenden.**

1. EINFÜHRUNG	1
1.1. Grundlage und Gegenstand des Berichts	1
1.2. Hintergrund und Entstehung der EMAS-Verordnung.....	2
1.3. Entwicklung von EMAS im Zeitablauf	3
1.4. Ziele des Gemeinschaftssystems EMAS.....	3
1.5. Inhalte der EMAS-V	4
1.6. Beteiligung am Gemeinschaftssystem	6
2. DIE UMSETZUNG DER EMAS-V IN ÖSTERREICH	7
2.1. Die Begleitmaßnahmen im österreichischen Recht.....	7
2.2. Sektorenerweiterung.....	9
2.3. Zuständigkeit der einzelnen Ressorts (BMUJF, BMwA, BMF)	10
2.4. Die Kosten der Umsetzung in Österreich	12
2.5. Die Umsetzung in den europäischen Staaten.....	14
2.5.2. Bundesrepublik Deutschland	15
2.5.3. Großbritannien.....	15
2.5.4. Frankreich	16
2.5.5. Italien	16
2.5.6. Erweiterung der teilnahmeberechtigten Sektoren in anderen europäischen Ländern.....	17
3. AKTIVITÄTEN ZUR VERBREITUNG VON EMAS IN ÖSTERREICH	18
3.1. FÖRDERUNGSAKTION ÖKO-AUDIT	18
3.1.1. Entwicklung der Förderungsaktion.....	18
3.1.2. Zielsetzung der Aktion.....	19
3.1.3. Bemessungsbasis / förderungsfähige Kosten.....	19
3.1.4. Förderungsvoraussetzungen.....	19
3.1.5. Förderbare Unternehmen	19
3.1.6. Förderungsobergrenze und Förderungssatz	20
3.1.7. Auszahlung der Förderung	20
3.1.8. Antragstellung.....	20
3.1.9. Bisheriger Verlauf der Förderungsaktion	21
3.2. ITF-Förderungsaktion	22
3.3. Euromanagement	25
3.4. Öko-Audit-Preis	27
3.5. Pilotprojekte zur Sektorenerweiterung.....	30
3.6. Workshops mit Umweltgutachtern, Unternehmen und Verwaltung	31
3.6.1. Ergebnisse der Umweltgutachter-Workshops	31
3.6.2. Workshops mit Vertretern EMAS-registrierter Unternehmen sowie der Verwaltung	33
3.7. Konferenzen und Tagungen	34
3.7.1. IdU-Jahrestagungen	34
3.7.2. Enquête Umweltmanagement in Österreich: Drei Jahre EMAS	34
3.8. Studien und Fachpublikationen.....	35
4. EVALUIERUNG DER UMSETZUNG IN ÖSTERREICH	36
4.1. Zielsetzung und Vorgangsweise	36
4.2. Ergebnisse und Empfehlungen	37

4.2.1. "Legal Compliance"	38
4.2.2. Kosten-Nutzen-Relation von EMAS und der ISO 14001	38
4.2.3. Administrative Handhabbarkeit von EMAS	41
4.2.4. Kommunikationsdimension (einschließlich Umwelterklärung) und Umweltinformationssysteme	43
4.2.5. Organisationale Aspekte von EMAS einschließlich der Mitarbeiterbeteiligung	44
4.2.6. Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen an EMAS	45
5. EMAS-REVISION	47
6. ADRESSEN RELEVANTER STELLEN	49
7. QUELLENANGABEN	50

Tabellen und Abbildungen:

Tabelle1. Entwicklung von EMAS im Zeitablauf	3
Tabelle2. Umsetzungsstand von EMAS in Europa	14
Tabelle3. Sektorenerweiterung in anderen Ländern	17
Tabelle4. Eckdaten zur Öko-Audit Förderungsaktion	21
Tabelle5. Übersicht zum Öko-Audit-Preis	29
Tabelle6. Eingetragene Standorte nach Mitarbeiterzahl (Grafik)	46

Anhang:

Anhang 1: EMAS-Verordnung (Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993)

Anhang 2: UGStVG (Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz)

Anhang 3: Fachkundebeurteilungsverordnung

Anhang 4: Sektorenerweiterungs-Verordnung

Anhang 5: Pilotprojekte zur Sektorenerweiterung

Anhang 6: Studien und Fachpublikationen

1. EINFÜHRUNG

1.1. Grundlage und Gegenstand des Berichts

Der Bericht wird dem Nationalrat aufgrund der Bestimmung des § 22 im Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz¹ vorgelegt. Nach § 22 UGStVG hat der Bundesminister für Umwelt dem Nationalrat alle drei Jahre, erstmals 1998, über die Anwendung der EMAS-V und die Vollziehung dieses Bundesgesetzes zu berichten.

In diesem Bericht wird folglich die Anwendung der EMAS-Verordnung² (in Folge kurz EMAS-V) und die Entwicklung des Gemeinschaftssystems EMAS in Österreich dargestellt. Dies erfolgt in Form einer überblicksweisen Dokumentation der Maßnahmen zur Erreichung der intendierten Ziele des Gemeinschaftssystems in Österreich und der Beiträge Österreichs auf EU-Ebene sowie in Form eines weiteren Ausblicks auf die zukünftigen Entwicklungen.

Dazu wird vorgegangen wie folgt:

Zunächst folgt ein Überblick über die Umsetzungsschritte in Österreich, über die mitbefassten Einrichtungen und ein Vergleich zu den Umsetzungen der Verordnung in anderen europäischen Staaten. Dann werden im Detail die einzelnen Aktivitäten zur Verbreitung des Gemeinschaftssystems EMAS in Österreich erläutert. Anschliessend wird über die Auswertungen zur Umsetzung des Gemeinschaftssystems in Österreich und über mögliche Verbesserungen / Änderungen berichtet. Schließlich zeigt ein Ausblick auf die weiteren Aktivitäten den Weg in die nähere Zukunft des Systems.

¹ 622. Bundesgesetz über die Zulassung von und die Aufsicht über Umweltgutachter sowie über die Führung des Standorteverzeichnisses entsprechend dem EU-Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz - UGStVG) - sh. Anhang 2

² Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung - sh. Anhang 1

1.2. Hintergrund und Entstehung der EMAS-Verordnung

Die Erkenntnis, daß Schutz und Erhaltung der Umwelt langfristig nur durch einen Paradigmenwechsel der sozialen und ökonomischen Entwicklung gewährleistet werden kann, hat zum Konzept der nachhaltigen Entwicklung geführt. Im Jahr 1987 veröffentlichte die durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen 1983 eingesetzte "World Commission for Environment and Development" ihren Abschlußbericht ("Brundtland Bericht") unter dem Titel "Our Common Future". Eine zentrale Aussage dieses Berichts lautet, daß nachhaltige Entwicklung (engl.: "sustainable development") Grundlage des globalen Wirtschaftens werden muß. Der Bericht definiert nachhaltige Entwicklung als "... development that meets the needs of the present without compromising the ability of future generations to meet their own needs".³

Die Republik Österreich hat durch die Erarbeitung eines umfassenden Nationalen Umweltplanes (NUP) bereits konkrete Ziel- und Zeitvorgaben für die Umsetzung einiger Teilbereiche des Konzeptes der nachhaltigen Entwicklung vorgelegt. In diesem Plan sind Ziel- und Zeitvorgaben sowie Operationalisierungsvariablen für die praktische Umsetzung des Konzeptes der nachhaltigen Entwicklung auf gesamtgesellschaftlicher Ebene bereits recht präzise formuliert worden. Ebenso haben Kriterien für die Überprüfung der Implementierung Beachtung gefunden. Somit ist Österreich im europa- bzw. weltweiten Vergleich eines der wenigen Länder, die bereits damit begonnen haben, die Agenda 21 konkret umzusetzen.

Diese wurde in Rio de Janeiro bei der "UN-Conference on Environment and Development" von mehr als 120 teilnehmenden Staaten verabschiedet. Sie enthält die Forderung an die Staatsregierungen in aller Welt sowie an multinationale Organisationen, ein konsistentes Rahmenwerk umweltschutzbezogener, wirtschaftlicher und sozialer Indikatoren zu entwickeln. Ziel ist die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung („sustainable development“). Dieses Rahmenwerk soll sowohl supranationale Organisationen (UN, OECD, etc.) als auch nationalstaatliche Regierungen dazu befähigen, die Nachhaltigkeit von Nationalstaaten und Regionen (auf der Makroebene) sowie Einzelakteuren wie z.B. Unternehmen (auf der Mikroebene) zu beurteilen. Die Agenda fußt auf dem Gedanken der rechtlichen Gleichheit von Individuen - sei es innerhalb einer Generation oder zwischen verschiedenen Generationen.

Die EMAS-Verordnung stellt eine Umsetzungsmöglichkeit der Agenda 21 auf mikroökonomischer (hier: Unternehmens-) Ebene dar. EMAS steht für „Eco Management and Audit Scheme“, was mit „Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung“ übersetzt wird. Das Gemeinschaftssystem beruht auf der EG-Verordnung 1836/93 und bietet eine europaweit

³ aus: NUP, Nationaler Umwelt Plan

einheitliche Basis für die Einführung von Umweltmanagementsystemen (UMS).

Als marktorientiertes Instrument der Umweltpolitik stellt die EMAS-Verordnung einen wichtigen Aspekt des 5. Umweltaktionsprogramms der Europäischen Union dar. Dem bislang stärker verfolgten „command-and-control-Ansatz“ in der Umweltpolitik soll somit ein Gegengewicht gesetzt werden. Ziel von EMAS ist auch, den Dialog zwischen Industrie, Staat und Öffentlichkeit zu fördern, um gemeinsam eine Verbesserung der Situation der natürlichen Umwelt zu erzielen.

1.3. Entwicklung von EMAS im Zeitablauf

Eine knappe Übersicht über die Entwicklung des Gemeinschaftssystem EMAS und die Umsetzung in Österreich bietet nachfolgende Tabelle:

Beschluß der EMAS-V im Rat	29. Juni 1993
Veröffentlichung der EMAS-V im Amtsblatt der EG	10. Juli 1993
Inkrafttreten der EMAS-V	13. Juli 1993
EMAS-V erlangt volle Gültigkeit	10. April 1995
Inkrafttreten österr. Begleitgesetz (UGStVG)	1. Oktober 1995
erste Zulassung eines Umweltgutachters in Ö	23. Dezember 1995
erste Eintragung eines Standorts in Ö	6. Februar 1996
Fachkundebeurteilungs-Verordnung	12. Oktober 1996
Sektorenerweiterungs-Verordnung	12. Oktober 1996
erste Eintragung eines Standorts nach SEV	17. Oktober 1997
hundertste Eintragung eines Standorts in Ö	12. Februar 1998
Sektorenerweiterungs-Verordnung 1998	1. Oktober 1998

Tabelle 1. Entwicklung von EMAS im Zeitablauf

1.4. Ziele des Gemeinschaftssystems EMAS

Die übergeordneten Ziele des Gemeinschaftssystems sind: die kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes, die Verpflichtung zur Einhaltung der maßgeblichen Rechtsvorschriften und die Kommunikation mit der Öffentlichkeit über die betrieblichen Tätigkeiten und deren Umweltauswirkungen sowie über die Umweltpolitik, das Umweltprogramm und das Umweltmanagementsystem.

Die Verordnung ist die Grundlage für ein System der Gemeinschaft zur Bewertung und Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes im Rahmen von gewerblichen Tätigkeiten und zur geeigneten Unterrichtung der Öffentlichkeit.

Ziel des Systems ist die Förderung der kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes im Rahmen der gewerblichen Tätigkeiten durch:

- a) Festlegung und Umsetzung standortbezogener Umweltpolitik, -programme und -managementsysteme durch die Unternehmen;
- b) systematische, objektive und regelmäßige Bewertung der Leistung dieser Instrumente;
- c) Bereitstellung von Informationen über den betrieblichen Umweltschutz für die Öffentlichkeit.

Die Einhaltung der EMAS-V bzw. die Konformität der betrieblichen Umweltmanagementsysteme und der Umwelterklärung mit der Anforderungsnorm (EMAS-V) wird durch einen unabhängigen Umweltgutachter überprüft. Nach der Validierung der Umwelterklärung kann ein Unternehmensstandort am Gemeinschaftssystem teilnehmen, indem er sich bei der nationalen zuständigen Stelle (sh. Kap. 7) registrieren lässt.

1.5. Inhalte der EMAS-V

Die Ziele und Grundsätze der Umweltpolitik der Gemeinschaft sind auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung gerichtet sind. Das Prinzip der Verhütung, der Verringerung und der Beseitigung von Umweltbelastungen wird angeführt (Verursacherprinzip), ebenso wie jenes der guten Bewirtschaftung von Rohstoffquellen und des Einsatzes von sauberer Technologie. Die Rolle und die Verantwortung der Unternehmen sowohl für die Stärkung der Wirtschaft als auch für den Schutz der Umwelt in der Gemeinschaft wird unterstrichen.

Die Unternehmen sollten ermutigt werden, sich auf freiwilliger Basis an einem einheitlichen System zu beteiligen. Die Bedeutung von kleinen und mittleren Unternehmen wird dabei betont, ebenso die staatliche Hilfestellung für deren Beteiligung am Gemeinschaftssystem.

Die Artikel 1-21 der EMAS-V enthalten die wesentlichen Bestimmungen für die Etablierung des Gemeinschaftssystems, während die Anhänge die inhaltlichen Anforderungen an die Umweltmanagementsysteme und die Umweltbetriebsprüfer sowie Umweltgutachter näher definieren. Artikel 2 enthält die Begriffsbestimmungen von "Umweltpolitik", "Umweltprüfung", "Umweltprogramm", "Umweltzielen", "Umweltmanagementsystem", "Umweltbetriebsprüfung", "Betriebsprüfungszyklus", "Umwelterklärung", "Gewerblicher Tätigkeit", "Unternehmen", "Standort", "Betriebsprüfer", "Zugelassenem Umweltgutachter" und "Zulassungssystem".

Weiters werden die Aufgaben des Umweltgutachters bei der Umweltbetriebsprüfung und Gültigkeitserklärung der Umwelterklärung bezeichnet. Artikel 6 verpflichtet die Mitgliedstaaten die Zulassung der Umweltgutachter zu regeln und die Aufsicht über deren Tätigkeit. Diese staatlich eingerichteten Zulassungssysteme erstellen auch die Liste der zugelassenen Umweltgutachter (Artikel 7).

Artikel 8 regelt die Eintragung der Standorte in dem Verzeichnis, welches von der zuständigen Stelle geführt wird und der Kommission zu übermitteln sind und im Amtsblatt der Europäischen

Gemeinschaften veröffentlicht werden (Artikel 9). Artikel 10 bestimmt über die Verwendung der Teilnahmeverklärung. Diese darf nicht in der Produktwerbung verwendet werden, d.h. weder auf den Erzeugnissen noch auf der Verpackung. Artikel 12 befindet über die Anerkennung von Normen für Umweltmanagementsysteme durch die Kommission.

Die Förderung der Teilnahme von Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen wird in Artikel 13 bezeichnet. Artikel 14 eröffnet den Mitgliedstaaten die Einbeziehung weiterer Sektoren, beispielsweise für den Handel und den öffentlichen Dienstleistungsbereich.

Artikel 18 verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu die zuständige Stellen einzurichten, welche unabhängig und neutral die Eintragung und Aufhebung der Eintragung von registrierten Standorten betreiben. Artikel 19 bezeichnet einen Ausschuß der Kommission, in dem Vertreter aus den Mitgliedstaaten relevante Fragen zum Gemeinschaftssystem behandeln.

In den Anhängen I-IV werden die Vorschriften an die Umweltpolitik, -Programme und -Managementsysteme (Anhang I), an die Umweltbetriebsprüfung (Anhang II), an die Zulassung der Umweltgutachter und ihre Aufgaben (Anhang III) sowie an die Teilnahmeverklärungen (Anhang IV) geregelt.

Im Abschnitt I.A werden die Anforderungen an die Unternehmen hinsichtlich der Erstellung der Umweltpolitik, der Umweltprogramme und der Umweltmanagementsysteme festgelegt. So muß beispielsweise die Umweltpolitik schriftlich von der höchsten Managementebene festgelegt werden. Abschnitt I.B beschreibt die Anforderungen an die Umweltmanagementsysteme, welche beispielsweise die Verantwortung, Befugnisse und Beziehungen zwischen den Beschäftigten in Schlüsselfunktionen zu definieren haben. Ebenso sind die Auswirkungen auf die Umwelt zu erheben, zu bewerten und ein Verzeichnis darüber zu führen.

Abschnitt I.C bringt eine Auflistung über die im Rahmen der Umweltpolitik und -programme sowie der Umweltbetriebsprüfungen zu behandelnden Gesichtspunkte. Abschnitt I.D bezeichnet Handlungsgrundsätze für die Umweltpolitik des Unternehmens (gute Managementpraktiken).

1.6. Beteiligung am Gemeinschaftssystem

Die Beteiligung an diesem System steht den Unternehmen **zwar** generell frei; die Zulassung eines Unternehmens ist hingegen an die Erfüllung bestimmter Bedingungen geknüpft. Zu den Teilnahmebedingungen am EMAS-Gemeinschaftssystem zählen:

- die Festlegung einer betrieblichen Umweltpolitik ("Umweltpolitik": die umweltbezogenen Gesamtziele und Handlungsgrundsätze eines Unternehmens, einschließlich der Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften);
- die Durchführung einer ersten Umweltprüfung ("Umweltbetriebsprüfung": ein Managementinstrument, das eine systematische, dokumentierte, regelmäßige und objektive Bewertung der Leistung der Organisation, des Managements und der Abläufe zum Schutz der Umwelt umfaßt und folgenden Zielen dient: Erleichterung der Managementkontrolle von Verhaltensweisen, die eine Auswirkung auf die Umwelt haben können sowie Beurteilung der Übereinstimmung mit der Unternehmenspolitik im Umweltbereich);
- die Festlegung von Umweltzielen ("Umweltziele": die Ziele, die sich ein Unternehmen im einzelnen für seinen betrieblichen Umweltschutz gesetzt hat);
- die Erstellung eines Umweltprogramms ("Umweltprogramm": eine Beschreibung der konkreten Ziele und Tätigkeiten des Unternehmens, die einen größeren Schutz der Umwelt an einem bestimmten Standort gewährleisten sollen, einschließlich einer Beschreibung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen oder in Betracht gezogenen Maßnahmen und der gegebenenfalls festgelegten Fristen für die Durchführung dieser Maßnahmen);
- die Schaffung eines Umweltmanagementsystems ("Umweltmanagementsystem": der Teil des gesamten übergreifenden Managementsystems, der die Organisationsstruktur, Zuständigkeiten, Verhaltensweisen, förmliche Verfahren, Abläufe und Mittel für die Festlegung und Durchführung der Umweltpolitik einschließt);
- die Erstellung einer Umwelterklärung;
- die Prüfung der Einhaltung der durch die EMAS-Verordnung vorgegebenen Elemente durch einen unabhängigen Umweltgutachter;
- die Validierung der Umwelterklärung durch den unabhängigen Umweltgutachter und
- der Antrag auf Eintragung des Standortes sowie
- die Eintragung durch die zuständige Stelle;
- die wiederholte Durchführung des obigen Zyklus, beginnend mit einer Umweltbetriebsprüfung.

2. DIE UMSETZUNG DER EMAS-V IN ÖSTERREICH

2.1. Die Begleitmaßnahmen im österreichischen Recht

Die EMAS-Verordnung ist mit 10. April 1995 in Kraft getreten. Obwohl die EMAS-Verordnung unmittelbar in allen betroffenen Mitgliedstaaten gültig ist, bedurfte es zur einzelstaatlichen Ausführung in Österreich einer genaueren Regelung durch ein nationales Begleitgesetz. Diese wurde in Österreich mit dem Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz (UGStVG)⁴ getroffen. Das UGStVG ist mit 1. Oktober 1995 in Kraft getreten. § 1 des UGStVG nennt als Ziel des Gesetzes die Erlassung folgender begleitender Regelungen zur EMAS-V:

- Zulassung von Umweltgutachtern und Aufsicht über die Umweltgutachter;
- Führung eines Verzeichnisses eingetragener Standorte;
- Festlegung besonderer Verwaltungsabgaben für die Zulassung von Umweltgutachtern und für die Standorteintragung.
- Das UGStVG implementiert darüber hinaus bereits die in Artikel 14 der EMAS-Verordnung fixierte Möglichkeit einer Erweiterung der Verordnung über das produzierende Gewerbe hinaus auf andere Wirtschaftssektoren (Handel, Dienstleistungsgewerbe), welche in Österreich durch die Sektorenerweiterungsverordnung (SEV; BGBl Nr.550/1996) und die SEV 1998 (BGBl Nr. 350/1998) realisiert wurde.

Gemäß § 8 des UGStVG ist die Zulassungsstelle in Österreich der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten als Akkreditierungsstelle des Bundes. Der Zulassungsbescheid wird vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie erteilt. Umweltgutachter, die als solche in einem Mitgliedstaat zugelassen sind, können in allen EU- und EWR-Mitgliedsstaaten tätig werden. Gem. § 12 UGStVG unterliegen sie bei einer Tätigkeit in Österreich der Aufsicht durch die Zulassungsstelle.

Die fachliche Kompetenz (Fachkunde) und die Unabhängigkeit der Umweltgutachter sind maßgeblich für die Glaubwürdigkeit des Gemeinschaftssystems. Die inhaltlichen Anforderungen für die Beurteilung der Fachkunde werden durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, gemeinsam mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten festgelegt. Nach § 4 Abs. 8 UGStVG hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie mit Verordnung nähere Regelungen für die Beurteilung der Fachkunde, insbesondere betreffend die Beurteilungskriterien und den Ablauf, zu erlassen. Diese Fachkundebeurteilungsverordnung (FachKBV) ist mit Datum

⁴ UGStVG sh. Anhang 2

vom 11. Oktober 1996 im 178. Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Die ersten Umweltgutachter wurden in Österreich Ende 1995 (aufgrund von Übergangsbestimmungen) zugelassen.

Die zuständige Stelle für die Registrierung der Standorte und für die Führung des Verzeichnisses der eingetragenen Standorte ist gemäß UGStVG (§ 15) der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, der sich bei Durchführung dieser Aufgabe des Umweltbundesamtes bedienen kann. Ab 1. Jänner 1999 ist die Umweltbundesamt Ges.m.b.H. mit den Aufgaben der zuständigen Stelle mit Ausnahme der Erlassung von Bescheiden betraut (Umweltkontrollgesetz).

Zusammenfassend wurden folgende Durchführungsbestimmungen wurden zur EMAS-V in Österreich erlassen:

- Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz (BGBl. Nr. 622/1995) - UGStVG
- Fachkundebeurteilungsverordnung (BGBl. Nr. 549/1996) - FachKBV
- Sektorenerweiterungsverordnung (BGBl. Nr. 550/1996) - SEV
- Sektorenerweiterungsverordnung 1998 (BGBl. II Nr. 350/1998) - SEV 1998
- Standorteintragungsgebühren-Verordnung (BGBl. Nr. 749/1995) - StEGebV
- Umweltgutachter-Zulassungsgebühren-Verordnung (BGBl. Nr. 191/1996) - UGZGebV

Laut § 1 UGStVG beinhaltet die österreichische Ausgestaltung der EMAS-Verordnung folgende Kernpunkte :

- Regelungen über die Zulassung und Überwachung bzw. Kontrolle von Umweltgutachtern;
- Erstellung und Führung eines Verzeichnisses der eingetragenen Standorte sowie
- besondere Verwaltungsabgaben für die Zulassung von Umweltgutachtern und für die Standorteintragung.

Im Folgenden wird auf die Bestimmungen des UGStVG näher eingegangen:

In den §§ 2 bis 14 UGStVG wird zunächst der Terminus des „Umweltgutachters“ definiert, im weiteren Verlauf werden die Aufgaben, das Zulassungsverfahren sowie die Aufsicht der Gutachter behandelt. Dabei wird auch auf die zur Zulassung vorauszusetzende Fachkunde eingegangen, für diesen Punkt liegt jedoch ergänzend eine Fachkundebeurteilungsverordnung (FachKBV) vor.

Laut § 15 UGStVG ist das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie die für die Erstellung eines Standortverzeichnisses zuständige Stelle, das Umweltbundesamt wurde mit der Erfüllung dieser Aufgabe betraut. Im Rahmen dieser Tätigkeit veröffentlichte das Umweltbundesamt Informationsmaterialien zur Umsetzung der Verordnung, so z.B. Leitfäden zur Erstellung der Umwelterklärung oder ein Merkblatt zur Eintragung eines Standortes gemäß der EMAS-Verordnung. Das Material dient nicht nur den an einer Validierung interessierten Unternehmen, sondern ist auch

Beratungsunternehmen, Umweltgutachtern sowie allen weiteren am Umwelt-Audit interessierten Personen und Organisationen zugänglich.

In den §§ 16 bis 19 UGStVG werden die Eintragung, Streichung und Aufhebung von Standorten, die Überprüfung durch die zuständige Stelle, die Veröffentlichung der Umwelterklärung und der Rechtsschutz behandelt.

§ 20 UGStVG widmet sich einer möglichen Erweiterung der Zulassung zum Gemeinschaftssystem. Dem bzw. der Umweltminister(in) wird dabei die Kompetenz übertragen, im Einvernehmen mit dem bzw. der Minister(in) für wirtschaftliche Angelegenheiten die Verordnung probeweise auf andere Sektoren zu übertragen.

§ 21 UGStVG bietet die Grundlage für die im Fall der Zulassung als Umweltgutachter und für die Eintragung von Standorten zu entrichtenden Verwaltungsabgaben. Die erstgenannten werden in eine Grundgebühr und eine sektorenspezifische Gebühr differenziert; zugleich ist die Gebührenhöhe nach Zulassung einer Organisation, eines Einzelgutachters oder der Ausweitung einer bestehenden Zulassung gestaffelt.

Die §§ 22 bis 26 UGStVG befassen sich mit der Berichterstattung an den Nationalrat, den Strafbestimmungen, Übergangsbestimmungen, generellen Verweisungsbestimmungen, Inkrafttreten sowie der Vollziehung.

2.2. Sektorenerweiterung

Teilnahmeberechtigt sind nach Art. 3 der EMAS-V grundsätzlich alle Unternehmen, die an einem oder mehreren Standorten eine gewerbliche Tätigkeit ausüben. Artikel 14 der EMAS-V sieht jedoch vor, daß die Mitgliedsstaaten für nicht gewerbliche Sektoren versuchsweise Bestimmungen analog zu dem Umweltmanagement und -betriebsprüfungssystem erlassen können.

Von dieser Möglichkeit hat Österreich als erster europäischer Mitgliedsstaat mit der Verordnung über die Festlegung weiterer Sektoren, auf die probeweise die Vorschriften der EMAS-V und des UGStVG Anwendung finden (Sektorenerweiterungsverordnung SEV, BGBl Nr. 550/1996) Gebrauch gemacht und den Dienstleistungsbereichen Verkehr und Kreditgewerbe die Teilnahme an EMAS ermöglicht. Bislang wurden 6 Standorte nach der Sektorenerweiterungsverordnung eingetragen (Stand Oktober 1998).

In Österreich bestand von weiteren Sektoren der Wirtschaft, die in der EMAS-Verordnung nicht explizit vorgesehen waren, Interesse an einer Teilnahme an EMAS (z.B. Kommunen, Baugewerbe, Speditionen, Krankenanstalten, Schulen usw.).

Seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie wurde daher eine zweite Sektoren-erweiterungsverordnung (SEV 1998) erarbeitet, die den Sektoren

- Eisenbahnen,
 - Flugverkehr,
 - Schiffahrt,
 - Frachtumschlag und Lagerei,
 - sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten im Verkehrswesen,
 - Personen- und Güterbeförderung im Straßen- und Landverkehr,
 - Speditionen,
 - Kreditgewerbe,
 - Baugewerbe,
 - Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen,
 - Gebäudereinigung,
 - öffentliche Verwaltung des Bundes und der Länder, sowie Gemeinden,
 - weiterführende Schulen und Hochschulen,
 - Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen,
 - Textilreinigung und Färberei,
 - Elektrizitätsverteilung,
 - Wasserversorgung,
 - Abwasser- und Abfallbeseitigung
 - Veranstaltungsgelände von Messen; Betrieb und technische Hilfsdienste für kulturelle und unterhaltende Leistungen
- die Teilnahme am EMAS-System ermöglicht.

Die Sektorenerweiterungsverordnung 1998 ist mit 1. Oktober 1998 in Kraft getreten und ersetzt vollinhaltlich die bisherige SEV aus dem Jahr 1996.

2.3. Zuständigkeit der einzelnen Ressorts (BMUJF, BMwA, BMF)

Das BMUJF war von Anfang an primär berufen die EMAS-V in Österreich umzusetzen und ihren Anforderungen gerecht zu werden⁵. Ebenso war von Anfang an klar erkennbar, daß Belange des Wirtschaftsressorts berührt werden, folglich eine Einbindung anzustreben war.

Konsensuale Lösungen im Bereich der Umsetzung der EMAS-V in Österreich sind erforderlich, wenn die Belange der Zulassung von Umweltgutachtern betroffen sind, ebenso bei der Erstellung

⁵ UGStVG § 26. (1) Für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern Abs. 2 nicht anderes bestimmt, der/die Bundesminister/in für Umwelt betraut, hinsichtlich der gemäß § 4 Abs. 8 betreffend die Fachkundeerfordernisse nach § 4 Abs. 6 Z 1 und 2 und hinsichtlich der gemäß § 20 Abs. 1 zu erlassenden Verordnungen im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten, sowie hinsichtlich der gemäß § 21 Abs. 2 zu erlassenden Verordnung im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Finanzen.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 8 bis 13 und mit der Vollziehung der Geschäftsführung des Zulassungskomitees nach § 4 Abs. 7 ist der/die Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut, hinsichtlich der Bestellung der Sachverständigen und der Einrichtung des Zulassungskomitees nach § 4 Abs. 7, sowie hinsichtlich der gemäß § 9 Abs. 5 und § 13 Abs. 1 sowie § 24 Abs. 1 zu erlassenden Bescheide im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Umwelt, hinsichtlich der gemäß § 21 Abs. 1 zu erlassenden Verordnung im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Finanzen.

von Verordnungen zur näheren Ausführung des UGStVG (Fachkundebeurteilungsverordnung und Sektorenerweiterungs-Verordnung).

Alleinige Zuständigkeit des BMUJF

Gemäß § 15 (1) des UGStVG ist die für die Führung des Verzeichnisses der eingetragenen Standorte nach den Art. 8 und 9 der EMAS-V (Standorteverzeichnis) zuständige Stelle der/die Bundesminister/in für Umwelt, der/die sich bei Durchführung dieser Aufgabe des Umweltbundesamtes bedienen kann. In der praktischen Umsetzung wird diese Aufgabe auch vom Umweltbundesamt wahrgenommen. Ab 1. Jänner 1999 ist die Umweltbundesamt Ges.m.b.H. mit den Aufgaben der zuständigen Stelle mit Ausnahme der Erlassung von Bescheiden betraut (Umweltkontrollgesetz).

BMUJF im Einvernehmen mit dem BMwA

Die inhaltlichen Anforderungen für die Beurteilung der Fachkunde werden durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, gemeinsam mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten festgelegt. Nach § 4 Abs. 8 UGStVG hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie mit Verordnung nähere Regelungen für die Beurteilung der Fachkunde, insbesondere betreffend die Beurteilungskriterien und den Ablauf, zu erlassen. Diese Verordnung war hinsichtlich der Fachkundeerfordernisse im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erlassen. Diese Fachkundebeurteilungsverordnung (FachKBV), wurde mit Datum 12. Oktober 1996 im 178. Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Ebenso ist das Einvernehmen zwischen dem Umweltressort und dem Wirtschaftsressort herzustellen, wenn mit Verordnung weitere Sektoren festgelegt werden, auf die probeweise die Vorschriften der EMAS-V und des UGStVG sinngemäß Anwendung finden (gem. § 20. (1) des UGStVG). Dies erfolgte mit der ersten Sektorenerweiterungs-Verordnung und der SEV 1998 welche mit 1. Oktober 1998 im Bundesgesetzblatt II Nr. 350/1998 veröffentlicht wurde.

BMUJF im Einvernehmen mit dem BMF

Die Verwaltungsabgaben für die Eintragung eines Standortes, welche vom Eintragungswerber zu entrichten sind, wurden mit der Standorteintragungsgebührenverordnung (StEGebV) geregelt, in welcher diese Abgaben vom Bundesminister für Umwelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen entsprechend dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand in Pauschalbeträgen festgesetzt wurden (gemäß § 21 (2) des UGStVG). Diese Verordnung wurde als 749. Verordnung im Bundesgesetzblatt 251/1995 am 16. November 1995 veröffentlicht. Für die Registrierung eines Standorts wurde eine einmalige Verwaltungsabgabe in der Höhe von öS 7.000,- festgelegt.

Zuständigkeit des BMwA

Gemäß § 8 des UGStVG ist die Zulassungsstelle für Umweltgutachter der/die Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten als Akkreditierungsstelle gemäß § 8 AkkG. Die Zulassung der einzelnen Umweltgutachter (-organisationen) erfolgt im Einvernehmen mit dem BMUJF.

Mit UGStVG § 4 (7) wurde festgelegt, daß der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt die Sachverständigen zur Beurteilung der Fachkunde der Umweltgutachter zu bestellen hat. Zur Beratung in allen Fragen der Zulassung und Aufsicht sowie der Bestellung der Sachverständigen im Sinne des Abs. 6 wurde ein ständiges Zulassungskomitee eingerichtet, dem je drei Vertreter/innen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministeriums für Umwelt angehören. Die Geschäftsführung obliegt dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten.

BMwA im Einvernehmen mit dem BMF

Die Zulassungsgebühren für Umweltgutachter wurden mit der Umweltgutachter-Zulassungsgebührenverordnung (UGZGebV) geregelt, in welcher diese vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen entsprechend dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand in Pauschalbeträgen festgesetzt wurden (gemäß § 21 (1) des UGStVG). Diese Verordnung wurde als 191. Verordnung im Bundesgesetzblatt 59/1996 am 26. April 1996 veröffentlicht. Für die erstmalige Zulassung als Umweltgutachterorganisation ist eine Grundgebühr in der Höhe von öS 70.000,-, für die erstmalige Zulassung als Umwelteinzelgutachter eine Grundgebühr in der Höhe von öS 50.000,- zu entrichten. Bei einem Antrag auf Ausweitung des Zulassungsumfangs ist eine Grundgebühr in der Höhe von öS 10.000,- zu entrichten. Sowohl bei ertmaliger Zulassung als auch bei einer Ausweitung des Zulassungsumfangs ist pro beantragtem Sektor eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von öS 400,- zu entrichten.

2.4. Die Kosten der Umsetzung in Österreich

Hierbei darf unterschieden werden zwischen den Kosten für den administrativen Aufwand in der Verwaltung (BMwA, BMUJF und UBA) und den Kosten für die Teilnehmer am Gemeinschaftssystem (Umweltgutachter, eingetragene Standorte), wobei versucht wurde durch die Kostentragung seitens der Letztgenannten den Aufwand im ersten Bereich weitestgehend abzudecken. Bereits in den Gesetzesentwürfen zum UGStVG wurde auf diesen Aspekt Bedacht genommen. Das UGStVG selbst enthält denn auch eine entsprechende Bestimmung⁶ betreffend die Kostenermittlung von Zulassungs- und Eintragungsverfahren.

⁶ UGStVG § 21 (3) Die Pauschalbeträge nach Abs. 1 und 2 sind nach der für die Vorarbeiten und die Durchführung einer Zulassung eines Umweltgutachters und Eintragung eines Standortes erforderlichen Zeit, nach der Zahl und

Zulassung der Umweltgutachter

Die Kosten im Verwaltungsverfahren gliedern sich in Kosten, die von den Umweltgutachtern zu zahlen sind, und solchen die von der Zulassungsstelle (im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten) ohne Refundierung zu tragen sind. Nach ersten Angaben des BMwA belaufen sich zum Zeitpunkt September die gesamten zu verrechnenden Gebühren für die Umweltgutachter-Zulassung auf rund öS 1.980.200,--. Die Kosten für die Sachverständigen bei der Prüfung der erforderlichen Fachkunde der Umweltgutachter betragen bislang rund öS 135.650,-- und werden den Prüfungskandidaten vorgeschrieben. Kosten der externen Sachverständigen für die Prüfung der Antragsunterlagen in Höhe von öS 135.243,-- sind nicht refundierbar und werden vom BMwA bestritten.

Eintragung der Standorte

Die Gebühren für die Eintragung eines Standorts in das vom Umweltbundesamt geführte Register wurden mit der Standorteintragungsgebühren-Verordnung (BGBl. Nr. 749/1995) - StEGebV - festgelegt und betragen öS 7.000,-- als einmalig zu entrichtende Verwaltungsabgabe.

Genaue Kalkulationen über den tatsächlichen Verwaltungsaufwand im Verbindung mit der Standorteintragung liegen derzeit seitens des UBA nicht vor, doch ist auf Basis der derzeit geltenden Pauschalbeträge eine Kostendeckung aufgrund des nicht vorhersehbaren Aufwands bei der Prüfung, ob die Umwelterklärung sowie der Standort alle Anforderungen der EMAS-V erfüllen, nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Kosten für die Teilnahme am Gemeinschaftssystem EMAS liegt Österreich im guten europäischen Mittelfeld bzw. sogar meist darunter⁷. Vergleichsweise zeigt sich, daß die Zulassungsgebühren für Einzelgutachter in Belgien, Deutschland, Spanien, Irland und fallweise in Finnland höher sind als in Österreich, die Zulassungsgebühren für Umweltgutachter-Organisationen in Belgien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Spanien, Schweden, Holland und Irland höher sind als in Österreich.

Die Eintragungsgebühren für Standorte sind in Finnland und Schweden höher als in Österreich⁷, darüber hinaus sind in Dänemark, Finnland und Schweden neben der erstmaligen Eintragungsgebühr jährliche Abgaben zu entrichten (Angaben mit Stand der Erhebungen vom Oktober und November 1997). In Deutschland, Italien, Schweden und Finnland gibt es eine Staffelung nach der Betriebsgröße, darüber hinaus in Deutschland dreistufig nach dem administrativen Aufwand.

Wertigkeit der erforderlichen Amtsorgane und nach den anfallenden durchschnittlichen sonstigen Aufwendungen (insbesondere Reisekosten, Kosten für ADV-Ausstattung, Drucksorten, Material- und Postgebühren) zu ermitteln.

⁷ (Quelle: "an Assessment of the Implementation Status of Council Regulation (no 1836/93) Eco-management and Audit Scheme in the Member States (AIMS-EMAS)"; Final Report (28th February 1998) by Ruth Hillary, Centre for Environmental Technology, Imperial College of Science, London)

2.5. Die Umsetzung in den europäischen Staaten

Gleich vorab lassen sich für die nationale Umsetzung der EMAS-Verordnung in den verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten einige Unterschiede - übrigens auch hinsichtlich des Umsetzungserfolges - resümieren: Diese Unterschiede können insbesondere auf die differierenden gesetzlichen und politischen Rahmenbedingungen der einzelnen europäischen Mitgliedsstaaten zurückgeführt werden. Nachfolgend wird beispielhaft die Umsetzung einiger weiterer EU-Staaten dargestellt. Auch hinsichtlich der Zahlen der eingetragenen Standorte und der zugelassenen Umweltgutachter sind beachtliche Unterschiede festzustellen. Einen Überblick dazu bietet die Tabelle "Umsetzungsstand von EMAS in Europa".

Umsetzungsstand von EMAS in Europa (Stand 31. Oktober 1998):

Staat	Bevölkerungszahl (in Tausend)	Anzahl der eingetragenen Standorte	Anzahl d. zugelassenen Umweltgutachter
Deutschland	81.817	1453	215
Österreich	8.075	141	20
Schweden	8.838	110	5
Dänemark	5.251	76	3
Großbritannien	58.694	61	9
Norwegen *	4.212	43	6
Niederlande	15.494	22	4
Frankreich	58.256	21	11
Spanien	39.242	17	1
Finnland	5.117	13	2
Italien	57.333	8	2
Belgien	10.143	7	0
Irland	3.616	5	1
Luxemburg	413	1	0
Griechenland	10.465	0	0
Island *	27	0	0
Liechtenstein *	30	0	0
Portugal	9.921	0	0
Summe:	376.944	1978	279

(EMAS-Angaben Quelle: <http://www.emas.lu>; Bevölkerungszahlen mit Stand 1.1.1997 vom ÖSTAT; bzw. <http://www.geysir.com> für Island, <http://www.searchlink.li> für Liechtenstein)

* Anmerkung: Die EWG-Mitgliedstaaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) sind an EMAS teilnahmeberechtigt

Tabelle 2. Umsetzungsstand von EMAS in Europa

2.5.2. Bundesrepublik Deutschland

Bislang ist in Deutschland der ordnungsrechtliche Charakter des betrieblichen Umweltschutzes und eine verhältnismäßig technikorientierte Sichtweise des Umweltschutzes vorherrschend gewesen:

Der Vorsorgegedanke wurde erstmals mit § 52a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit der Mitteilungspflicht der Betriebsorganisation an die zuständige Behörde in die Gesetzgebung integriert. Der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen hat danach der zuständigen Behörde mitzuteilen in welcher Weise sichergestellt ist, daß die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden.

In jüngerer Zeit wird in Deutschland dagegen die Auffassung vertreten, daß die Verantwortung für die Errichtung eines umweltschutzbezogenen Regelwerkes sowohl von der Regierung als auch der Privatwirtschaft getragen werden soll:

- Deutschland hat, wie Österreich, ein nationales Begleitgesetz (Umweltauditgesetz - UAG) zur Regelung der Zulassung von Umweltgutachtern und der Aufsicht über die Umweltgutachter erlassen.
- Rechtsaufsichtsbehörde für die Zulassung der Umweltgutachter in Deutschland ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU). Unter der Aufsicht des BMU arbeitet die Zulassungsstelle, der Widerspruchsausschuß und der Umweltgutachterausschuß (UGA).
- Mit den Aufgaben der Zulassungsstelle wurde durch eine Rechtsverordnung (Umweltauditgesetz-Beleihungsverordnung) die Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter m.b.H. (DAU) beliehen. Die DAU nimmt alle Aufgaben der Zulassung von Umweltgutachtern nach dem Umweltauditgesetz in Deutschland wahr. Der Umweltgutachterausschuß erläßt u.a. aber die Richtlinien für die Aufgaben der Zulassungsstelle und berät das BMU in allen Fragen der Zulassung und Aufsicht.
- Zuständige Stellen für die Standorteintragung sind die Industrie- und Handelskammern (44 Handelskammern und 21 Handwerkskammern).

2.5.3. Großbritannien

In Großbritannien ist ein nationales Gesetz zur Implementierung der EMAS-Verordnung nicht vorgesehen. Es fällt auf, daß in Großbritannien die privatwirtschaftliche Komponente generell eine stärkere Berücksichtigung erfährt als in anderen europäischen Mitgliedsstaaten; insofern bleibt festzuhalten, daß ein „pragmatischerer“, management-orientierterer Ansatz des betrieblichen Umweltschutzes verfolgt wird. Deshalb ist für Großbritannien auch eine vergleichsweise größere Affinität

gegenüber ISO 14001 festzustellen. Allgemein läßt sich der britische Ansatz mit dem Begriff „positive environmental policy“ charakterisieren: Danach sollen sich Eingriffe des Gesetzgebers lediglich auf „wesentliche“ Aspekte des Umweltschutzes konzentrieren; ansonsten ist betrieblicher Umweltschutz freiwillig und baut auf der legislativen Kontrolle auf, substituiert diese jedoch nicht.

Die Eintragungsstelle für teilnehmende Betriebe in Großbritannien ist der "UK Competent Body for the Eco-Management and Audit Scheme" (Department of the Environment, Transport & the Regions (DETR)), die Zulassungsstelle für Umweltgutachter ist der "Accreditation Body UKAS - United Kingdom Accreditation Service". Mit 1. Mai 1998 ist das "Institute of Environmental Assessment (IEA)" die Eintragungsstelle für England, Wales und Nordirland. DETR bleibt bis auf weiteres "EMAS Competent Body" für Schottland.

Großbritannien, Deutschland, Frankreich und Spanien ist gemein, daß die zuvor entwickelten nationalen Normen (z.B. BS 7750 oder DIN V 33921) zugunsten der ISO-Norm 14001 nicht weiterentwickelt werden.

2.5.4. Frankreich

Ein nationales Gesetz zur Umsetzung von EMAS ist auch in Frankreich nicht vorgesehen. Die Zulassung und Überwachung der Gutachter obliegt in Frankreich dem Comité Français d'Accréditation (COFRAC). Sein Ursprung ist dem des britischen UKAS ähnlich, zu seinem Aufgabenbereich zählt primär die Akkreditierung von Qualitätsauditoren. Das COFRAC wurde zwar auf Initiative des Umweltministeriums gegründet, stellt aber eine von diesem unabhängige Institution dar. Dennoch konstituiert es sich weitestgehend aus Mitgliedern verschiedener Ministerien.

2.5.5. Italien

In Italien wurde ein nationales Gesetz zur EG-Umwelt-Audit-Verordnung im Jahr 1996 eingeführt. Konflikte zwischen Wirtschaftsverbänden und Staat sind dort merklich geworden: Beide Seiten beanspruchen jeweils mehr Einfluß auf die praktische Ausgestaltung der Umsetzung der EMAS-Verordnung. Das Gutachterwesen ist der CERTIECO, einer privaten Organisation mit staatlichem Einfluß, unterstellt.

Abschließend seien an dieser Stelle noch ein paar Worte zur Handhabung in der Schweiz angemerkt: Von staatlicher Seite ist die Übernahme der EMAS-Verordnung in die nationale Gesetzgebung gewünscht, die Industrie lehnt dies jedoch ab. Vorrang wird in der Schweiz z.Zt. der Norm ISO 14001 eingeräumt, für deren Akkreditierungsverfahren der Schweizerische Akkreditierungs Service (SAS) verantwortlich ist.

Die hier beispielhaft skizzierten unterschiedlichen politischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen der einzelnen europäischen Mitgliedsstaaten in Kombination mit durchaus konträren Erwartungshaltungen der verschiedenen Verfahrensbeteiligten und gesellschaftlichen Anspruchsgruppen - sowohl innerhalb Österreichs als auch in anderen Staaten - weisen auf eine äußerst komplexe Situation für die bevorstehende Revision der EMAS-Verordnung hin.

2.5.6. Erweiterung der teilnahmeberechtigten Sektoren in anderen europäischen Ländern

Neben der versuchsweisen Erweiterung der Teilnahme anderer Wirtschaftssektoren (Dienstleister) am Gemeinschaftssystem EMAS in Österreich besteht auch in fünf weiteren europäischen Ländern diese Möglichkeit. Diese sind:

Land	teilnahmeberechtigte Sektoren	bisherige Eintragungen
Dänemark	öffentliche Verwaltung; Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft; Autoreparaturwerkstätten; Hotels und Restaurants; Transport; Reinigungsanstalten; Wäscherein und chemisch Reiniger	keine (Stand: Feb. 1998)
Spanien	öffentliche Verwaltung und Tourismusbetriebe	keine (Stand: Feb. 1998)
Großbritannien	lokale Verwaltungseinrichtungen	22 (Stand: Feb. 1998)
Schweden	Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Bauwirtschaft, Immobilienhandel / -verwaltung, öffentliche Dienste (Verwaltung), Dienstleistungsbetriebe, Handelsbetriebe, Transportunternehmen	1 Eintragung Forstwirtschaft, 1 Konferenzhotel, 1 Spital
BRD	Erweiterungsverordnung (seit Feb. 1998)	seit April auch die entsprech. UWG; 54 Handel; Energieverteilung (Gas, Strom); kommunale Standorte; 1 Hotel; 1 Bank (NRWF); Versicherungen

Tabelle 3. Sektorenerweiterung in anderen Ländern

3. AKTIVITÄTEN ZUR VERBREITUNG VON EMAS IN ÖSTERREICH

3.1. FÖRDERUNGSAKTION ÖKO-AUDIT

Die EMAS-V sieht mit Artikel 13 eine spezielle Förderung der Teilnahme von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) vor. Gerade in Österreich ist die wirtschaftliche Struktur stark durch KMUs geprägt, folglich sind sie auch von großer Bedeutung für den betrieblichen Umweltschutz. Die Beteiligung am Gemeinschaftssystem kann aber auch einen erheblichen Aufwand für solche Betriebe darstellen.

Im Rahmen der betrieblichen Umweltförderung des Bundes wurde eine Unterstützung für teilnehmende Klein- und Mittelbetriebe beschlossen. Gegenstand der Förderung sind innerbetriebliche Leistungen und externe Beratungs- und Gutachterleistungen im Zusammenhang mit der betrieblichen Umsetzung der EMAS-V.

3.1.1. Entwicklung der Förderungsaktion

Die Förderungsaktion nahm ihren Ausgang im April 1995 (sh. weiter unten). In der Vergangenheit ist die Förderungsaktion mehrfach verlängert worden. Auch einzelne Kriterien wurden abgewandelt, so ist seit der 63. Kommissionssitzung im Oktober 1998 das maximale Förderungsausmaß mit öS 300.000,- begrenzt worden. Zuvor lag dieser Höchstbetrag bei öS 500.000,-.

Auch das Ausmaß der Förderung wurde nunmehr verändert. Derzeit gibt es einen einheitlichen Förderungssatz in Höhe von 30 % der förderungsfähigen Kosten (sh. weiter unten). Bislang war eine Staffelung des Förderungssatzes entsprechend der Unternehmensgröße vorgesehen. Nach der letzten Änderung der Richtlinien in der 63. Kommissionssitzung ist die Förderung ausschließlich auf Unternehmen mit max. 250 Mitarbeitern beschränkt worden.

Die Förderungsabwicklung wird von der

Österreichische Kommunalkredit AG, Türkstraße 9, A-1090 Wien
(Hr. DI Alexander Schmidt; Tel. 01 / 31 6 31 / 240
oder DW 260 Hr. DI Josef Wolfbeißer
Fax: 01 / 31 6 31 / 106
http://www.kommunalkredit.at/akt_oeko.htm)

durchgeführt.

Laufzeit der Förderungsaktion:

Die Förderungsaktion entsprechend des Beschlusses aus der 63. Kommissionssitzung endet am 31. Dezember 1999 (letztmöglicher Zeitpunkt für die Einreichung der vollständigen Unterlagen einschließlich Förderungsansuchen).

3.1.2. Zielsetzung der Aktion

Ziel dieser Förderungsaktion ist es, die Umsetzung der EG-Verordnung 1836/93 „über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung“ (EMAS-Verordnung) zu unterstützen.

Die kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes sowie vorsorgendes Handeln im Umweltbereich sind die wichtigsten Erwartungen an den Förderwerber. Allen Mitarbeitern soll ihre Verantwortung für die Verbesserung der Umweltsituation nähergebracht werden.

Kleinere und mittlere Unternehmen in den in Österreich nach EMAS zertifizierbaren Branchen stehen im Mittelpunkt.

3.1.3. Bemessungsbasis / förderungsfähige Kosten

Die Bemessungsbasis umfaßt sowohl externe als auch interne Kosten. Als externe Kosten können die Beratungs- und Begutachtungskosten für die Installation eines UMS nach EMAS geltend gemacht werden. Sollte gleichzeitig ein Umweltmanagementsystem (UMS) nach ISO 14000 im Betrieb eingerichtet werden, so sind die Rechnungen zu splitten. Es können ausschließlich die Kosten für das UMS nach EMAS zur Förderung beantragt werden.

Die internen Kosten werden aus Gründen der Vereinfachung für den Förderwerber (Entfall von präzisen Stundenaufzeichnungen und des Nachweises der tatsächlich angefallenen internen Kosten auf Basis einer Kostenstellenrechnung) pauschal mit 100 % der externen Kosten angesetzt. Es entspricht den Erfahrungen bei den bisher im Rahmen der Umweltförderung des Bundes geförderten Projekten, daß die internen Kosten zumindest ebenso hoch sind wie die externen Kosten.

3.1.4. Förderungsvoraussetzungen

Das standortbezogene Ansuchen muß vor dem Beginn der Beratungen zur Umsetzung eines Umweltmanagementsystems nach EMAS bei der Österreichischen Kommunalkredit AG eingelangt sein. Dem Ansuchen sind zwei Anbote über die externen Beratungsleistungen beizulegen. Der Unternehmensstandort muß zum Zeitpunkt des Ansuchens bereits fünf Jahre bestanden haben.

3.1.5. Förderbare Unternehmen

Es sind jene Betriebe förderungsfähig, die in Branchen tätig sind, die nach EG-Verordnung 1836/93 vom 29. Juni 1993 bzw. nach der Sektorenerweiterungsverordnung 1998 (BGBl. Nr. 1998/350 vom

30. September 1998) in Österreich zertifizierbar sind, sofern die Branchendurchdringung 5 % noch nicht erreicht hat. Das Unternehmen muß folgende Bedingungen erfüllen:

Mitarbeiterzahl	< 250 <u>und</u>
Bilanzsumme	< 135 Millionen Schilling <u>oder</u>
Umsatz	< 270 Millionen Schilling

3.1.6. Förderungsobergrenze und Förderungssatz

Vergeben wird ein Zuschuß in der Höhe von 30% der förderungsfähigen Kosten. Die Höchstförderung beträgt ATS 300.000.—

3.1.7. Auszahlung der Förderung

Die Förderung erfolgt in einer Tranche. Der Zuschuß wird nach Vorlage eines Berichtes über die folgenden Punkte ausbezahlt:

- Erste Umweltprüfung
- Gültig erklärte Umwelterklärung und Eintragung ins Standortverzeichnis beim Umweltbundesamt innerhalb von 2 Jahren ab Förderungszusicherung
- Bericht des Umweltgutachters
- Informationen zum Berater/Umweltgutachter
- ausgefüllter Fragebogen
- ausgefüllter Abrechnungsbericht

3.1.8. Antragstellung

Förderungsansuchen können über die jeweilige Hausbank oder direkt bei der Österreichischen Kommunalkredit AG, 1092 Wien, Türkstraße 9, eingereicht werden. Formulare sind bei allen Kreditinstituten oder bei der Österreichischen Kommunalkredit (www.kommunalkredit.at) erhältlich.

Es sind folgende Unterlagen beizubringen:

- Formular für Förderungsansuchen
- Fragebogen
- Bericht des Kreditinstitutes
- Kostenaufstellung gemäß Formblatt
- Nachweis der Gewerbeberechtigung

bei juristischen Personen: Auszug aus dem Firmenbuch

3.1.9. Bisheriger Verlauf der Förderungsaktion

Die Öko-Audit-Aktion hat in den letzten drei Jahren zur erfolgreichen Umsetzung des EMAS-Systems bei KMU - dabei insbesondere bei Unternehmen bis 50 Mitarbeitern - beigetragen. Sie ist mit 1.4.1995 angelaufen. Seither⁸ sind 436 Anträge auf Förderung eingelangt, von denen 333 zur Förderung vorgeschlagen wurden. Im Zusammenhang mit der Aktion wurden von den geförderten Unternehmen Kosten in der Höhe von rund 559 Mio. beantragt, wobei 422,6 Mio. als umweltrelevant anerkannt wurden. Das durchschnittliche Projekt kostet also ca. öS 1,27 Mio. an internen und externen Aufwendungen. Die Gesamtfördersumme liegt nach fast 3 Jahren bei öS 129,7 Mio., woraus sich eine durchschnittliche Förderung von etwa öS 389.500,- ergibt.

Die anfallenden Kosten sind in externe (Aufwendungen für externe Berater, Prüfberichte,...) und interne (Personalkosten für Tätigkeiten im Rahmen des Öko-Audits) aufgeteilt.

Anzahl der Projekte	333
Summe - Mitarbeiter	24.762
Summe - Förderbasis	öS 422.555.370
Summe - Förderung	öS 129.704.255
Summe - Ausbezahlt	öS 23.691.337

Tabelle 4. Eckdaten zur Öko-Audit Förderungsaktion

Die Förderungsaktion war von Anfang so konzipiert, daß sie die Teilnahme kleiner Unternehmen erleichtern soll. Dieses Ziel konnte sowohl in bezug auf den Umsatz der teilnehmenden Unternehmen wie auch die Mitarbeiterzahl am Standort erzielt werden. Es haben ebenso viele kleine Unternehmen bis 50 Mio. Umsatz beantragt wie mittlere bis 270 Mio. Umsatz. Die Gruppe der größeren Unternehmen ist wenig repräsentiert. Betrachtet man parallel die Anzahl der Mitarbeiter, so zeigt sich ebenfalls der Trend zu den kleinen Standorten. Mehr als die Hälfte der Anträge werden von Unternehmen eingebracht, die weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen. Immerhin mehr als die Hälfte dieser kleinen Unternehmen hat weniger als 20 Mitarbeiter. Das kleinste teilnehmende Unternehmen hat 4 Beschäftigte.

⁸ Stand des Berichts über den Verlauf der Förderungaktion ist der 3. Dezember 1998.

3.2. ITF-Förderungsaktion

Die Studie zur Evaluierung der vom Innovations- und Technologiefonds (ITF) geförderten "ÖKO-Audit"-Pilotprojekte in Österreich wurde im Dezember 1995 von zwei Ministerien (Bundesministerium für Wissenschaft und BM für Umwelt, Jugend und Familie), der Wirtschaftskammer Österreich und dem Land Oberösterreich in Auftrag gegeben.

Die Erkenntnisse und Erfahrungen, die im Rahmen der Einführung des Umweltmanagements gemacht wurden, im speziellen bezogen auf die Vorgehensweise bzw. auf die anstehenden Probleme für die Unternehmen während der Implementierungsphase, standen im Mittelpunkt der Betrachtung. Zusätzlich sollte die Erreichung der Förderungsziele (Verringerung des Erstumsetzungsrisikos, Verbreitung von Know-How, Erhöhung des Wettbewerbsfaktors "Umweltschutz" und Förderung des vorsorgenden Umweltschutzes) untersucht werden. Dadurch ist die Überprüfung der EMAS-Verordnung auf ihre ökologische und ökonomische Wirksamkeit möglich.

Das Institut für angewandte Umweltforschung der oberösterreichischen Umweltakademie befragte 29 Öko-Audit-Betriebe und 14 Beratungsunternehmen. Im Schnitt haben die untersuchten Öko-Audit-Unternehmen 780 Mitarbeiter, wobei die Streuungsbreite von 70 bis ca. 2200 Mitarbeiter reicht.

Zeitaufwand für das Projekt

Bei den bereits zertifizierten Unternehmen hat die durchschnittliche Projektdauer (vom Start bis zur Zertifizierung/Begutachtung) für das Öko-Audit 12,4 Monate betragen. Die untersuchten Unternehmen benötigten im Schnitt 681 Personen-Tage (rund 3 Personen-Jahre), um das Öko-Audit Projekt im Betrieb durchzuführen. Mit steigender Anzahl der Mitarbeiter steigt allerdings auch der Zeitaufwand.

Zur Einschätzung des erforderlichen Zeitaufwandes wurde die Kennzahl "durchschnittlicher Zeitaufwand pro Mitarbeiter" gebildet. Danach beträgt der Zeitaufwand für die Einführung des Umweltmanagementsystems im Betrieb einen Personentag pro beschäftigtem Mitarbeiter. Dies bedeutet beispielsweise für ein Unternehmen mit 750 Mitarbeitern, daß für die Implementierung eines Umweltmanagementsystems mit einem internen Zeitaufwand von rund 750 Personen-Tagen zu rechnen ist.

Kosten für das Projekt

Im Schnitt aller befragten Unternehmen ergeben sich Gesamtkosten von rund 3 Mio. öS, von denen rund 2 Mio. öS auf die internen und 1 Mio. öS auf die externen Projektkosten entfallen.

Die internen Projektkosten steigen überproportional zur Unternehmensgröße (von 1,4 auf 3,7 Mio. öS); die externen Projektkosten von rund 1 Mio. öS bleiben unabhängig von der Mitarbeiterzahl fast konstant.

Mit Hilfe der Kennzahl "interne Projektkosten je Mitarbeiter" lassen sich die Kosten eines Öko-Audit Projekts je nach Unternehmensgröße wie folgt schätzen:

Unternehmen bis 500 Mitarbeiter:	ca. 4.500 öS	pro Mitarbeiter
Unternehmen von 500 bis 1.000 Mitarbeiter:	ca. 3.000 öS	- " -
Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern:	ca. 2.000 öS	- " -

Ein Unternehmen mit 750 Mitarbeitern muß demnach mit rund 2,3 Mio. öS an internen Projektkosten rechnen.

Wirtschaftlichkeit von ÖKO-Audit-Projekten

Soweit von den untersuchten Unternehmen die Kostensparnis bereits konkret angegeben werden konnte, zeigte sich, daß durch die Einführung des Umweltmanagements eine durchschnittliche Kostensparnis pro Unternehmen von ca. 2,5 Mio. öS pro Jahr erreicht wurde.

Das heißt letztlich, daß sich die durchschnittlichen internen und externen Kosten für die Durchführung des Öko-Audits (ca. 3 Mio. öS) in 14 Monaten, also etwas mehr als einem Jahr, amortisieren!

Umgesetzte Maßnahmen

Bei den im Rahmen des Umweltmanagements realisierten Maßnahmen überwiegen mit ca. 60 % die organisatorischen Maßnahmen. Durch den Aufbau der Dokumentation werden Schwachstellen in der Organisation erkannt, die sich schnell und ohne große Investition beseitigen lassen. Die restlichen 40 % der umgesetzten Maßnahmen sind technologischer Natur und in der Regel mit Innovationen verbunden.

Ca. 90 % der im Umweltprogramm vorgeschlagenen Maßnahmen wurden innerhalb von 1,5 Jahren realisiert, während ca. 10 % nach 18 Monaten in Angriff genommen wurden. Das zeigt, daß die Einführung des Umweltmanagements unmittelbar wirkt und eine rasche Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Folge hat.

Ökologische Entlastung

Der Schwerpunkt der umgesetzten umweltrelevanten Maßnahmen im Zuge des Öko-Audit-Projektes konzentrierte sich auf Abfallreduktion verbunden mit Maßnahmen zur Rohstoffeinsparung. Positive Auswirkungen auf die Umwelt werden auch durch die mit den Umweltprogrammen ver-

bundenen Vorschläge für umweltgerechte Investitionen erwartet, die allerdings erst in den Folgejahren voll zu tragen kommen.

Bei der Beurteilung der Maßnahmen nach ihren Auswirkungen zeigt sich insgesamt, daß die Betriebe die ökonomischen Auswirkungen der umgesetzten Maßnahmen etwas besser beurteilen als die ökologischen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Mitarbeiter

Sehr positiv schätzen die Unternehmen die Auswirkungen der Einführung des Umweltmanagements bei den Mitarbeitern ein: Ca. 50 % der Unternehmen gaben an, daß es zur Mitarbeitersensibilisierung, zum Erkennen umweltrelevanter Zusammenhänge beim Produktionsprozeß sowie zum Aufbau von Umweltwissen im Unternehmen kommt. Außerdem vertreten 2 Drittel der Unternehmen die Meinung, daß das Umweltbewußtsein gefördert wurde. Auch die umweltbezogene Weiterbildung im Betrieb wurde durch das Öko-Audit intensiviert. Insgesamt fördert das Öko-Audit ein Umdenken in Richtung "mehr Eigenverantwortung in Umweltbelangen im Betrieb".

Im Hinblick auf die Arbeitsplätze gab mehr als die Hälfte der Unternehmen an, daß das Öko-Audit Projekt zur Sicherung und Aufwertung der Arbeitsplätze beigetragen hat. In keinem der Unternehmen ist es durch das Öko-Audit Projekt zu einer Freisetzung von Arbeitskräften gekommen.

Die Ergebnisse dieser Studie zeigen, daß das Öko-Audit ein Instrument ist, von dem eine innovationsfördernde Wirkung ausgeht. Dabei gelingt es, umweltentlastende Maßnahmen mit ökonomischen Vorteilen zu verbinden.

3.3. Euromanagement

Die Europäische Kommission hat in den Mitgliedstaaten der EU Projekte initiiert, welche die Umsetzung der EMAS-V speziell in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) unterstützen sollen. Finanzielle Förderung erging dabei an die beteiligten Beraterfirmen, wodurch deren Leistung für die KMUs erschwinglicher wurde. Ziel des Projekts war insbesondere auch die Erstellung branchenspezifischer Leitfäden ("EU-Tool-Kit"). Die Erfahrungen aus dem Projekt sollten auch für eine Überarbeitung der EMAS-V herangezogen werden. Die nationale Koordination des Projekts wurde von der Wirtschaftskammer Österreich vorgenommen, drei österreichische Beraterteams waren beteiligt. Diese Teams haben jeweils Betriebe beim Aufbau eines UMS nach EMAS-V unterstützend beraten.

Zusammenfassung der Erkenntnisse

- Für kleine Unternehmen ist der Grundaufwand für die Implementierung der Systeme sehr hoch. Der Aufwand hängt von den Vorleistungen und von der Komplexität der Unternehmen ab. Kleine Unternehmen haben jedoch einen überproportionalen hohen Aufwand.
- Primäre Probleme ergeben sich in den Unternehmen im Bereich Umweltrecht. Speziell kleine Unternehmen sind mit der Komplexität des Umweltrechts überfordert. Ein externes Coaching ist auf jeden Fall notwendig.
- Speziell kleine aber auch mittlere Unternehmen verfügen kaum über Daten bei Überlastbetrieb sowie detaillierte Zahlenangaben über Input-/Output-Daten. Vielerorts ist eine EDV-mäßige Struktur nicht vorhanden, sodaß händisch Daten ermittelt werden müssen. Dieser Bereich ist als sehr aufwendig einzuschätzen.
- Die Motivation der Mitarbeiter ist im allgemeinen relativ hoch. Es herrscht jedoch grundsätzliche Skepsis über die Sinnhaftigkeit des Projektes. Speziell in der metallverarbeitenden Industrie haben viele Mitarbeiter negative Erfahrungen mit der Struktur der ISO 9000, sodaß eine gewisse Distanz zu bemerken ist.
- Die Input-/Output-Analyse schafft im Unternehmen große Transparenz, wobei bei deren Durchführung an die Grenzen der Machbarkeit gestoßen wird. Schwachstellen können ermittelt werden und Verbesserungspotentiale können aufgezeigt werden. Hiezu ist es jedoch notwendig, nicht nur die Input-/Output-Daten, sondern auch die größten Erzeuger dieser Ströme zu ermitteln und zu bewerten. Probleme gibt es immer wieder im Bereich des Einkaufes, wo Daten oftmals schwierig generiert werden können.

- Sofern ein ISO 9000 System implementiert ist, kann diese Struktur genutzt werden. Verbesserungsmaßnahmen finden in beide Richtung statt. Sowohl das ISO 9000 System erfährt Vorteile durch die Implementierung eines UMS-Systems als auch das EMAS-System.
- Kapazitätsprobleme: Kleinbetriebe haben starke Kapazitätsprobleme bei der Implementierung dieser Systeme. Personen können nur ungenügend freigespielt werden, um sich intensiv mit diesen Punkten zu beschäftigen. Oftmals wird dieser Bereich auf externe Berater abgeschoben.
- Generell kann festgehalten werden, daß der Aufwand von Unternehmen unterschätzt wird, ein UMS zu implementieren.

Der Vorteil von Branchenlösungen sowie die wichtige Rolle der Interessenvertretungen wurde deutlich. Neben dem Branchenansatz sollte es speziell für KMU's Interpretationshilfen geben, die es Kleinbetrieben relativ einfach ermöglichen, dieses System zu implementieren. Für manche Branchen existieren bereits Leitfäden der WKÖ und des BMUJF.

Die Vorgangsweise Branchen zusammenzufassen, ermöglicht eine gute Aussagequalität und einen Kenntnisstand über die Probleme in verschiedenen Wirtschaftszweigen. Generell ist festzuhalten, daß detaillierte Aussagen jedoch nur dann getroffen werden können, wenn der Branchenbegriff sehr eng gefaßt wird und auch die Größe der Unternehmen ähnlich oder vergleichbar ist.

3.4. Öko-Audit-Preis

Zielsetzung

Der "Öko-Audit-Preis", welcher vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vergeben wird und gemeinsam mit dem Wirtschaftsmagazin "Gewinn" veranstaltet wird, soll den Bekanntheitsgrad und die Verbreitung des Gemeinschaftssystems EMAS in Österreich verbessern helfen. Als öffentlichkeitswirksame Auszeichnung durch den Bundesminister sollen Unternehmen mit innovativen betrieblichen Umweltschutzideen eine entsprechende Würdigung erfahren und dies medial umsetzen.

1998 gab es 17 Einreichungen, die von einer unabhängigen Fachjury bewertet wurden. Die Verleihung des Öko-Audit-Preises 1998 an fünf Preisträger fand am 1. Dezember 1998 statt.

Vergabekriterien

Die Auszeichnung Öko-Audit-Preis ist eine Würdigung der betrieblichen Umweltschutzleistungen von Unternehmen, die eine freiwillige Erfassung, Bewertung und Reduktion ihrer Umweltauswirkungen anstreben. Die Teilnahme am Gemeinschaftssystem EMAS ist keine notwendige Bedingung, findet im Zuge des Wettbewerbs jedoch Berücksichtigung.

Darüber hinaus steht die Teilnahme am Wettbewerb "Öko-Audit-Preis" allen österreichischen Unternehmen offen, somit auch jenen, denen die Teilnahme an EMAS derzeit nicht möglich ist. Im Gegensatz zu der Teilnahme am Gemeinschaftssystem EMAS ist die österreichische Auszeichnung "Öko-Audit-Preis" in jeder Form der Firmen-Publicity zu verwenden.

Die Minimalerfordemisse für eine Teilnahme am Öko-Audit-Preis 1998 lauten:

- Die Umweltpolitik muß von höchster organisatorischer verantwortlicher Unternehmensebene festgelegt sein und schriftlich dokumentiert sein.
- Die Umweltauswirkungen, welche im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit auftreten, müssen erfaßt worden sein. Zumindest eine erste Umweltprüfung muß stattgefunden haben und der Ablauf und die Ergebnisse müssen dokumentiert und vorgewiesen sein. Am Gemeinschaftssystem EMAS teilnehmende Betriebe (eingetragene Standorte) entsprechen jedenfalls diesen Anforderungen, sind jedoch ebenso dazu angehalten, Unterlagen über Ablauf und die Ergebnisse der Umwelt(betriebs)prüfung einzureichen.
- Aus den Ergebnissen der Umwelt(betriebs)prüfung müssen in Übereinstimmung mit der Umweltpolitik Umweltziele abgeleitet worden sein. Die Schritte zur Zielerreichung, ein Zeitplan dafür und die festgelegten Verantwortlichkeiten müssen im Umweltprogramm festgelegt sein. Unterlagen hierzu sind einzureichen.

Die eingereichten Unterlagen werden in Folge von einer Fachabteilung des Umweltministeriums in übersichtlicher Weise für eine weitere Beurteilung durch die Fachjury aufbereitet.

Fachjury:

Die Befassung einer Jury mit der Bewertung der eingereichten Bewerbungsunterlagen hat sich bereits in den Vorjahren bewährt. Sie setzt sich zusammen aus jeweils einem Vertreter aus dem Bereich Wissenschaft und Wirtschaft sowie dem Herausgeber der Zeitschrift "Gewinn" und einem Vertreter des BMUJF. Die Letztentscheidung über die Vergabe des Öko-Audit-Preises obliegt - nach einer Vorausbeurteilung durch die Fachjury - dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.

Übersicht zum Öko-Audit-Preis

Öko-Audit-Preis 1995: sechs Preisträger (21 Einreichungen)	
Name	Firmensitz
Adler-Werk Lackfabrik Johann Berghofer,	6130 Schwaz
Austria Micro Systeme International	8141 Unterpremstätten
EH-Schrack Components AG	3830 Waidhofen/ Thaya
Obermurtaler Brauereigenossenschaft	8850 Murau
SCA Laakirchen	4663 Laakirchen
Team 7 Natürlich Wohnen G.m.b.H.,	4910 Ried
Öko-Audit-Preis 1996: vier Preisträger (27 Einreichungen)	
AT & S; Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft	A-8700 Leoben-Hinterberg
NÖ Landeskrankenhaus Tulln	A-3430 Tulln
KNP Leykam Gratkorn GmbH	A-8101 Gratkorn
Ing. Richard Feuerhuber Holztechnik	A-4541 Adlwang 16
Öko-Audit-Preis 1997: sechs Preisträger (23 Einreichungen)	
Alfred Wall AG	Grillweg 15 A-8053 Graz
Unitech Aktiengesellschaft (Werk 1, 2 und 3)	Steiermärker Str. 49; A-4560 Kirchdorf an der Krems
VAE Aktiengesellschaft	Alpinestraße 1 A-8740 Zeltweg
Textilpflege Thür	A-3160 Traisen Maierhöfen 14
SCA Hygiene Austria GmbH	A-2763 Ortmann
AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft; Werk Fohnsdorf	Fabriksgasse 13 A-8700 Leoben-Hinterberg
Öko-Audit-Preis 1998: fünf Preisträger (17 Einreichungen)	
ESG Aktiengesellschaft (Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft)	Fichtenstraße 7 A-4021 Linz
OÖ. Tierkörperverwertungs-Gesellschaft m.b.H.	A-4844 Regau
Malervereinigung Graz; wirtschaftliche Vereinigung der Maler und Anstreicher; reg. Gen. m.b.H.	Münzgrabenstraße 12 A-8010 Graz
Landeskrankenhaus Kirchdorf	Hausmanninger Straße 8 A-4560 Kirchdorf an der Krems
BMW Motoren GmbH	Hinterbergerstraße 2 A-4400 Steyr

Tabelle 5. Übersicht zum Öko-Audit-Preis

3.5. Pilotprojekte zur Sektorenerweiterung

Pilotprojekte wurden in Österreich (beauftragt durch das BMUJF) als Vorbereitung der Erweiterung teilnahmeberechtigter Wirtschaftssektoren durchgeführt, welche durch die Verordnung zum UGStVG ermöglicht wurde. Die erste dieser "Sektorenerweiterungsverordnungen" - kurz: SEV - ist mit 12. Oktober 1996 in Kraft getreten (BGBI. 178/1996). Durch die Neufassung der SEV wurden weitere Bereiche der Wirtschaft in Österreich in das Gemeinschaftssystem EMAS aufgenommen. Die SEV 1998 ist mit 1. Oktober 1998 in Kraft getreten und ersetzt vollinhaltlich die bisherige.

Seitens der Kommission bestehen Bestrebungen im Rahmen der Diskussionen zur Revision 1998 derzeit nicht teilnahmeberechtigte Dienstleistungssektoren in die EMAS-V einzubeziehen.

Im Hinblick auf die Revision wurden im Jahr 1997 im Auftrag des BMUJF EMAS-Pilotprojekte in den Dienstleistungssektoren Handel, Kredit- und Versicherungswesen, Krankenhäuser, Verkehr- und Nachrichtenübermittlung, Baugewerbe, Wäschereien und chemisch Reinigung, Kommunen sowie Handel durchgeführt (siehe dazu Anhang 5). Ziel der Vorhaben war, primär Erkenntnisse für die Anwendbarkeit der EMAS-Verordnung auf den Dienstleistungsbereich zu gewinnen und Lösungsmöglichkeiten bei der Definition von Standorten (insbesondere bei der Problematik der Filialen bzw. in der Bauwirtschaft bei Baustellen) und bei der Definition der Tätigkeiten (Grenzziehung Standort/Dienstleistung/Produkt) im Dienstleistungsbereich zu finden.

Alle Pilotprojekte haben die grundsätzliche Anwendbarkeit der EMAS-V gezeigt. Eine Teilnahme der Sektoren mit filialisierenden Unternehmen wird jedoch nur dann für Unternehmen interessant sein, wenn bei der Standortabgrenzung und ebenso bei der Erstellung der Umwelterklärung nicht die Filiale, sondern das Gesamtunternehmen herangezogen wird.

Weiters wurden im Rahmen der Pilotprojekte die umweltrelevanten Tätigkeiten der einzelnen Sektoren identifiziert und Empfehlungen darüber abgegeben, welche Tätigkeiten über die Anforderungen entsprechend der EMAS-V hinausgehend in das Umweltmanagement miteinzubeziehen sind.

Die Ergebnisse der Pilotprojekte sind in die Neufassung der Sektorenerweiterungsverordnung eingeflossen und werden ebenfalls eine Grundlage der österreichischen Position zur EMAS-Revision bilden.

Die Projektberichte wurden zum Teil auch in Form von Leitfäden verarbeitet, welche vom BMUJF publiziert wurden und den interessierten Betrieben den Einstieg in das Gemeinschaftssystem EMAS erleichtern.

3.6. Workshops mit Umweltgutachtern, Unternehmen und Verwaltung

Im Jänner 1997 wurde das Institut diplomierte Umweltgutachter, -auditoren und -berater in Österreich (IdU) vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (BMUJF) mit der Koordination und Organisation der Umweltgutachter-Workshops beauftragt. Bisher wurden insgesamt sieben Umweltgutachter-Workshops für die in Österreich tätigen Umweltgutachter bzw. Umweltgutachterorganisationen und drei EMAS-Workshops für Firmen- und Behördenvertreter durchgeführt. In den Veranstaltungen werden insbesondere die kritischen Begriffe der EMAS-Verordnung, Abgrenzungsfragen und praktische Umsetzungsbeispiele mit den in Österreich zugelassenen Umweltgutachtern, Firmen- und Behördenvertretern angesprochen und diskutiert. An den bisher stattgefundenen Umweltgutachter-Workshops für die in Österreich tätigen Umweltgutachter bzw. Umweltgutachterorganisationen und den EMAS-Workshops mit Firmen- und Behördenvertretern haben Vertreter aller relevanten Interessensgruppen teilgenommen und aktiv mitgearbeitet.

Ziel der Umweltgutachter-Workshops ist u.a. die Erarbeitung von einheitlichen Interpretationsrichtlinien, um die Umweltgutachter bei ihrer verantwortungsvollen, gewissenhaften und glaubwürdigen Berufsausübung zu unterstützen. Bei den Veranstaltungen wird aber auch immer wieder deutlich, daß eine Koordination, Abstimmung und kontinuierliche Fortbildung der Umweltgutachter (mit großer Wahrscheinlichkeit auch der Umweltbetriebsprüfer und Umweltberater) und ihrer unterschiedlichen Arbeitsmethoden, für eine Verbesserung der Umweltbegutachtungsqualität und damit für die Glaubwürdigkeit der EMAS-Verordnung in den Unternehmen, in der Öffentlichkeit und bei den Behörden notwendig ist.

Rechtzeitig wurde aber auch erkannt, daß zusätzliche Kampagnen der Behörden, Interessensvertretungen und Medien erforderlich sind, um zu einer weiteren Imageverbesserung und Verbreitung des EMAS-Systems in der Öffentlichkeit beizutragen. Gemeinsam mit Behördenvertretern und Vertretern EMAS-registrierter Standorte in Österreich wurden in insgesamt drei EMAS-Workshops u.a. ein erster Maßnahmenkatalog zur Steigerung der Öffentlichkeitswirksamkeit und Imageverbesserung des EMAS-Systems in Österreich erarbeitet.

3.6.1. Ergebnisse der Umweltgutachter-Workshops

Folgende Themen wurden in den Umweltgutachter-Workshops bisher diskutiert und erste Richtlinien dazu erarbeitet:

Die Fachkundebeurteilungsverordnung und die Durchführung der EMAS- Zulassungsprüfung für Umweltgutachter in Österreich, u.a. mit Informationen zur Durchführung der Fachkundebeurteilungsverordnung in Österreich, zu Anforderungen an die Sachverständigen im Zulassungs-

komittee, zur EAC Richtlinie für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen, die Umweltmanagementsysteme zertifizieren und zur ISO 14.001 Zulassung.

Mindestzeitaufwand für Umweltbegutachtungen/Validierungen. Hierzu wurde eine Richtlinie erarbeitet, um das hohe Niveau der Umweltbegutachtungen und damit die Glaubwürdigkeit von EMAS sicherzustellen. Die Richtlinie wurde nochmals gemeinsam mit zugelassenen Umweltgutachtern/Umweltgutachterorganisationen überarbeitet und im Zulassungskomitee als Richtlinie beschlossen. Das IdU hat in Vorbereitung auf diesen Workshop eine Umfrage unter den in Österreich zugelassenen Umweltgutachtern bezüglich des Mindestzeitaufwandes für Umweltbegutachtungen gestartet.

Prinzipien einer „guten“ Umweltbegutachtung u.a. mit Informationen zur Detaillierung der ersten Umweltprüfung, zur Erhebung der Auswirkungen im Betrieb, zur Bedeutung der Umweltbetriebsprüfung für die Umweltbegutachtung, zur Überprüfung der Einhaltung aller anzuwendenden Rechtsvorschriften und zur Überprüfung der Umwelterklärung.

Erarbeitung von Themen bezüglich der **Überarbeitung des Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetzes** und der internationalen Normen **ISO 14.010 - 14.012**.

Veröffentlichung, Inhalte und die **Öffentlichkeitswirkung der Umwelterklärungen** u.a. mit Informationen zu Zielgruppen und das zielgruppenspezifische einer Umwelterklärung, zum Image einer Umwelterklärung, zu Betriebskennzahlen in Umwelterklärungen, zur Produktwerbung in Umwelterklärungen, zur Kommunikation mit der Öffentlichkeit, zur werbewirksamen Veröffentlichung und zur Verbreitung von Umwelterklärungen.

Standortdefinition u.a. mit Informationen zur Eintragung eines Standortes in das Standorteverzeichnis, Problemfälle bei der Standortdefinition, Standortdefinition nach der Sektorenweiterungsverordnung und Standortdefinition für Dienstleistungsbereiche.

Verwaltungsvereinfachung in Österreich u.a. mit Informationen zu unterschiedlichen Entwicklungen zur Verwaltungsvereinfachung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zum Projekt Verwaltungsvereinfachung für EMAS-Betriebe in der Steiermark. In Vorbereitung auf diesen Workshop wurde eine Unterlage zur Verwaltungsvereinfachung in Österreich ähnlich dem Bayrischen Ansatz zur Verwaltungsvereinfachung ("Umweltpakt Bayern") erarbeitet.

Erleichterung der Teilnahme von KMU an Umweltmanagementsystemen u.a. mit einer allgemeinen Charakterisierung der KMU in Österreich, Grundvoraussetzungen für Umweltmanagementsysteme in KMU und Möglichkeiten der Erleichterung der Teilnahme an Umweltmanagementsystemen für KMU.

Die bisher bei den Umweltgutachter-Workshops diskutierten Begriffe der EMAS-Verordnung, Abgrenzungsfragen, praktische Umsetzungsbeispiele und die Ergebnisse wurden in einem Projektbericht zusammengefaßt, der beim BMUJF erhältlich ist.

3.6.2. Workshops mit Vertretern EMAS-registrierter Unternehmen sowie der Verwaltung

Die Vorteile eines Umweltmanagementsystems nach der EMAS-Verordnung oder der internationalen Norm ISO 14.001 in Unternehmen sind bekannt. Dazu gehören u.a.:

- der Imagegewinn für Unternehmen,
- Risikominimierung durch früheres Erkennen betrieblicher Umweltrisiken in den Unternehmen,
- die Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes und Motivation der Mitarbeiter des Unternehmens etc.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Verbesserung des Kontakts zur Umweltschutzverwaltung, insbesondere zu den erstinstanzlichen für Anlagengenehmigungen zuständigen Behörden. Daher stellen Vertreter dieser Behörden eine wichtige Zielgruppe für Informationsarbeit zu EMAS dar.

Zusätzliche Kampagnen der Behörden, Interessensvertretungen und Medien sind aber erforderlich, um zu einer weiteren Imageverbesserung und Verbreitung des EMAS-Systems in der Öffentlichkeit beizutragen. In den bisher durchgeführten drei Workshops wurden Maßnahmen zur forcierten Verbreitung von EMAS in Österreich erarbeitet. Die Vertreter EMAS-registrierter Unternehmen formulierten u.a. folgende Maßnahmen, zur weiteren Imageverbesserung des EMAS-Systems und zur Verbreitung des EMAS-Systems in der Öffentlichkeit:

- Schaffung von Vorteilen und Erleichterungen für EMAS-registrierte Unternehmen bei Behördenverfahren,
- Verstärkte Bekanntmachung der EMAS-Betriebe in den Medien und
- Aufklärung aller anderen (nicht EMAS-registrierten) Unternehmen über EMAS.

Die Behördenvertreter formulierten u.a. folgende Maßnahmen, zur weiteren Imageverbesserung des EMAS-Systems und zur Verbreitung des EMAS-Systems in der Öffentlichkeit:

- Schaffung einer "Umweltplattform" in und zwischen den Behörden und aktive Weiterleitung aller Informationen an die Zielgruppen,
- Verstärkte Informationskampagnen über EMAS an Behörden und Unternehmen und
- Promotion einer offenen Diskussion der Unternehmen mit den zuständigen Behörden in Form z.B. dieser Umweltgutachter-Workshops.

An der Umsetzung dieser Maßnahmen wird in den folgenden EMAS-Workshops weiter gemeinsam mit allen beteiligten Kreisen gearbeitet werden. Informationen zu den Workshops wurden u.a. an die österreichische Umwelt- und Industriepresse, weitergeleitet.

3.7. Konferenzen und Tagungen

3.7.1. IdU-Jahrestagungen

Der Stand der Entwicklung im Umweltmanagement in Österreich, Fragen zur Umwelthaftung und zur Interpretation des Begriffes "Wirtschaftlich vertretbare Anwendung der besten verfügbaren Technik (EVABAT)" im Zusammenhang mit integrierten sauberen Technologien und Emissionsvermeidung, die EMAS-Sektorenenerweiterungsverordnung und die ISO 14.001- Akkreditierung und Zertifizierung standen auf den IdU Jahrestagungen 1996 und 1997 im Mittelpunkt der Diskussionen.

Zu den Jahrestagungen entstanden zwei, vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, geförderte Publikationen des Institutes diplomierte Umweltgutachter, -auditoren und -berater (IdU):

- „Umweltmanagement 1996 in Österreich“ und
- „Umweltmanagement 1997 in Österreich“.

Die Publikationen halten jeweils den Stand der Umsetzung der EMAS-Verordnung in den Jahren 1996 und 1997 in Österreich fest und es finden sich in diesen Momentaufnahmen zum Stand des betrieblichen Umweltschutzes nach EMAS in Österreich.

Die letzte Jahrestagung zum Thema „Umweltbezogene Kommunikation und Marketing“ und „Umweltmanagement in der öffentlichen Verwaltung“ fand am 26. November 1998 statt.

3.7.2. Enquete Umweltmanagement in Österreich: Drei Jahre EMAS

Anlässlich der Überreichung einer Teilnahme-Erklärung durch Hrn. Bundesminister Dr. Bartenstein an die Vertreter des 100. im österreichischen Standorteverzeichnis registrierten Standorts und des dreijährigen Bestehens des Gemeinschaftssystems EMAS wurde am 27. April 1998 eine Enquete über Umweltmanagement in Österreich durchgeführt.

Neben der Vergabe der Teilnahme-Erklärungen an Vertreter von 24 Unternehmen, welche Gelegenheit gab die Unternehmen den Medien und der Öffentlichkeit zu präsentieren und die informellen Kontakte zu verstärken, wurde über relevante Entwicklungen und weitere Aussichten im Bereich Umweltmanagement informiert. So gab es beispielsweise als Berichte zu EMAS in der EU und in Österreich über:

- die Entwicklung der Zahl der eingetragenen Standorte; die Verteilung nach Bundesländern oder die Verteilung nach Betriebsgrößen
- die Sektorenerweiterungsverordnung
- die Revision der EMAS-V
- die Evaluierung der Umsetzung der EMAS-V in Österreich
- das Verhältnis von EMAS und der Normenserie ISO 14000

3.8. Studien und Fachpublikationen

Zur weiteren Bekanntmachung des Gemeinschaftssystems und zur Erleichterung der Beteiligung von Betrieben und Dienstleistern wurden vom BMUJF spezifische Studien in Auftrag gegeben. Einzelne zugehörige Berichte wurden in der Schriftenreihe des BMUJF veröffentlicht. Darüber hinaus gab es fachlich-inhaltliche und finanzielle Beteiligung des BMUJF an weiteren Forschungsarbeiten und Publikationen zum Thema.

Im Anhang 5 findet sich eine Auflistung der Studien und Fachpublikationen, welche vom BMUJF kostenlos abgegeben werden sowie ein Verzeichnis der Forschungsarbeiten, an denen das BMUJF beteiligt war.

4. EVALUIERUNG DER UMSETZUNG IN ÖSTERREICH

Im Mai 1997 begann die vom BMUJF in Auftrag gegebene "Evaluierung der Umsetzung der EMAS-VO in Österreich, sowie der Teilnahme von Unternehmen am Gemeinschaftssystem" die mit Ende 1998 abgeschlossen wird. Im folgenden werden wesentliche Ergebnisse dieser Studie vorgestellt.

4.1. Zielsetzung und Vorgangsweise

Im Rahmen dieses Projekts sollten auf Basis einer Evaluierung der österr. Umsetzung der EMAS-VO sowie der Teilnahme österr. Unternehmen konkrete Vorschläge entwickelt werden, ob und wie das EMAS-System im Hinblick auf die administrative Handhabbarkeit, die rechtliche Kompatibilität und die politische Durchsetzbarkeit modifiziert werden sollte.

Die Erfahrungen sowohl validierter als auch nicht validierter Unternehmen sollten im Rahmen eines „benchmarking“ einander gegenübergestellt werden, um die Vorteilhaftigkeit - oder die Nachteiligkeit - von EMAS gegenüber anderen Umweltmanagementsystemen besser beurteilen zu können.

Weiters wurden Positionen und Erfahrungen betroffener Akteure wie Umweltgutachter und -berater, sowie Wirtschafts- und Interessensverbände erfaßt, da diese „stakeholder“ die Gestaltung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen wesentlich mitbeeinflussen. Daher kommt ihnen auch hinsichtlich der Umsetzung der EMAS-Verordnung eine besondere Bedeutung zu.

Darüber hinaus wurde die rechtliche Gestaltung der EMAS-Verordnung unter besonderer Berücksichtigung der Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften durch EMAS und dem Verhältnis von EMAS zum Ordnungsrecht untersucht. Hinsichtlich der Umsetzung der EMAS-Verordnung wird insbesondere den kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) eine große Bedeutung beigemessen. Daher wurden auch die bisher durchgeführten Programme und Initiativen zur Förderung der Teilnahme von KMU evaluiert.

Verschiedene Fachgespräche, die während der Laufzeit des Projektes durchgeführt wurden, dienten unter anderem zur Diskussion der Zwischenergebnisse. Abschließend wurden Handlungsempfehlungen für die vorgesehene Revision und die zukünftige Ausgestaltung der EMAS-Verordnung erarbeitet.

4.2. Ergebnisse und Empfehlungen

Um die Wirkung von Umweltmanagementsystemen umfassend bewerten zu können, ist aus Sicht der Öffentlichkeit vor allem die Frage relevant, ob diese grundsätzlich zu höheren ökologischen Wirkungen in Unternehmen führen. Für diese Einschätzung existieren Anhaltspunkte, obwohl eine große Zahl an Unternehmen, die über ein (standardisiertes) Umweltmanagementsystem verfügt, die Ansicht vertritt, daß die erzielten ökologischen Wirkungen auch ohne UMS hätten erreicht werden können. Die interessante Frage in dem Zusammenhang ist darin zu sehen, warum bestimmte betriebliche Umweltschutzaktivitäten nicht bereits früher ergriffen wurden, insbesondere, wenn damit ein wirtschaftlicher Nutzen, z.B. Einsparungen, verbunden ist. Es liegt deshalb der Schluß nahe, daß Umweltmanagementsysteme, wie andere Managementsysteme auch, für eine kontinuierliche und systematische Steuerung und Kontrolle innerhalb der Unternehmen sorgen und damit zu einer stetigen Verbesserung der betrieblichen Umweltschutzleistungen führen.

Eine Schlußfolgerung kann allerdings ganz klar aus der Untersuchung ableiten werden: der schwierige Prozeß, Umweltziele aus der jeweiligen komplexen und standortspezifischen Umweltsituation abzuleiten, ist den meisten Unternehmen nicht gelungen. Zahlreiche validierte Unternehmen haben diese Vorgaben der EG-Umwelt-Audit-Verordnung schlicht ignoriert (alleine die unterschiedlichen Begrifflichkeiten wie Umwelteinwirkungen, -wirkungen, -auswirkungen und – aspekte reichen aus, um große Verwirrung zu stiften). Nicht zuletzt aus diesen Gründen haben die Unternehmen ihre Umweltziele vor allem in den „traditionellen“ Umweltbereichen (basierend auf Erfahrungen, akuten Problemsituationen, Einsparungspotentialen, erwarteten Gesetzesinitiativen etc.) definiert.

Jedenfalls sollte der Prozeß der ehrgeizigen Umweltzielsetzung für die Unternehmen so einfach wie möglich gestaltet, dabei aber gleichzeitig die herausragenden Kennzeichen von EMAS – nämlich die ehrgeizige Umweltzielsetzung der Unternehmen sowie die validierte Umwelterklärung - zu einem klaren Gütesiegel, insbesondere in Konkurrenz zu anderen Umweltmanagementsystemen sowie im Hinblick auf die Öffentlichkeitswirkung, gemacht werden. Der Prozeß der betrieblichen Umweltzielsetzung in den Unternehmen sollte dabei von weitergehenden Regulierungen ausgenommen bleiben, denn Unternehmen wissen am besten, in welchen Bereichen sie ihre Umweltwirkungen am kosteneffizientesten reduzieren können. Eine Liste mit europäischen bzw. nationalen umweltpolitischen Handlungsfeldern, die in den Anhang der überarbeiteten Verordnung übernommen werden könnte, wäre für diesen Prozess hilfreich und denkbar. Dabei sollte eine solche Liste auf einer umfassenden, öffentlichen sogenannten „Umweltbelastungsanalyse“ basieren, mit deren Hilfe die Unternehmen wiederum ihre betrieblichen Emissionsminderungsziele sowie eine Reduzierung des Ressourcenverbrauches ableiten könnten. Ein Rahmenwerk wie der nationale österreichische Umweltplan bietet sich ebenfalls für eine solche Prioritätensetzung an. Ergänzend sollten alle

lokalen, regionalen sowie nationalen Verwaltungseinheiten den Unternehmen möglichst schnell umfassende Informationen über Umweltpläne bzw. -programme zur Verfügung stellen. Eine solche Vorgehensweise erleichtert einerseits den Unternehmen die betriebliche Umweltschutzzielsetzung und andererseits hilft es, den „Graben“ zwischen den nationalen bzw. regionalen Umweltzielen und den Stoffflüssen auf Unternehmensseite zu schließen bzw. zu verkleinern.

4.2.1. "Legal Compliance"

Der Grad der Gesetzeserfüllung ist in den validierten Unternehmen beträchtlich gestiegen. Allerdings kann aus den durchgeführten Untersuchungen nicht mit Sicherheit geschlossen werden, daß EMAS effektiver als andere Umweltmanagementsysteme zu einer höheren Gesetzeserfüllung in den Unternehmen führt.

Ob die Sicherstellung der Gesetzeserfüllung allein Grund genug für eine höhere betriebliche Umweltschutzleistung des Unternehmens ist, hängt davon ab, ob sie sich eher auf Formalien oder stärker auf materielle Vorgaben bezieht (beispielsweise ist der Fall denkbar, daß eine provisorische Genehmigung abläuft und niemand davon Notiz nimmt, daß die Emissionen einer gefährlichen Substanz in die Luft die Grenzwerte bereits überschritten haben).

4.2.2. Kosten-Nutzen-Relation von EMAS und der ISO 14001

Betrachtet man die Nutzenseite des EG-Umwelt-Audit-Systems, fällt eine objektive Beurteilung schwer. Im Rahmen der Untersuchungen wurden überwiegend Manager befragt, die entweder für die Implementierung des UMS verantwortlich oder aber zumindest aktiv in den Prozeß involviert waren. Dabei war klar, daß diese natürlich weder ihre eigenen Entscheidungen in Frage gestellt, noch ihre Anstrengungen herabgewertet sehen wollten ("sozial erwünschte Antworten"). Zusätzlich erschwert wurde die Nutzenmessung durch die Tatsache, daß sich dieser oftmals erst längerfristig zeigt (d.h. der Nutzeneffekt hat sich noch nicht vollständig entwickelt), so daß eine genaue Auskunft, zumal in ökonomischen Dimensionen gemessen, oftmals nicht oder lediglich sehr ungenau möglich ist.

Die Unternehmen mit standardisierten Umweltmanagementsystemen wie ISO 14001 oder EMAS nehmen jedenfalls einen höheren Nutzeneffekt wahr als diejenigen Unternehmen, die mit einem „selbstentwickelten“ UMS arbeiten. Zudem hat die Untersuchung ergeben, daß die befragten gesellschaftlichen Anspruchsgruppen den Nutzen der EG-Umwelt-Audit-Verordnung insgesamt höher bewerten als die Unternehmen selbst (dies gilt insbesondere für die ökonomische Komponente).

Insbesondere hinsichtlich der externen Nutzendimension besteht jedoch ein Mißverhältnis zwischen den Erwartungen an EMAS einerseits und den Erfahrungen andererseits: Dies ist für die Unternehmen besonders enttäuschend, denn vor allem mit dem Argument der positiven externen Wirkung hatten Politiker, Berater und die Medien den Unternehmen die EMAS-Teilnahme „verkauft“.

Nicht zuletzt deshalb sind Unternehmen an das EG-Umwelt-Audit-System mit (sehr) viel höheren Erwartungen als andere Unternehmen an sonstige UMS herangegangen (dies gilt insbesondere auch für das Image als Wettbewerbsfaktor). Die Umwelterklärung hat weder bei der Öffentlichkeit noch bei den Kunden allzu großes Interesse hervorgerufen. Für die Unternehmen besonders enttäuschend ist auch die recht anteilnahmslose Kenntnisnahme von der EMAS-Validierung durch die Behörden verlaufen.

Die interne Nutzendimension dagegen kann mehr als zufriedenstellend bezeichnet werden: Vor allem die gestiegene Rechtserfüllung, das damit gesunkene Umwelthaftungsrisiko, die Aufdeckung von Kostensenkungspotentialen sowie die erhöhte Mitarbeitermotivation wurden in den befragten Unternehmen positiv herausgestrichen und mehrfach erwähnt.

Eine Stabilisierung bzw. eine (weitere) Verbesserung des bislang noch sehr instabilen Kosten-Nutzen-Verhältnisses von EMAS scheint die erste Priorität im Rahmen der anstehenden Revision zu sein. Nach wie vor hat die Erkenntnis Gültigkeit, daß Unternehmen sich nicht für ein Managementinstrument entscheiden, wenn sie nicht vollständig von dessen positivem Kosten-Nutzen-Verhältnis für ihr eigenes Unternehmen überzeugt sind.

Für die Verbesserung der Kostenseite von EMAS sind deshalb alle Maßnahmen hilfreich, mit denen die Abläufe gestrafft, die Sprache der Verordnung klarer und einfacher sowie die gesamte EG-Umwelt-Audit-Verordnung in sich logischer wird. Die Verbesserung der Kosten-Nutzen-Dimension von EMAS muß sich klar auf eine deutliche Nutzenerhöhung der externen und damit marktbezogenen Dimension richten.

Zielgruppen einer großangelegten PR-Kampagne für EMAS wären in erster Linie die Wirtschaft selbst (sowie ihr nahestehende (Wirtschafts)Verbände, Handelskammern etc.), wichtige Dienstleistungsunternehmen wie Versicherungen, Wirtschaftsprüfungs- und Anwaltskanzleien sowie gesellschaftliche Anspruchsgruppen (z.B. Gewerkschaften, Umweltschutzgruppen, Umweltbehörden etc.). Nicht explizit angesprochen werden sollte dagegen die breite Öffentlichkeit, da sie – aufgrund der fehlenden Produktdimension von EMAS – weniger direkte Verbindungen zum EG-Umwelt-Audit-System hat. Die Hauptbotschaft, die im Rahmen einer solchen PR-Kampagne vermittelt werden müßte, wäre die „ökologische Star-Performance“ sowie die kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung der Unternehmen über die validierte und transparente Umwelterklärung. Ohne eine massive politische Unterstützung ist allerdings zu befürchten, daß EMAS ein „Nischenprodukt“ bleiben wird.

Die zweite Komponente von EMAS, die es zukünftig zu verbessern gilt, ist das Verhältnis der zuständigen Vollzugsbehörden zu den nach EMAS validierten Unternehmen. Die Implementierung der EG-Umwelt-Audit-Verordnung hat zu einem signifikanten Anstieg der Gesetzeserfüllung in den Unternehmen geführt (wobei noch einmal deutlich gesagt sei, daß keine Anzeichen dafür gefunden

wurden, daß dieses nicht auch durch die ISO 14001 erreicht worden ist). Die Gesetzeskonformität spielt dabei für die Kosten-Nutzen-Relation der validierten Unternehmen eine herausragende Rolle und ist darüber hinaus für die staatliche Umweltpolitik und für die Gesellschaft generell bedeutend. Dabei mag es auf den ersten Blick merkwürdig erscheinen, daß Unternehmen durch die Implementierung eines Umweltmanagementsystems in einem höheren Maße Gesetze befolgen als vorher, da gesetzestreues Handeln in Unternehmen generell vorausgesetzt wird.

Der Nutzen von EMAS würde sich daher erhöhen, wenn auf der Vollzugsebene der zuständigen Behörden die vorhandenen Ermessensspielräume für eine Anerkennung der EMAS-Validierung ausgeschöpft würden. Die Kenntnisse der lokalen Vollzugsbehörden über das EG-Umwelt-Audit-System sowie das Bewußtsein für die positiven Impulse von EMAS auf die Gesetzeserfüllung und die umweltschutzrelevanten Maßnahmen über die blosse Gesetzeserfüllung hinaus, gilt es zu schärfen. Zudem bieten sich im Rahmen der alltäglichen Begegnungen zwischen den zuständigen Vollzugsbehörden und den Unternehmen nach Ansicht der Studienersteller eine Reihe von Gelegenheiten, die Validierung nach der EG-Umwelt-Audit-Verordnung anzuerkennen und den validierten Unternehmen Erleichterungen bei den Berichts- und Dokumentationspflichten einzuräumen.

Die große Anzahl sowie die Komplexität der Umweltgesetzgebung erschwert es Unternehmen, alle Anweisungen und Verordnungen bis ins kleinste Detail zu befolgen. Die Gründe hierfür sind einerseits in der Unkenntnis über alle relevanten Gesetze bei den Unternehmen zu sehen sowie andererseits bei den Umweltbehörden zu suchen, die oftmals selbst nicht über alle Änderungen oder Spezifikationen informiert sind und für die es aufgrund z.B. personeller oder zeitlicher Engpässe eine Unmöglichkeit darstellt, für deren kontinuierliche Überwachung zu sorgen (Stichwort: Vollzugsdefizit).

Dagegen scheint die Grundidee, die hinter allen Umweltmanagementsystemen steht, nämlich für eine stärkere Eigenverantwortlichkeit im betrieblichen Umweltschutz durch die Unternehmen selbst zu sorgen, zu funktionieren. In Österreich wurden zahlreiche Hinweise für eine deutliche Erhöhung der Gesetzeserfüllung durch EMAS identifiziert. Dieses ist vor allem auf zwei Dinge zurückzuführen: zum einen ist das Wissen über die relevanten gesetzlichen Bestimmungen gewachsen und zum anderen wurden die relevanten Bestimmungen und Verordnungen innerhalb der Unternehmen transparent dokumentiert und aufbereitet. Die Unternehmen selbst sehen hierin einen großen Nutzengewinn und einen der Hauptbeweggründe, sich am EG-Umwelt-Audit-System zu beteiligen.

Der ohne Zweifel gestiegene Grad der Gesetzeserfüllung der nach EMAS-validierten Unternehmen (und eventuell auch der nach ISO 14001 zertifizierten) im Vergleich zum gesamtindustriellen Durchschnitt, ist ein wichtiges Kriterium für die Diskussion um mögliche „Deregulierungen“ im Zusammenhang mit EMAS.

4.2.3. Administrative Handhabbarkeit von EMAS

Zunächst sei auf einige Aspekte hingewiesen, die sich im Rahmen der Untersuchungen herauskristallisiert haben:

- Sowohl die befragten Unternehmen als auch die Vertreter gesellschaftlicher Anspruchsgruppen äußerten übereinstimmend Kritik an der Sprache und der Systematik der EG-Umwelt-Audit-Verordnung sowie an bestimmten EMAS-spezifischen Anforderungen;
- des Weiteren wurde deutlich, daß insbesondere KMU bei der Implementierung der EMAS-Verordnung größere Schwierigkeiten als Großunternehmen haben;
- die befragten gesellschaftlichen Anspruchsgruppen zeigten sich in den Befragungen durchschnittlich kritischer als die Unternehmen;
- die Implementierungsdauer für EMAS lag im Durchschnitt zwischen 6 und 12 Monaten, was als zufriedenstellend bezeichnet wurde. (Pro-aktive Unternehmen mit einem eigenen Umweltmanagementsystem gaben eine kürzere Implementierungsdauer an);
- es ließen sich keine Anzeichen dafür finden, daß Unternehmen mit dem internen Auditierungsprozeß oder mit der Beschreibung der Umweltpolitik, des –programmes oder den –zielen Probleme hatten;
- größere Schwierigkeiten gab es dagegen mit der Einbeziehung der Kunden und Lieferanten entlang der unternehmerischen Wertschöpfungskette;
- Unternehmen, die bereits über ein Qualitätsmanagementsystem nach der ISO 9000 verfügten, hatten mit den formalen Anforderungen durch EMAS offensichtlich weniger Schwierigkeiten als Unternehmen ohne standardisiertes Managementsystem und
- EMAS-validated Unternehmen zeigten sich als dem betrieblichen Umweltschutz bereits länger verpflichtete Unternehmen und gaben mehrheitlich an, das Umweltmanagementsystem im Unternehmen „zu leben“.

Ein Aspekt jedoch wurde von keinem der Interviewten in Frage gestellt: der hohe administrative Aufwand der EG-Umwelt-Audit-Verordnung.

Innerhalb der letzten Jahre hat sich in den Unternehmen eine prozeßorientierte Sichtweise durchgesetzt, wobei Strukturen immer mehr an Bedeutung verloren haben. EMAS dagegen scheint wiederum die traditionellen Strukturen zu stärken: die Stabs- gegenüber der Linienvorantwortung.

Dieser Aspekt sollte im Rahmen der Revision in der Form berücksichtigt werden, daß der Schwerpunkt zukünftig (noch) deutlich(er) auf die Umweltzielsetzung und den Validierungsprozeß gelegt wird und weniger auf strukturelle Vorgaben und Anforderungen, die zu mehr Bürokratie in den Unternehmen führen.

Auf der anderen Seite sei deutlich herausgestellt, daß es dank EMAS zu einer umfassenden Einbindung umweltschutzrelevanter Aspekte in alle unternehmerischen Funktionsbereiche gekommen ist. Alle befragten Mitarbeiter außerhalb des Umweltbereiches haben bestätigt, daß sie durch die Implementation des EG-Umwelt-Audit-Systems in ihren Abteilungen immer häufiger mit umweltschutzrelevanten Fragestellungen konfrontiert werden.

Die Arbeit der Umweltgutachter wurde insgesamt (sehr) positiv bewertet, lediglich vereinzelt kam der Wunsch nach einem größeren industriespezifischem Fachwissen der Umweltgutachter auf. Der Umfang des Validierungsprozesses sowie die Überprüfung der Gesetzeskonformität wurden dagegen kontrovers diskutiert. Dabei zeigte sich, daß sich sowohl die Vertreter gesellschaftlicher Anspruchsgruppen als auch die Umweltgutachter selbst kritischer über ihre Arbeit äußerten als die befragten Unternehmen. Wiederholt wurde auf den starken Wettbewerbsdruck unter den Umweltgutachtern verwiesen, der längerfristig dazu führen könne, daß Validierungen „immer billiger“ zu erhalten seien. Ebenfalls diskutiert wurden die Ausbildung und die Qualitätsanforderungen an die Umweltgutachter sowie die Trennung zwischen Begutachtung einerseits und Beratung andererseits. Es ist alles zu vermeiden, was zu einer (noch) größeren Bürokratisierung von EMAS führen könnte. Eine solche Vorgehensweise wäre nicht nur für die ohnehin unsichere Kosten-Nutzen-Relation, sondern auch für die weitere Integration der Umweltschutzbelange in alle unternehmerischen Funktionen von Vorteil. Die EG-Umwelt-Audit-Verordnung sollte – auf der Grundlage der Erhebungen – den Fokus zukünftig klar auf den unternehmerischen Wertschöpfungsprozeß, einschließlich der Zulieferer, Kunden und Serviceanbieter legen und stattdessen auf allzu strikte Vorgaben hinsichtlich der Struktur und Dokumentation verzichten. Es gilt vor allem den Prozeßcharakter des Umweltmanagementsystems zu fördern. Die Gütesiegel der EG-Umwelt-Audit-Verordnung bleiben die ehrgeizige Umweltschutzzielsetzung und der transparente Validierungsprozeß, die zukünftig noch stärker als bislang herausgestellt werden müssen.

Zusammenfassend seien noch einmal alle Handlungsempfehlungen, die Arbeit der Umweltgutachter betreffend, für den europäischen Revisionsprozeß genannt:

- Alle Akteure sollten die Rolle des unabhängigen Wirtschaftsprüfers als Modell für den Umweltgutachter kommunizieren;
- die strikte Trennung zwischen Begutachtung und Beratung sollte durch institutionelle und praktische Anforderungen flankiert werden (z.B. durch eine rechtliche und räumliche Trennung der Berater- von der Gutachtertätigkeit);

- Stärkung des Selbstverwaltungsprozesses der Umweltgutachter zur Entwicklung eines Verhaltenskodexes (der beispielsweise durch die zuständige Akkreditierungsinstitution anerkannt werden könnte), Standards und Richtlinien für den Validierungsprozeß sowie die Entwicklung eindeutiger Definitionen für bestimmte EMAS-Begriffe (z.B. „Standort“);
- Erhöhung der Unabhängigkeit der Umweltgutachter vom zu validierenden Standort, in dem ihre Ernennung durch die nächsthöhere Managementebene erfolgt (beispielsweise anstelle des Werksleiters durch den Vorstand);
- Kontrolle der Gutachtertätigkeit durch eine unabhängige Institution und klare Sanktionen im Falle einer Regelverletzung;
- eine strengere Ausrichtung am NACE-Code und den entsprechenden Bereichen, in denen die Gutachter geprüft werden sowie
- die Überlegung, ob eine Berufshaftung für den Umweltgutachter (z.B. ähnlich der des Wirtschaftsprüfers) notwendig ist.

Ohne erhebliche Anstrengungen zur Stärkung der Position des Umweltgutachters und seiner Unabhängigkeit sowie zur Sicherung qualitativ hochwertiger Leistungen, könnte der Umweltgutachter zum schwächsten Punkt des EG-Umwelt-Audit-Systems werden.

4.2.4. Kommunikationsdimension (einschließlich Umwelterklärung) und Umweltinformationssysteme

Einer der Hauptunterschiede zwischen EMAS und anderen Umweltdmanagementsystemen liegt in der validierten Umwelterklärung. Nicht zuletzt deshalb hat man die EMAS-Teilnahme vor allem mit dem Argument der externen Nutzendimensionen, z.B. durch verbesserte Kundenbeziehungen, geringere Versicherungsbeiträge, Imagesteigerungen etc. „verkauft“. Es hat sich nun aber gezeigt, daß sich durch die Teilnahme am EG-Umwelt-Audit-System in erster Linie interne Nutzeneffekte ergeben. Insbesondere die Reaktionen der externen Anspruchsgruppen auf die Veröffentlichung der validierten Umwelterklärung muß von Unternehmensseite als enttäuschend bezeichnet werden. Die Wirkung der Umwelterklärung auf Nachbarn, Kunden, offizielle Stellen etc. ist gering.

Eine mögliche Erklärung für das mangelnde Interesse an EMAS mag in der fehlenden Produktdimension der EG-Umwelt-Audit-Verordnung liegen. Diese Erkenntnis verbinden die Studienersteller mit der Forderung an die Unternehmen, zukünftig (noch) stärker Gebrauch von der Teilnahmeerklärung zu machen. Ein weiterer Erklärungsansatz mag die zwar umfassende, aber möglicherweise zu wenig differenziert angelegte Verbreitung der Umwelterklärung durch die Unternehmen sein, die damit die spezifischen Interessen und Themengebiete der einzelnen Zielgruppen, z.B. Nachbarn, verfehlt haben. Der Hauptgrund jedoch, warum das Interesse an EMAS generell so gering ist, mag schlicht daran liegen, daß die EG-Umwelt-Audit-Verordnung sowie die Umwelter-

klärung in der (breiten) Öffentlichkeit einfach zu unbekannt sind. Damit lässt sich unter Umständen auch die (fehlende) Reaktion der Adressaten der Umwelterklärung erläutern – sie haben schlicht die Bedeutung des ihnen zugesandten Dokumentes nicht einordnen können.

Ein weiterer Grund könnte die Qualität der Umwelterklärungen an sich sein. Obwohl ihr Niveau seit Beginn der Teilnahme an EMAS deutlich gestiegen ist, bleibt es bis heute quasi unmöglich, einen objektiven Vergleich – und sei es zwischen Unternehmen derselben Branche – vorzunehmen. Zudem finden sich in vielen Umwelterklärungen Hinweise auf bereits vollzogene Umweltleistungen und weniger dagegen Verweise auf noch bestehende betriebliche Schwachstellen.

Die Umweltinformationssysteme betreffend, hat sich in den Untersuchungen gezeigt, daß diese mit ihrem Umfang und ihrer Qualität weitgehend die Erstellung der Umwelterklärung beeinflussen. Auch wenn die EMAS-Verordnung nicht explizit auf das Thema Umweltinformationssysteme hinweist, stellt es eine unverzichtbare Voraussetzung für die betriebliche Umweltberichterstattung und Umweltschutzzielsetzung dar.

4.2.5. Organisationale Aspekte von EMAS einschließlich der Mitarbeiterbeteiligung

Weder die nach EMAS-validierten noch diejenigen Unternehmen, die generell über ein Umweltmanagementsystem verfügen, haben im Rahmen der Untersuchung spezifische Probleme bei der organisatorischen Implementierung des EG-Umwelt-Audit-Systems angegeben. In den meisten Unternehmen wurden für die Implementierung Projekt- bzw. Audit-Teams gebildet (dieser Aspekt ist vor allem für die Diskussion, ob es im Rahmen der EMAS-Implementierung zusätzlicher Bestimmungen für den Audit-Prozess bedarf, von Bedeutung. Mitglieder des Top-Managements bzw. die Geschäftsführung des Standortes waren in den meisten befragten Unternehmen direkt in den Implementierungsprozeß involviert – dabei lässt sich als positiver Effekt ein steigendes Umweltbewußtsein bis in die obersten Managementetagen innerhalb der befragten Unternehmen resümieren.

Generell gab es im Rahmen der Erhebungen Anhaltspunkte dafür, daß es insbesondere für Unternehmen, die bereits über ein standardisiertes Managementsystem verfügten (nicht nur im Qualitätsbereich), relativ leicht war, EMAS zu implementieren. Der Umweltbeauftragte hat in den meisten untersuchten Unternehmen eine tragende Rolle gespielt: als „Wissensquelle“, als Betreuer und Ansprechpartner der externen Berater sowie als Schlüsselfigur im Rahmen der Kommunikation und Koordination.

Es hat sich deutlich gezeigt, daß die Implementierung von EMAS und anderer Umweltmanagementsysteme in den meisten Unternehmen als sogenannter „top-down“-Prozess angelegt ist. Die Mitarbeiter wurden in den meisten Unternehmen mehr informiert als in den Prozeß selbst involviert – dabei werden die Informationsbestrebungen in erster Linie durch die Parameter Weiterbildung und Fluktuation der Mitarbeiter im Unternehmen bestimmt. Die Weiterbildung im Bereich der umweltrelevanten Bestimmungen und Unternehmensrichtlinien findet in erster Linie durch „training on the job“ statt.

Die Validierung wurde unternehmensintern jeweils breit kommuniziert, wobei die EMAS-validierten Unternehmen einen noch höheren Motivationsschub bei den Mitarbeitern konstatiert haben als Unternehmen mit anderen Umweltmanagementsystemen. Ein Erklärungsansatz für diesen Aspekt könnten die Aussagen der validierten Unternehmen sein, nach denen diese bereits auf eine lange Tradition des pro-aktiven betrieblichen Umweltschutzes zurückblicken und in denen das Umweltmanagementsystem mehr „gelebt“ wird als in anderen Unternehmen.

4.2.6. Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen an EMAS

Grundsätzlich stehen KMU bei der EMAS-Implementierung vor denselben Problemen wie Großunternehmen, allerdings existieren Spezifika, die es zu beachten gilt. Vor allem klagen KMU über die Sprache, die Systematik, die Dokumentationsanforderungen und die Bürokratie der EG-Umwelt-Audit-Verordnung. Diese Klagen erscheinen plausibel angesichts der Tatsache, daß die wenigsten KMU im Umgang mit der bürokratischen Amtssprache vertraut sein dürften. Als Konsequenz nehmen insbesondere KMU die Hilfe externer Berater in Anspruch. Vor allem die Erstellung der Umwelterklärung hat sich für sie als problematisch erwiesen, resultierend aus einem Mangel an notwendigen umweltrelevanten Informationen und fehlender schriftlich formulierter Unterlagen zur Umweltpolitik und zum Umweltprogramm des Standortes. Außerdem haben sich viele KMU über die in EMAS geforderte Trennung von Durchführung und Kontrolle beklagt, die lediglich schwer unter den in vielen KMU gegebenen informellen Strukturen durchführbar ist. Für die befragten KMU standen denn auch insbesondere mögliche Kosteneinsparungspotentiale und Imagefaktoren, vor allem auf die unmittelbare Nachbarschaft und lokale öffentliche Institutionen gerichtet, im Vordergrund ihrer Teilnahme an EMAS.

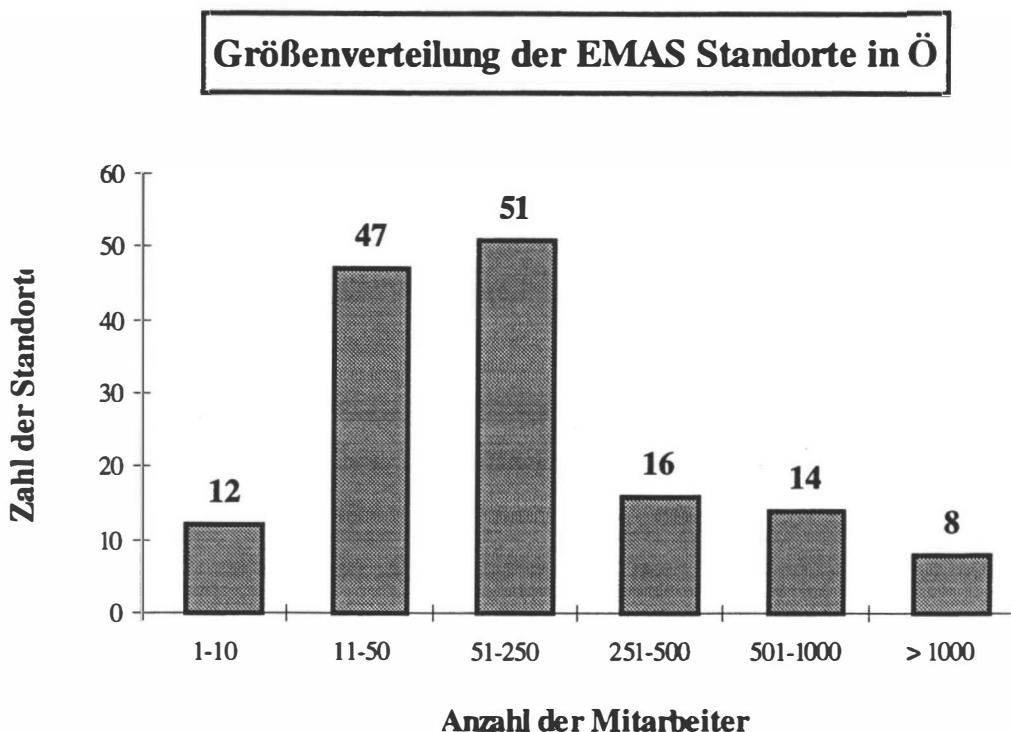


Tabelle 6. Eingetragene Standorte nach Mitarbeiterzahl (Grafik)

(Stand: Dezember 1998)

Es zeigt sich, daß die Größenverteilung der teilnehmenden Unternehmen einen Schwerpunkt bei den Klein- und Mittelbetrieben aufweist. Fast 74% der registrierten Standorte in Österreich haben weniger als 250 Beschäftigte, womit eindrucksvoll dokumentiert wird, daß Umweltmanagementsysteme gerade auch in Klein- und Mittelbetrieben umsetzbar sind.

Für die Förderung der Teilnahme von KMU an EMAS wäre - neben der direkten betrieblichen Förderung - der Aufbau einer unterstützenden Infrastruktur wesentlich. Beim Aufbau derselben können insbesondere die Interessensvertretungen der Wirtschaft eine zentrale Rolle spielen. Ihre Unterstützung in Form von Workshops zum Erfahrungsaustausch, der Bereitstellung umfassenden Informationsmaterials etc. würde für KMU eine große Hilfe darstellen. Zusätzlich sind branchen-spezifische Checklisten zur EMAS-Implementierung denkbar, die in Abstimmung mit den Umweltbehörden entwickelt werden könnten. Generell sollte jedoch betont werden, daß die Teilnahme für KMU umso einfacher wird, je mehr EMAS sich auf die validierte Umweltleistung anstelle verfahrenstechnischer Anforderungen fokussiert.

5. EMAS-REVISION

Artikel 20 der EMAS-Verordnung sieht eine Überprüfung der in ihr enthaltenen Richtlinien und Vorgaben bis spätestens fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten vor. Aufgrund dessen werden derzeit in zahlreichen europäischen Staaten die bislang mit der Umsetzung der EMAS-Verordnung gewonnenen Erfahrungen evaluiert. Zur Vorbereitung der Revision wurde von der Europäischen Kommission in Zusammenarbeit mit mehreren Mitgliedsstaaten, darunter auch Österreich, eine Studie über die Umsetzung der EMAS-V in der Europäischen Union erstellt ("An Assessment of the Implementation Status of Council Regulation (No 1836/93) Eco-management and Audit Scheme in the Member States", durchgeführt vom Centre for Environmental Technology, Imperial College of Science, Technology and Medicine, London, UK).

Im Konsens aller Mitgliedsstaaten wurden folgende Leitprinzipien für die Revision definiert:

1. Kontinuität für bisherige Teilnehmer
2. Komplementarität und Kompatibilität mit der ISO 14000 Serie
3. Berücksichtigung der Anforderungen aller relevanten Adressatenkreise
4. Kohärenz mit dem Umweltrecht der EU (Verbindung mit anderen Instrumenten wie z.B. IPPC, Seveso, etc..)
5. Sicherung des „Mehrwerts“ (Kosteneinsparungen, Imageverbesserung, Deregulierung) der Verordnung
6. „Marktfreundliches“ Format (Marktfähigkeit und Verkaufbarkeit)
7. Allgemeine Anwendbarkeit (für alle Sektoren und Unternehmensgrößen)
8. keine technischen Handelshemmnisse (Konsistenz mit WTO/TBT Regeln)
9. klare, einfache Sprache
10. Umweltleistung (Klarheit über den Gewinn für die Umwelt) steht im Vordergrund

Anfang November 1998 veröffentlichte die Europäische Kommission nach intensiven Diskussionen mit den Mitgliedsstaaten nunmehr den Vorschlag für die Revision der EMAS-V. Wesentliche Punkte des Kommissionsvorschlags sind:

- die Teilnahme an EMAS wird für alle Wirtschaftsbereiche ermöglicht (Einbeziehung des gesamten Dienstleistungssektors und des öffentlichen Sektors);
- Erweiterung des Standortbezugs der EMAS-V durch Einbeziehung von Organisationen (die sich z.B. über mehrere Standorte erstrecken können);
- die internationale Umweltmanagement-Norm ISO 14001 wird teilweise in die EMAS-V integriert (Anforderungen an das Umweltmanagementsystem);

-
- Einführung eines für die Öffentlichkeitsarbeit nutzbaren EMAS-Logo;
 - Erhöhung der Begutachtungshäufigkeit und verstärkte Aufsicht durch den Umweltgutachter;
 - Harmonisierung der Umsetzung durch Einführung von Koordinationsgremien der zuständigen Stellen für die Standortregistrierung bzw. Zulassung der Umweltgutachter.

Gleichzeitig werden die Mitgliedsstaaten aufgefordert Synergiepotentiale, die sich zwischen EMAS und dem Umweltordnungsrecht ergeben, in maximaler Weise zu nutzen.

Der Kommissionsvorschlag wird nunmehr dem Ministerrat sowie in weiterer Folge dem Europäischen Parlament zur weiteren Beratung übermittelt werden.

6. ADRESSEN RELEVANTER STELLEN

Folgende Stellen stehen für Anfragen über EMAS zur Verfügung:

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Abteilung II/3
 Stubenbastei 5
 1015 Wien
 Hr. DI Andreas Tschulik; Tel. 01 / 515 22 / 1651
 Hr. Armin Pecher; Tel. 01 / 515 22 / 1646
 Fax: 01 / 515 22 / 7649

Zulassungsstelle für Umweltgutachter:

Akkreditierungsstelle des Bundes
 Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
 Sektion IX
 Landstraßer Hauptstraße 55 - 57
 1031 Wien
 Hr. DI Heinz Tömböl; Tel. 01 / 711 02 / 261
 Fax: 01 / 711 02 / 399

Zuständige Stelle (Eintragung der Standorte):

Umweltbundesamt
 Spittelauer Lände 5
 1090 Wien
 Fr. Dr. Birgit Girkinger; Tel. 01 / 31 304 / 5542
 Fax: 01 / 31 304 / 5400

IdU - Institut diplomierte Umweltgutachter, -auditoren und -berater

Ferdinandstraße 5/7
 A-1020 Wien
 Fr. Dipl.-Chem. Dörthe Kunellis; Tel. 01 / 216 57 92 (auch Fax)

Förderungsabwicklung:

Österreichische Kommunalkredit AG
 Türkenstraße 9
 1090 Wien
 Hr. DI Alexander Schmidt; Tel. 01 / 31 6 31 / 240
 Fax: 01 / 31 6 31 / 106

Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstr 63
 A-1040 Wien
 Hr. DI Adolf Kerbl
 Tel.: 01 / 50 105 / 3578

Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstr 63
 A-1040 Wien
 Hr. Dr. Herbert Waginger
 Tel.: 01 / 50 105 / 3067

7. QUELLENANGABEN

- NUP Nationaler Umwelt Plan; österr. Bundesregierung; A-1030 Wien, Oktober 1996
- "An Assessment of the Implementation Status of Council Regulation (No 1836/93) Eco-management and Audit Scheme in the Member States (AIMS-EMAS)"; Final Report, 28th February 1998 by Ruth Hillary, Centre for Environmental Technology, Imperial College of Science, Technology and Medicine, London, UK
- "Evaluierung der Umsetzung der EMAS-Verordnung in Österreich, sowie der Teilnahme von Unternehmen am Gemeinschaftssystem"; vorläufiger Endbericht des Österreichischen Forschungskonsortiums zur Evaluierung von Umweltmanagementsystemen (ÖFEU); Juli 1998

Anhang 1: EMAS-Verordnung

VERORDNUNG (EWG) NR. 1836/93 DES RATES VOM 29. JUNI 1993 ÜBER DIE FREIWILLIGE BETEILIGUNG GEWERBLICHER UNTERNEHMEN AN EINEM GEMEINSCHAFTSSYSTEM FÜR DAS UMWELTMANAGEMENT UND DIE UMWELTBETRIEBSPRÜFUNG

(10.07.1993

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. L 168/1-18)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,

auf Vorschlag der Kommission (¹),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (²),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (³),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Ziele und Grundsätze der Umweltpolitik der Gemeinschaft, die im Vertrag festgelegt und in der Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 1. Februar 1993 über ein Programm der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung (⁴), sowie in früheren Entschließungen über eine Umweltpolitik und ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Umweltschutz von 1973 (⁵), 1977 (⁶), 1983 (⁷) und 1987 (⁸) ausgeführt sind, umfassen im besonderen die Verhütung, die Verringerung und, soweit möglich, die Beseitigung der Umweltbelastungen insbesondere an ihrem Ursprung auf der Grundlage des Verursacherprinzips sowie eine gute Bewirtschaftung der Rohstoffquellen und den Einsatz von sauberen oder saubereren Technologien.

In Artikel 2 des Vertrages in der zukünftigen Fassung des am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichneten Vertrags über die Europäische Union heißt es, daß es Aufgabe der Gemeinschaft ist, innerhalb der Gemeinschaft ein beständiges Wachstum zu fördern, und in der Entschließung des Rates vom 1. Februar 1993 wird die Bedeutung eines solchen dauerhaften und umweltgerechten Wachstums hervorgehoben.

(¹) ABl. Nr. C 120 vom 30.04.1993, S. 3.

(²) ABl. Nr. C 42 vom 15.02.1993, S. 44.

(³) ABl. Nr. C 332 vom 16.12.1992, S. 44.

(⁴) Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

(⁵) ABl. Nr. C 112 vom 20.12.1973, S. 1

(⁶) ABl. Nr. C 139 vom 13.06.1977, S. 1.

(⁷) ABl. Nr. C 46 vom 17.02.1983, S. 1.

(⁸) ABl. Nr. C 70 vom 18.03.1987, S. 1.

In dem von der Kommission vorgelegten und in der Entschließung des Rates vom 1. Februar 1993 im Gesamtkonzept gebilligten Programm "Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung" wird die Rolle und die Verantwortung der Unternehmen sowohl für die Stärkung der Wirtschaft als auch für den Schutz der Umwelt in der Gemeinschaft unterstrichen.

Die Industrie trägt Eigenverantwortung für die Bewältigung der Umweltfolgen ihrer Tätigkeiten und sollte daher in diesem Bereich zu einem aktiven Konzept kommen.

Diese Verantwortung verlangt von den Unternehmen die Festlegung und Umsetzung von Umwelt- politik, -zielen und -programmen sowie wirksamer Umweltmanagementsysteme; die Unternehmen sollten eine Umweltpolitik festlegen, die nicht nur die Einhaltung aller einschlägigen Umweltvor- schriften vorsieht, sondern auch Verpflichtungen zur angemessenen kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes umfaßt.

Bei der Anwendung von Umweltmanagementsystemen in Unternehmen ist dem Erfordernis Rech- nung zu tragen, daß die Betriebsangehörigen über die Erstellung und Durchführung solcher Systeme unterrichtet werden und eine entsprechende Ausbildung erhalten.

Umweltmanagementsysteme sollten Verfahren für die Umweltbetriebsprüfung umfassen, damit die Unternehmensleitung besser beurteilen kann, inwieweit das System angewandt wird und sich bei der Verfolgung der Umweltpolitik des Unternehmens als wirksam erweist.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Unternehmen über die Umweltaspekte ihrer Tätig- keiten stellt einen wesentlichen Bestandteil guten Umweltmanagements und eine Antwort auf das zunehmende Interesse der Öffentlichkeit an diesbezüglichen Informationen dar.

Die Unternehmen sollten daher ermutigt werden, regelmäßig Umwelterklärungen zu erstellen und zu verbreiten, aus denen die Öffentlichkeit entnehmen kann, welche Umweltfaktoren an den Be- triebssstandorten gegeben sind und wie die Umweltpolitik, -programme und -ziele sowie das Um- weltmanagement der Unternehmen aussehen.

Transparenz und Glaubwürdigkeit der Tätigkeiten der Unternehmen in diesem Bereich werden ver- stärkt, wenn zugelassene Umweltgutachter die Umweltpolitik, -programme, -managementsysteme und -betriebsprüfungsverfahren sowie die Umwelterklärungen der Unternehmen auf ihre Überein- stimmung mit den einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung hin prüfen und die Umwelter- klärungen der Unternehmen für gültig erklären.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Zulassung der und die Aufsicht über die Umweltgutachter auf unab- hängige und unparteiische Weise erfolgen, damit die Glaubwürdigkeit des Systems gewährleistet wird.

Die Unternehmen sollten ermutigt werden, sich auf freiwilliger Basis an einem solchen System zu beteiligen. Damit das System innerhalb der Gemeinschaft überall gleich angewandt wird, müssen die Regeln, Verfahren und die wesentlichen Anforderungen in allen Mitgliedstaaten dieselben sein.

Ein Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung sollte in einem ersten Stadium auf den gewerblichen Bereich abstellen, in dem es bereits Umweltmanagementsysteme und Umweltbetriebsprüfungen gibt. Versuchsweise sollten für nichtgewerbliche Sektoren wie den Handel oder den öffentlichen Dienstleistungsbereich entsprechende Bestimmungen erlassen werden.

Damit eine ungerechtfertigte Belastung der Unternehmen vermieden und eine Übereinstimmung zwischen dem Gemeinschaftssystem und einzelstaatlichen, europäischen und internationalen Normen für Umweltmanagementsysteme und Umweltbetriebsprüfungen hergestellt wird, sollten die Normen, die von der Kommission nach einem geeigneten Verfahren anerkannt wurden, als den einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung entsprechend angesehen werden; die Unternehmen sollten von diesbezüglichen Doppelverfahren entbunden werden.

Es ist von Bedeutung, daß sich kleine und mittlere Unternehmen an dem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung beteiligen und dies dadurch gefördert wird, daß Maßnahmen und Strukturen zur technischen Hilfsleistung eingeführt und gefördert werden, damit die Unternehmen über die erforderliche Fachkenntnis und Unterstützung verfügen.

Die Kommission sollte nach einem gemeinschaftlichen Verfahren die Anhänge zu dieser Verordnung anpassen, einzelstaatliche, europäische und internationale Normen für Umweltmanagementsysteme anerkennen, Leitlinien für die Festlegung der Häufigkeit von Umweltbetriebsprüfungen aufstellen und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in bezug auf die Zulassung und die Aufsicht über die Umweltgutachter fördern.

Diese Verordnung sollte nach einer gewissen Durchführungszeit anhand der gewonnenen Erfahrungen überprüft werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Art. 1: Das Umweltmanagement- und Umweltbetriebsprüfungssystem und seine Ziele

(1) Es wird ein System der Gemeinschaft zur Bewertung und Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes im Rahmen von gewerblichen Tätigkeiten und zur geeigneten Unterrichtung der Öffentlichkeit geschaffen - nachstehend "Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung" bzw. "System" genannt -, an dem sich Unternehmen mit gewerblichen Tätigkeiten freiwillig beteiligen können.

(2) Ziel des Systems ist die Förderung der kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes im Rahmen der gewerblichen Tätigkeiten durch:

- a) Festlegung und Umsetzung standortbezogener Umweltpolitik, -programme und -management-systeme durch die Unternehmen;
- b) systematische, objektive und regelmäßige Bewertung der Leistung dieser Instrumente;
- c) Bereitstellung von Informationen über den betrieblichen Umweltschutz für die Öffentlichkeit.

(3) Bestehende gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Rechtsvorschriften oder technische Normen für Umweltkontrollen sowie die Verpflichtung der Unternehmen aus diesen Rechtsvorschriften und Normen bleiben von diesem System unberührt.

Art. 2: Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) "Umweltpolitik": die umweltbezogenen Gesamtziele und Handlungsgrundsätze eines Unternehmens, einschließlich der Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften;
- b) "Umweltprüfung": eine erste umfassende Untersuchung der umweltbezogenen Fragestellungen, Auswirkungen und des betrieblichen Umweltschutzes im Zusammenhang mit der Tätigkeit an einem Standort;
- c) "Umweltprogramm": eine Beschreibung der konkreten Ziele und Tätigkeiten des Unternehmens, die einen größeren Schutz der Umwelt an einem bestimmten Standort gewährleisten sollen, einschließlich einer Beschreibung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen oder in Betracht gezogenen Maßnahmen und der gegebenenfalls festgelegten Fristen für die Durchführung dieser Maßnahmen;
- d) "Umweltziele": die Ziele, die sich ein Unternehmen im einzelnen für seinen betrieblichen Umweltschutz gesetzt hat;
- e) "Umweltmanagementsystem": der Teil des gesamten übergreifenden Managementsystems, der die Organisationsstruktur, Zuständigkeiten, Verhaltensweisen, formelle Verfahren, Abläufe und Mittel für die Festlegung und Durchführung der Umweltpolitik einschließt;

- f) "Umweltbetriebsprüfung": ein Managementinstrument, das eine systematische, dokumentierte, regelmäßige und objektive Bewertung der Leistung der Organisation, des Managements und der Abläufe zum Schutz der Umwelt umfaßt und folgenden Zielen dient:
 - i) Erleichterung der Managementkontrolle von Verhaltensweisen, die eine Auswirkung auf die Umwelt haben können;
 - ii) Beurteilung der Übereinstimmung mit der Unternehmenspolitik im Umweltbereich;
- g) "Betriebsprüfungszyklus": der Zeitraum, innerhalb dessen alle Tätigkeiten an einem Standort gemäß Artikel 4 und Anhang II in bezug auf alle in Anhang I Teil C aufgeführten relevanten Umweltaspekte einer Betriebsprüfung unterzogen werden;
- h) "Umwelterklärung": die von dem Unternehmen gemäß dieser Verordnung, insbesondere gemäß Artikel 5, abgefaßte Erklärung;
- i) "Gewerbliche Tätigkeit": jede Tätigkeit, die unter die Abschnitte C und D der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates⁽¹⁾ fällt; hinzu kommen die Erzeugung von Strom, Gas, Dampf und Heißwasser sowie Recycling, Behandlung, Vernichtung oderendlagerung von festen oder flüssigen Abfällen;
- j) "Unternehmen": die Organisation, die die Betriebskontrolle über die Tätigkeit an einem gegebenen Standort insgesamt ausübt;
- k) "Standort": das Gelände, auf dem die unter der Kontrolle eines Unternehmens stehenden gewerblichen Tätigkeiten an einem bestimmten Standort durchgeführt werden, einschließlich damit verbundener oder zugehöriger Lagerung von Rohstoffen, Nebenprodukten, Zwischenprodukten, Endprodukten und Abfällen sowie der im Rahmen dieser Tätigkeiten genutzten beweglichen und unbeweglichen Sachen, die zur Ausstattung und Infrastruktur gehören;
- l) "Betriebsprüfer": eine Person oder eine Gruppe, die zur Belegschaft des Unternehmens gehört oder unternehmensfremd sein kann, im Namen der Unternehmensleitung handelt, einzeln oder als Gruppe über die in Anhang II Teil C genannten fachlichen Qualifikationen verfügt und deren Unabhängigkeit von den geprüften Tätigkeiten groß genug ist, um eine objektive Beurteilung zu gestatten;
- m) "Zugelassener Umweltgutachter": eine vom zu begutachtenden Unternehmen unabhängige Person oder Organisation, die gemäß den Bedingungen und Verfahren des Artikels 6 zugelassen worden ist;
- n) "Zulassungssystem": ein System für die Zulassung der und die Aufsicht über die Umweltgutachter, das von einer unparteiischen Stelle oder Organisation betrieben wird, die von einem Mitgliedstaat benannt oder geschaffen wurde und über ausreichende Mittel und fachliche

¹ ABl. Nr. L 293 vom 24.10.1990, S.1.

Qualifikationen sowie über geeignete förmliche Verfahren verfügt, um die in dieser Verordnung für ein solches System festgelegten Aufgaben wahrnehmen zu können;

- o) "Zuständige Stellen": die gemäß Artikel 18 von den Mitgliedstaaten benannten Stellen, die die in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben durchführen.

Art. 3: Beteiligung an dem System

An dem System können sich alle Unternehmen beteiligen, die an einem oder an mehreren Standorten eine gewerbliche Tätigkeit ausüben. Zur Eintragung eines Standorts gemäß diesem System muß das Unternehmen:

- a) im Einklang mit den einschlägigen Anforderungen nach Anhang I eine betriebliche Umweltpolitik festlegen, die nicht nur die Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften vorsieht, sondern auch Verpflichtungen zur angemessenen kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes umfaßt; diese Verpflichtungen müssen darauf abzielen, die Umweltauswirkungen in einem solchen Umfang zu verringern, wie es sich mit der wirtschaftlich vertretbaren Anwendung der besten verfügbaren Technik erreichen läßt;
- b) eine Umweltprüfung an diesem Standort durchführen, die den in Anhang I Teil C genannten Aspekten Rechnung trägt;
- c) aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung ein Umweltprogramm für den Standort und ein Umweltmanagementsystem für alle Tätigkeiten an dem Standort schaffen. Das Umweltprogramm muß der Erfüllung der Verpflichtungen dienen, die in der Umweltpolitik des Unternehmens im Hinblick auf eine kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes festgelegt sind. Das Umweltmanagementsystem muß den Anforderungen des Anhangs I entsprechen;
- d) Umweltbetriebsprüfungen an den betreffenden Standorten gemäß Artikel 4 durchführen oder durchführen lassen;
- e) auf der höchsten dafür geeigneten Managementebene Ziele aufgrund der Ergebnisse der Umweltbetriebsprüfung festlegen, die auf eine kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes gerichtet sind und das Umweltprogramm gegebenenfalls so abändern, daß diese Ziele am Standort erreicht werden können;
- f) eine Umwelterklärung gemäß Artikel 5 gesondert für jeden Standort erstellen, an dem eine Betriebsprüfung durchgeführt wurde. Die erste Erklärung muß auch die in Anhang V genannten Angaben enthalten;
- g) die Umweltpolitik, das Umweltprogramm, das Umweltmanagementsystem, die Umweltprüfung oder das Umweltbetriebsprüfungsverfahren und die Umwelterklärung(en) auf Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung prüfen lassen und die Umwelterklärungen gemäß Artikel 4 und Anhang III für gültig erklären lassen;

- h) die für gültig erklärten Umwelterklärungen der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats übermitteln, in dem der Standort liegt, und sie gegebenenfalls nach Eintragung des betreffenden Standorts gemäß Artikel 8 der Öffentlichkeit in diesem Staat zur Kenntnis bringen.

Art. 4: Umweltbetriebsprüfung und Gültigkeitserklärung

- (1) Die interne Umweltbetriebsprüfung an einem Standort kann durch Betriebsprüfer des Unternehmens oder durch für das Unternehmen tätige externe Personen oder Organisationen durchgeführt werden. In beiden Fällen erfolgt die Betriebsprüfung nach den Kriterien des Anhangs I Teil C und des Anhangs II.
- (2) Die Häufigkeit von Betriebsprüfungen wird nach den Kriterien des Anhangs II Teil H auf der Grundlage von Leitlinien festgesetzt, die die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 19 festlegt.
- (3) Der zugelassene unabhängige Umweltgutachter prüft die Umweltpolitik, Umweltprogramme, Umweltmanagementsysteme, die Umweltprüfungs- oder Umweltbetriebsprüfungsverfahren und die Umwelterklärungen auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Verordnung und erklärt die Umwelterklärungen auf der Grundlage des Anhangs III für gültig.
- (4) Der zugelassene Umweltgutachter darf in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum Betriebsprüfer des Standorts stehen.
- (5) Im Sinne des Absatzes 3 und unbeschadet der Befugnisse der Vollzugsbehörden in den Mitgliedstaaten prüft der zugelassene Umweltgutachter,
- ob die Umweltpolitik festgelegt wurde und den Bestimmungen des Artikels 3 sowie den einschlägigen Vorschriften des Anhangs I entspricht;
 - ob ein Umweltmanagementsystem und ein Umweltprogramm bestehen und am Standort angewandt werden und ob sie den einschlägigen Vorschriften des Anhangs I entsprechen;
 - ob die Umweltprüfung und -betriebsprüfung gemäß den einschlägigen Vorschriften der Anhänge I und II durchgeführt sind;
 - ob die Angaben in der Umwelterklärung zuverlässig sind und ob die Erklärung alle wichtigen Umweltfragen, die für den Standort von Bedeutung sind, in angemessener Weise berücksichtigt.
- (6) Die Umwelterklärung wird von dem zugelassenen Umweltgutachter nur dann für gültig erklärt, wenn die in den Absätzen 3, 4 und 5 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (7) Externe Betriebsprüfer und zugelassene Umweltgutachter dürfen ohne Genehmigung der Unternehmensleitung keine Informationen oder Angaben Dritten zugänglich machen, zu denen sie im Verlauf ihrer Betriebsprüfung oder Gutachtertätigkeit Zugang erhalten haben.

Art. 5: Umwelterklärung

- (1) Für jeden an dem System der Gemeinschaft beteiligten Standort wird nach der ersten Umweltprüfung und nach jeder folgenden Betriebsprüfung oder nach jedem Betriebsprüfungszyklus eine Umwelterklärung erstellt.
- (2) Die Umwelterklärung wird für die Öffentlichkeit verfaßt und in knapper, verständlicher Form geschrieben. Technische Unterlagen können beigefügt werden.
- (3) Die Umwelterklärung umfaßt insbesondere
 - a) eine Beschreibung der Tätigkeiten des Unternehmens an dem betreffenden Standort;
 - b) eine Beurteilung aller wichtigen Umweltfragen im Zusammenhang mit den betreffenden Tätigkeiten;
 - c) eine Zusammenfassung der Zahlenangaben über Schadstoffemissionen, Abfallaufkommen, Rohstoff-, Energie- und Wasserverbrauch und gegebenenfalls über Lärm und andere bedeutsame umweltrelevante Aspekte, soweit angemessen;
 - d) sonstige Faktoren, die den betrieblichen Umweltschutz betreffen;
 - e) eine Darstellung der Umweltpolitik, des Umweltprogramms und des Umweltmanagementsystems des Unternehmens für den betreffenden Standort;
 - f) den Termin für die Vorlage der nächsten Umwelterklärung;
 - g) den Namen des zugelassenen Umweltgutachters.
- (4) In der Umwelterklärung wird auf bedeutsame Veränderungen hingewiesen, die sich seit der vorangegangenen Erklärung ergeben haben.
- (5) In der Zeit zwischen den Umweltbetriebsprüfungen wird jährlich eine vereinfachte Umwelterklärung erstellt, die mindestens auf den Vorschriften des Absatzes 3 Buchstabe c) beruht und gegebenenfalls auf bedeutsame Veränderungen seit der letzten Erklärung hinweist. Die vereinfachten Erklärungen brauchen erst am Ende der Betriebsprüfung oder des Betriebsprüfungszyklus für gültig erklärt zu werden.
- (6) Die jährliche Erstellung von Umwelterklärungen ist jedoch nicht für Standorte erforderlich, - für die aufgrund der Art und des Umfangs der Tätigkeit, insbesondere im Fall kleiner und mittlerer Unternehmen nach Auffassung des zugelassenen Umweltgutachters bis zum Abschluß der nächsten Betriebsprüfung keine weiteren Umwelterklärungen erforderlich sind und - an denen es seit der letzten Umwelterklärung nur wenige bedeutsame Änderungen gegeben hat.

Art. 6: Zulassung der und Aufsicht über die Umweltgutachter

- (1) Die Mitgliedstaaten regeln die Zulassung unabhängiger Umweltgutachter und die Aufsicht über ihre Tätigkeit. Hierfür können die Mitgliedstaaten entweder bestehende Zulassungsstellen oder die in Artikel 18 genannten zuständigen Stellen heranziehen oder aber andere Stellen mit einer geeigneten Rechtsstellung benennen oder schaffen. Die Mitgliedstaaten stellen eine unabhängige und neutrale Aufgabenwahrnehmung sicher.
- (2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Zulassungssysteme innerhalb von einundzwanzig Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung voll funktionsfähig sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die von der Schaffung und Leitung der Zulassungssysteme betroffenen Kreise in geeigneter Weise angehört werden.
- (4) Für die Zulassung der Umweltgutachter und die Aufsicht über ihre Tätigkeiten gelten die Anforderungen von Anhang III.
- (5) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die nach diesem Artikel getroffenen Maßnahmen.
- (6) Die Kommission fördert im Einklang mit dem Verfahren des Artikels 19 die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, um insbesondere
 - Unstimmigkeiten zwischen den Kriterien, Bedingungen und Verfahren zu vermeiden, die sie für die Zulassung von Umweltgutachtern anwenden,
 - die Aufsicht über die Tätigkeiten der Umweltgutachter in anderen Mitgliedstaaten als denen zu erleichtern, in denen sie zugelassen sind.
- (7) Die in einem Mitgliedstaat zugelassenen Umweltgutachter dürfen in allen anderen Mitgliedstaaten gutachterlich tätig werden, sofern dies dem Zulassungssystem des Mitgliedstaates, in dem die gutachterliche Tätigkeit erfolgt, zuvor notifiziert wird und sofern diese Tätigkeit der Aufsicht des Zulassungssystems des Mitgliedstaates unterliegt.

Art. 7: Liste der zugelassenen Umweltgutachter

Die Zulassungssysteme erstellen, überarbeiten und aktualisieren eine Liste der in den einzelnen Mitgliedstaaten zugelassenen Umweltgutachter und übermitteln diese Liste halbjährlich der Kommission.

Die Kommission veröffentlicht eine Gesamtliste für die Gemeinschaft im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Art. 8: Eintragung der Standorte

- (1) Nachdem die zuständige Stelle eine für gültig erklärte Umwelterklärung und die gegebenenfalls nach Artikel 11 zu entrichtende Eintragungsgebühr für einen Standort erhalten hat und glaubhaft gemacht ist, daß der Standort alle Bedingungen dieser Verordnung erfüllt, trägt sie diesen in ein Verzeichnis ein und teilt ihm eine Nummer zu. Sie unterrichtet die Unternehmensleitung des Standorts davon, daß der Standort in dem Verzeichnis aufgeführt ist.
- (2) Das in Absatz 1 genannte Verzeichnis der Standorte wird von der zuständigen Stelle jährlich auf den neuesten Stand gebracht.
- (3) Versäumt es ein Unternehmen, der zuständigen Stelle innerhalb von drei Monaten nach einer entsprechenden Aufforderung eine für gültig erklärte Umwelterklärung vorzulegen und die Eintragungsgebühr zu entrichten, oder stellt die zuständige Stelle zu einem beliebigen Zeitpunkt fest, daß der Standort nicht mehr alle Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, so wird dieser Standort aus dem Verzeichnis gestrichen und die Unternehmensleitung des Standorts davon unterrichtet.
- (4) Wird eine zuständige Stelle von der zuständigen Vollzugsbehörde von einem Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften am Standort unterrichtet, so lehnt sie die Eintragung dieses Standorts ab oder hebt sie vorübergehend auf und unterrichtet die Unternehmensleitung des Standorts davon.

Die Ablehnung oder vorübergehende Aufhebung wird zurückgenommen, wenn die zuständige Stelle von der Vollzugsbehörde hinreichend Zusicherungen dahingehend erhalten hat, daß der Verstoß abgestellt wurde und hinreichende Vorkehrungen getroffen wurden, die eine Wiederholung ausschließen.

Art. 9: Veröffentlichung des Verzeichnisses der eingetragenen Standorte

Die zuständigen Stellen übermitteln der Kommission je nach der Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaates entweder unmittelbar oder über die nationalen Behörden vor Ende eines jeden Jahres die Verzeichnisse gemäß Artikel 8 und deren aktualisierte Fassungen.

Das Verzeichnis aller eingetragenen Standorte in der Gemeinschaft wird von der Kommission jährlich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Art. 10: Teilnahmeerklärung

- (1) Die Unternehmen können für ihren eingetragenen Standort oder für ihre eingetragenen Standorte eine der in Anhang IV aufgeführten Teilnahmeerklärungen verwenden, in denen die Art der Teilnahme an dem System deutlich zum Ausdruck kommt.
Eine Graphik darf nicht ohne eine der Teilnahmeerklärungen verwandt werden.
- (2) Soweit erforderlich, müssen die Bezeichnung des Standorts oder der Standorte in der Teilnahmeerklärung angegeben werden.
- (3) Die Teilnahmeerklärung darf weder in der Produktwerbung verwendet noch auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihrer Verpackung angegeben werden.

Art. 11: Kosten und Gebühren

Zur Deckung der im Zusammenhang mit den Eintragsverfahren für Standorte und die Zulassung von Umweltgutachtern anfallenden Verwaltungskosten sowie der Kosten für die Förderung der Teilnahme von Unternehmen kann nach Modalitäten, die von den Mitgliedstaaten festgelegt werden, ein Gebührensystem eingerichtet werden.

Art. 12: Verhältnis zu einzelstaatlichen, europäischen und internationalen Normen

- (1) Unternehmen, die einzelstaatliche, europäische oder internationale Normen für Umweltmanagementsysteme und Betriebsprüfungen anwenden und nach geeigneten Zertifizierungsverfahren eine Bescheinigung darüber erhalten haben, daß sie diese Normen erfüllen, gelten als den einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung entsprechend, vorausgesetzt, daß
 - a) die Normen und Verfahren von der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 19 anerkannt werden;
 - b) die Bescheinigung von einer Stelle erteilt wird, deren Zulassung in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Standort befindet, anerkannt ist.Quellenangaben betreffend die anerkannten Normen und Kriterien werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

- (2) Damit solche Standorte im Rahmen dieses Systems eingetragen werden können, müssen die betreffenden Unternehmen in allen Fällen den Vorschriften der Artikel 3 und 5 betreffend die Umwelterklärung einschließlich der Gültigkeitserklärung sowie den Bestimmungen des Artikels 8 entsprechen.

Art. 13: Förderung der Teilnahme von Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen

- (1) Die Mitgliedstaaten können die Teilnahme von Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, an dem Umweltmanagement- und Betriebsprüfungssystem fördern, indem sie Maßnahmen und Strukturen zur technischen Hilfsleistung einführen oder fördern, damit die Unternehmen über die Fachkenntnisse und die Unterstützung verfügen können, die sie brauchen, um die Regeln, Vorschriften und förmlichen Verfahren dieser Verordnung einzuhalten und insbesondere um Umweltpolitiken, -programme und -managementsysteme zu entwickeln, Betriebsprüfungen durchzuführen und Erklärungen zu erstellen und für gültig erklären zu lassen.
- (2) Die Kommission unterbreitet dem Rat geeignete Vorschläge, die auf eine stärkere Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen an dem System abzielen, insbesondere durch Information, Ausbildung sowie strukturelle und technische Unterstützung, sowie in bezug auf Betriebsprüfungsverfahren und Prüfungen durch den Umweltgutachter.

Art. 14: Einbeziehung weiterer Sektoren

Die Mitgliedstaaten können für nicht gewerbliche Sektoren, beispielsweise für den Handel und den öffentlichen Dienstleistungsbereich, versuchsweise Bestimmungen analog zu dem Umweltmanagement- und -betriebsprüfungssystem erlassen.

Art. 15: Information

Die einzelnen Mitgliedstaaten sorgen mit den geeigneten Mitteln dafür, daß

- die Unternehmen über den Inhalt dieser Verordnung unterrichtet werden;
- die Öffentlichkeit über die Ziele und die wichtigsten Einzelheiten des Systems unterrichtet wird.

Art. 16: Verstöße

Die Mitgliedstaaten treffen für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verordnung geeignete Rechts- oder Verwaltungsmaßnahmen.

Art. 17: Anhänge

Die Anhänge zu dieser Verordnung werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 19 anhand der bei der Durchführung des Systems gemachten Erfahrungen angepaßt.

Art. 18: Zuständige Stellen

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die zuständige Stelle, die für die Durchführung der in dieser Verordnung, insbesondere in den Artikeln 8 und 9, festgelegten Aufgaben verantwortlich ist; er setzt die Kommission hiervon in Kenntnis.
- (2) Die Mitgliedstaaten achten darauf, daß die zuständigen Stellen so zusammengesetzt sind, daß ihre Unabhängigkeit und Neutralität gewährleistet ist und daß die zuständigen Stellen diese Verordnung einheitlich anwenden. Die zuständigen Stellen müssen insbesondere Verfahren für die Berücksichtigung von Bemerkungen der betroffenen Parteien zu den eingetragenen Standorten und zur Streichung oder vorübergehenden Aufhebung der Eintragungen eines Standorts vorsehen.

Art. 19: Ausschuß

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
- (2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
- (3) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat binnen drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschuß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Art. 20: Überprüfung

Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung überprüft die Kommission das System anhand der bei ihrer Durchführung gemachten Erfahrungen und schlägt dem Rat gegebenenfalls geeignete Änderungen insbesondere für den Umfang des Systems und die etwaige Einführung eines Zeichens vor.

Art. 21: Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem 21. Monat nach ihrer Veröffentlichung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. Auken

ANHANG I: VORSCHRIFTEN IN BEZUG AUF UMWELTPOLITIK, -PROGRAMME UND -MANAGEMENTSYSTEME

A. Umweltpolitik, -ziele und -programme

1. Die Umweltpolitik sowie das Umweltprogramm des Unternehmens für den betreffenden Standort werden in schriftlicher Form festgelegt. In den dazugehörigen Dokumenten wird erläutert, wie das Umweltprogramm und das Umweltmanagementsystem, die für den Standort gelten, auf die Politik und die Systeme des Unternehmens insgesamt bezogen sind.
2. Die Umweltpolitik des Unternehmens wird auf der höchsten Managementebene festgelegt und in regelmäßigen Zeitabständen insbesondere im Lichte von Umweltbetriebsprüfungen überprüft und gegebenenfalls angepaßt. Sie wird den Beschäftigten des Unternehmens mitgeteilt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
3. Die Umweltpolitik des Unternehmens beruht auf den in Teil D aufgeführten Handlungsgrundsätzen.

Über die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften hinaus bezweckt die Politik eine stetige Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes.

Die Umweltpolitik und das Umweltprogramm für den betreffenden Standort stellen insbesondere auf die in Teil C aufgeführten Gesichtspunkte ab.

4. Umweltziele

Das Unternehmen legt seine Umweltziele auf allen betroffenen Unternehmensebenen fest.

Die Ziele müssen im Einklang mit der Umweltpolitik stehen und so formuliert sein, daß die Verpflichtung zur stetigen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes, wo immer dies in der Praxis möglich ist, quantitativ bestimmt und mit Zeitvorgaben versehen wird.

5. Umweltprogramm für den Standort

Vom Unternehmen wird ein Programm zur Verwirklichung der Ziele am Standort aufgestellt und fortgeschrieben. Das Programm umfaßt folgendes:

- a) Festlegung der Verantwortung für die Erreichung der Ziele in jedem Aufgabenbereich und auf jeder Ebene des Unternehmens;
- b) die Mittel, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen.

Für Vorhaben im Zusammenhang mit neuen Entwicklungen oder neuen oder geänderten Produkten, Dienstleistungen oder Verfahren werden gesonderte Umweltmanagementprogramme aufgestellt, in denen folgendes festgelegt wird:

1. die angestrebten Umweltziele;
2. die Instrumente für die Verwirklichung dieser Ziele;
3. die bei Änderung im Projektverlauf anzuwendenden förmlichen Verfahren;
4. die erforderlichenfalls anzuwendenden Korrekturmaßnahmen, das Verfahren für ihre Ergreifung und das Verfahren, mit dem abgeschätzt werden soll, inwieweit die Korrekturmaßnahmen in jeder einzelnen Anwendungssituation angemessen sind.

B. Umweltmanagementsysteme

Das Umweltmanagementsystem wird so ausgestattet, angewandt und aufrechterhalten, daß es die Erfüllung der nachstehend definierten Anforderungen gewährleistet.

1. Umweltpolitik, -ziele und -programme

Festlegung und Überprüfung in regelmäßigen Zeitabständen sowie gegebenenfalls Anpassung von Umweltpolitik, -zielen und -programmen des Unternehmens für den Standort auf der höchsten geeigneten Managementebene.

2. Organisation und Personal

Verantwortung und Befugnisse

Definition und Beschreibung von Verantwortung, Befugnissen und Beziehungen zwischen den Beschäftigten in Schlüsselfunktionen, die die Arbeitsprozesse mit Auswirkungen auf die Umwelt leiten, durchführen und überwachen.

Managementvertreter

Bestellung eines Managementvertreters mit Befugnissen und Verantwortung für die Anwendung und Aufrechterhaltung des Managementsystems.

Personal, Kommunikation und Ausbildung

Vorkehrungen, die gewährleisten, daß sich die Beschäftigten auf allen Ebenen bewußt sind über

- a) die Bedeutung der Einhaltung der Umweltpolitik und -ziele sowie der Anforderungen nach dem festgelegten Managementsystem;
- b) die möglichen Auswirkungen ihrer Arbeit auf die Umwelt und den ökologischen Nutzen eines verbesserten betrieblichen Umweltschutzes;
- c) ihre Rolle und Verantwortung bei der Einhaltung der Umweltpolitik und der Umweltziele sowie der Anforderungen des Managementsystems;
- d) die möglichen Folgen eines Abweichens von den festgelegten Arbeitsabläufen.

Ermittlung von Ausbildungsbedarf und Durchführung einschlägiger Ausbildungsmaßnahmen für alle Beschäftigten, deren Arbeit bedeutende Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Vom Unternehmen werden Verfahren eingerichtet und fortgeschrieben, um in bezug auf die Umweltauswirkungen und das Umweltmanagement des Unternehmens (interne und externe) Mitteilungen von betroffenen Parteien entgegenzunehmen, zu dokumentieren und zu beantworten.

3. Auswirkungen auf die Umwelt

Bewertung und Registrierung der Auswirkungen auf die Umwelt

Prüfung und Beurteilung der Umweltauswirkungen der Tätigkeit des Unternehmens am Standort sowie Erstellung eines Verzeichnisses der Auswirkungen, deren besondere Bedeutung festgestellt worden ist. Dies schließt gegebenenfalls die Berücksichtigung folgender Sachverhalte ein:

- a) kontrollierte und unkontrollierte Emissionen in die Atmosphäre;
- b) kontrollierte und unkontrollierte Ableitungen in Gewässer oder in die Kanalisation;
- c) feste und andere Abfälle, insbesondere gefährliche Abfälle;
- d) Kontaminierung von Erdreich;
- e) Nutzung von Boden, Wasser, Brennstoffen und Energie sowie anderen natürlichen Ressourcen;
- f) Freisetzung von Wärme, Lärm, Geruch, Staub, Erschütterungen und optische Einwirkungen;
- g) Auswirkungen auf bestimmte Teilbereiche der Umwelt und auf Ökosysteme.

Dies umfaßt Auswirkungen, die sich ergeben oder wahrscheinlich ergeben aufgrund von

- 1. normalen Betriebsbedingungen;
- 2. abnormalen Betriebsbedingungen;
- 3. Vorfällen, Unfällen und möglichen Notfällen;
- 4. früheren, laufenden und geplanten Tätigkeiten.

Verzeichnis von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und sonstigen umweltpolitischen Anforderungen.

Von dem Unternehmen werden Verfahren für die Registrierung aller Rechts- und Verwaltungsvorschriften und sonstiger umweltpolitischer Anforderungen in bezug auf die umweltrelevanten Aspekte seiner Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen eingerichtet und fortgeschrieben.

4. Aufbau- und Ablaufkontrolle

Festlegung von Aufbau- und Ablaufverfahren

Ermittlung von Funktionen, Tätigkeiten und Verfahren, die sich auf die Umwelt auswirken oder auswirken können und für Politik und Ziele des Unternehmens relevant sind.

Planung und Kontrolle derartiger Funktionen, Tätigkeiten und Verfahren, insbesondere in bezug auf

- a) dokumentierte Arbeitsanweisungen, in denen festgelegt ist, wie die Tätigkeit entweder von den Beschäftigten des Unternehmens oder von anderen, die für sie handeln, durchgeführt werden muß. Derartige Anweisungen werden für Fälle vorbereitet, in denen ein Fehlen derartiger Anweisungen zu einem Verstoß gegen die Umweltpolitik führen könnte;
- b) Verfahren betreffend die Beschaffung und die Tätigkeit von Vertragspartnern, um sicherzustellen, daß die Lieferanten und diejenigen, die im Auftrag des Unternehmens tätig werden, die sie betreffenden ökologischen Anforderungen des Unternehmens einhalten;
- c) Überwachung und Kontrolle der relevanten verfahrenstechnischen Aspekte (z.B. Verbleib von Abwässern und Beseitigung von Abfällen);
- d) Billigung geplanter Verfahren und Ausrüstungen;
- e) Kriterien für Leistungen im Umweltschutz, die in schriftlicher Form als Norm festgelegt werden.

Kontrolle

Durch das Unternehmen ausgeführte Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen, die das Unternehmen im Rahmen seiner Umweltpolitik, seines Umweltprogramms und seines Umweltmanagementsystems für den Standort definiert hat, sowie die Einführung und Weiterführung von Ergebnisprotokollen.

Dies beinhaltet für jede Tätigkeit bzw. jeden Bereich

- a) die Ermittlung und Dokumentierung der für die Kontrolle erforderlichen Informationen;
- b) die Spezifizierung und Dokumentierung der für die Kontrolle anzuwendenden Verfahren;
- c) die Definition und Dokumentierung von Akzeptanzkriterien und Maßnahmen, die im Falle unbefriedigender Ergebnisse zu ergreifen sind;
- d) die Beurteilung und Dokumentierung der Brauchbarkeit von Informationen aus früheren Kontrollmaßnahmen, wenn sich herausstellt, daß ein Kontrollsysteem schlecht funktioniert.

Nichteinhaltung und Korrekturmaßnahmen

Untersuchung und Korrekturmaßnahmen im Fall der Nichteinhaltung der Umweltpolitik, der Umweltziele oder Umweltnormen des Unternehmens, um

- a) den Grund hierfür zu ermitteln;
- b) einen Aktionsplan aufzustellen;
- c) Vorbeugemaßnahmen einzuleiten, deren Umfang den aufgetretenen Risiken entspricht;
- d) Kontrollen durchzuführen, um die Wirksamkeit der ergriffenen Vorbeugemaßnahmen zu gewährleisten;
- e) alle Verfahrensänderungen festzuhalten, die sich aus den Korrekturmaßnahmen ergeben.

5. Umweltmanagement-Dokumentation

Erstellung einer Dokumentation mit Blick auf

- a) eine umfassende Darstellung von Umweltpolitik, -zielen und -programmen;
- b) die Beschreibung der Schlüsselfunktionen und -verantwortlichkeiten;
- c) die Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den Systemelementen.

Erstellung von Aufzeichnungen, um die Einhaltung der Anforderungen des Umweltmanagementsystems zu belegen und zu dokumentieren, inwieweit Umweltziele erreicht wurden.

6. Umweltbetriebsprüfungen

Management, Durchführung und Prüfung eines systematischen und regelmäßig durchgeführten Programms betreffend

- a) die Frage, ob die Umweltmanagementtätigkeiten mit dem Umweltprogramm in Einklang stehen und effektiv durchgeführt werden;
- die Wirksamkeit des Umweltmanagementsystems für die Umsetzung der Umweltpolitik des Unternehmens.

C. Zu behandelnde Gesichtspunkte

Die nachstehenden Gesichtspunkte werden im Rahmen der Umweltpolitik und -programme sowie der Umweltbetriebsprüfungen berücksichtigt.

1. Beurteilung, Kontrolle und Verringerung der Auswirkungen der betreffenden Tätigkeit auf die verschiedenen Umweltbereiche;
2. Energiemanagement, Energieeinsparungen und Auswahl von Energiequellen;
3. Bewirtschaftung, Einsparung, Auswahl und Transport von Rohstoffen; Wasserbewirtschaftung und -einsparung;
4. Vermeidung, Recycling, Wiederverwendung, Transport undendlagerung von Abfällen;
5. Bewertung, Kontrolle und Verringerung der Lärmbelästigung innerhalb und außerhalb des Standorts;
6. Auswahl neuer und Änderung bei bestehenden Produktionsverfahren;
7. Produktplanung (Design, Verpackung, Transport, Verwendung und Endlagerung);
8. betrieblicher Umweltschutz und Praktiken bei Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Lieferanten;
9. Verhütung und Begrenzung umweltschädigender Unfälle;
10. besondere Verfahren bei umweltschädigenden Unfällen;

11. Information und Ausbildung des Personals in bezug auf ökologische Fragestellungen;
12. externe Information über ökologische Fragestellungen.

D. Gute Managementpraktiken

Die Umweltpolitik des Unternehmens beruht auf den nachstehenden Handlungsgrundsätzen; die Tätigkeit des Unternehmens wird regelmäßig daraufhin überprüft, ob sie diesen Grundsätzen und dem Grundsatz der stetigen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes entspricht.

1. Bei den Arbeitnehmern wird auf allen Ebenen das Verantwortungsbewußtsein für die Umwelt gefördert.
2. Die Umweltauswirkungen jeder neuen Tätigkeit, jedes neuen Produkts und jedes neuen Verfahrens werden im voraus beurteilt.
3. Die Auswirkungen der gegenwärtigen Tätigkeiten auf die lokale Umgebung werden beurteilt und überwacht, und alle bedeutenden Auswirkungen dieser Tätigkeiten auf die Umwelt im allgemeinen werden geprüft.
4. Es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Umweltbelastungen zu vermeiden bzw. zu beseitigen und, wo dies nicht zu bewerkstelligen ist, umweltbelastende Emissionen und das Abfallaufkommen auf ein Mindestmaß zu verringern und die Ressourcen zu erhalten; hierbei sind mögliche umweltfreundliche Technologien zu berücksichtigen.
5. Es werden notwendige Maßnahmen ergriffen, um unfallbedingte Emissionen von Stoffen oder Energie zu vermeiden.
6. Es werden Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung mit der Umweltpolitik festgelegt und angewandt; sofern diese Verfahren Messungen und Versuche erfordern, wird für die Aufzeichnung und Aktualisierung der Ergebnisse gesorgt.
7. Es werden Verfahren und Maßnahmen für die Fälle festgelegt und auf dem neuesten Stand gehalten, in denen festgestellt wird, daß ein Unternehmen seine Umweltpolitik oder Umweltziele nicht einhält.
8. Zusammen mit den Behörden werden besondere Verfahren ausgearbeitet und auf dem neuesten Stand gehalten, um die Auswirkungen von etwaigen unfallbedingten Ableitungen möglichst gering zu halten.
9. Die Öffentlichkeit erhält alle Informationen, die zum Verständnis der Umweltauswirkungen der Tätigkeit des Unternehmens benötigt werden; ferner sollte ein offener Dialog mit der Öffentlichkeit geführt werden.
10. Die Kunden werden über die Umweltaspekte im Zusammenhang mit der Handhabung, Verwendung undendlagerung der Produkte des Unternehmens in angemessener Weise beraten.

11. Es werden Vorkehrungen getroffen, durch die gewährleistet wird, daß die auf dem Betriebsgelände arbeitenden Vertragspartner des Unternehmens die gleichen Umweltnormen anwenden wie es selbst.

ANHANG II: ANFORDERUNGEN IN BEZUG AUF DIE UMWELTBETRIEBSPRÜFUNG

Die Umweltbetriebsprüfung wird nach den Leitlinien der internationalen Norm ISO 10011, 1990, Teil 1, insbesondere Nummern 4.2, 5.1, 5.2, 5.3, 5.4.1 und 5.4.2 und anderer relevanter internationaler Normen sowie im Rahmen der spezifischen Grundsätze und Anforderungen dieser Verordnung geplant und durchgeführt (*).

Insbesondere gilt folgendes:

A. Ziele

In den Umweltbetriebsprüfungsprogrammen für den Standort werden in schriftlicher Form die Ziele jeder Betriebsprüfung oder jedes Betriebsprüfungszyklus einschließlich der Häufigkeit der Betriebsprüfung für jede Tätigkeit festgelegt.

Zu diesen Zielen gehören namentlich die Bewertung der bestehenden Managementsysteme und die Feststellung der Übereinstimmung mit der Unternehmenspolitik und dem Programm für den Standort, was auch eine Übereinstimmung mit den einschlägigen Umweltvorschriften einschließt.

B. Prüfungsumfang

Der Umfang der einzelnen Betriebsprüfungen sowie gegebenenfalls der eines jeden Abschnitts eines Prüfungszyklus muß eindeutig festgelegt sein und ausdrücklich folgendes aufweisen:

1. die erfaßten Bereiche,
2. die zu prüfenden Tätigkeiten,
3. die zu berücksichtigenden Umweltstandards,
4. den in der Betriebsprüfung erfaßten Zeitraum.

Die Umweltbetriebsprüfung umfaßt die Beurteilung der zur Bewertung des betrieblichen Umweltschutzes notwendigen Daten.

* (*)Für den spezifischen Zweck dieser Verordnung werden die Begriffe der genannten Norm wie folgt ausgelegt:
- "Qualitätssicherungssystem" bezeichnet das "Umweltmanagementsystem";
- "Qualitätssicherungsnorm" bezeichnet die "Umweltnorm";
- "Qualitätssicherungshandbuch" bezeichnet das "Umweltmanagementhandbuch";
- "Qualitätsaudit" bezeichnet die "Umweltbetriebsprüfung";
- "Kunde" bezeichnet "die Unternehmensleitung";
- "Auditee" bezeichnet den "Standort".

C. Organisation und Ressourcen

Umweltbetriebsprüfungen werden von Personen und Personengruppen durchgeführt, die über die erforderlichen Kenntnisse der kontrollierten Sektoren und Bereiche, darunter Kenntnisse und Erfahrungen in bezug auf das einschlägige Umweltmanagement und die einschlägigen technischen, umweltspezifischen und rechtlichen Fragen, sowie über ausreichende Ausbildung und Erfahrung für die spezifischen Prüftätigkeit verfügen, um die genannten Ziele zu erreichen. Die Zeit und die Mittel, die für die Prüfung angesetzt werden, müssen dem Umfang und den Zielen dieser Prüfung entsprechen.

Bei der Betriebsprüfung leistet die Unternehmensleitung Hilfestellung.

Die Prüfer müssen von den Tätigkeiten, die sie kontrollieren, ausreichend unabhängig sein, so daß sie eine objektive und neutrale Bewertung abgeben können.

D. Planung und Vorbereitung der Betriebsprüfung für einen Standort

Jede Betriebsprüfung wird insbesondere im Hinblick auf folgende Ziele geplant und vorbereitet:

- Es muß gewährleistet sein, daß geeignete Mittel bereitgestellt werden;
- es muß gewährleistet sein, daß alle Beteiligten (einschließlich der Prüfer, der Unternehmensleitung des Standorts sowie des Personals) ihre Rolle und Aufgaben im Rahmen der Betriebsprüfung verstehen.

Dazu gehören das Vertrautmachen mit den Tätigkeiten am Standort und dem bestehenden Umweltmanagementsystem sowie die Überprüfung der Feststellung und Schlußfolgerungen der vorangegangenen Betriebsprüfungen.

E. Betriebsprüfungstätigkeiten

1. Die Betriebsprüfungstätigkeiten an Ort und Stelle umfassen Diskussionen mit dem am Standort beschäftigten Personal, die Untersuchung der Betriebs- und Ausrüstungsbedingungen, die Prüfung der Archive, der schriftlichen Verfahren und anderer einschlägiger Dokumente im Hinblick auf die Bewertung der Umweltschutzqualität des Standorts; dabei wird ermittelt, ob der Standort den geltenden Normen entspricht und ob das bestehende Managementsystem zur Bewältigung der umweltorientierten Aufgaben wirksam und geeignet ist.

2. Zur Betriebsprüfung gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) Kenntnisnahme von den Managementsystemen;
- b) Beurteilung der Schwächen und Stärken der Managementsysteme;
- c) Erfassung relevanter Nachweise;
- d) Bewertung der bei der Betriebsprüfung gemachten Feststellungen;
- e) Ausarbeitung der Schlußfolgerungen der Betriebsprüfung;
- f) Bericht über die Feststellungen und Schlußfolgerungen der Betriebsprüfung.

F. Bericht über die Feststellungen und Schlußfolgerungen der Betriebsprüfung

1. Nach jeder Betriebsprüfung bzw. nach jedem Betriebsprüfungszyklus wird von den Prüfern ein schriftlicher Betriebsprüfungsbericht in geeigneter Form und mit geeignetem Inhalt erstellt, um eine vollständige und förmliche Vorlage der Feststellungen und Schlußfolgerungen der Betriebsprüfung sicherzustellen.

Die Feststellungen und Schlußfolgerungen der Betriebsprüfung müssen der Unternehmensleitung offiziell mitgeteilt werden.

2. Die grundlegenden Ziele eines schriftlichen Betriebsprüfungsberichts bestehen darin,

- a) den von der Betriebsprüfung erfaßten Prüfungsumfang zu dokumentieren;
- b) für die Unternehmensleitung Informationen über den bisher erreichten Grad an Übereinstimmung mit der Umweltpolitik des Unternehmens und die umweltbezogenen Fortschritte am Standort bereitzustellen;
- c) für die Unternehmensleitung Informationen über die Wirksamkeit und Verlässlichkeit der Regelungen für die Überwachung der ökologischen Auswirkungen am Standort bereitzustellen;
- d) die Notwendigkeit von gegebenenfalls erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu belegen.

G. Folgemaßnahmen der Betriebsprüfung

Im Anschluß an die Betriebsprüfung ist die Ausarbeitung und Verwirklichung eines Plans für geeignete Korrekturmaßnahmen vorzusehen.

Es müssen geeignete Mechanismen vorhanden sein und funktionieren, um zu gewährleisten, daß im Anschluß an die Betriebsprüfungsergebnisse geeignete Folgemaßnahmen getroffen werden.

H. Betriebsprüfungshäufigkeit

Je nach Notwendigkeit wird in Abständen von nicht mehr als drei Jahren die Betriebsprüfung durchgeführt oder der Betriebsprüfungszyklus abgeschlossen. Die Häufigkeit wird für jede Tätigkeit am Standort von der Unternehmensleitung unter Berücksichtigung der gesamten potentiellen Auswirkungen der Tätigkeiten am Standort und des Umweltpolitik für den Standort festgelegt, wobei insbesondere folgendes zu berücksichtigen ist:

- a) Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeiten;
- b) Art und Umfang der Emissionen, des Abfalls, des Rohstoff- und Energieverbrauchs sowie generell der Wechselwirkungen mit der Umwelt;
- c) Bedeutung und Dringlichkeit der festgestellten Probleme im Lichte der ersten Umweltprüfung oder der vorangegangenen Betriebsprüfung;
- d) Vorgeschichte der Umweltprobleme.

ANHANG III: ANFORDERUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG DER UMWELTGUT- ACHTER UND IHRE AUFGABEN

A. Bedingungen für die Zulassung von Umweltgutachtern

1. Zu den Kriterien für die Zulassung von Umweltgutachtern gehören:

Personal

Der Umweltgutachter muß für die Aufgaben innerhalb des Geltungsbereichs der Zulassung fachkundig sein und muß Aufzeichnungen führen und forschreiben, aus denen sich ergibt, daß sein Personal über geeignete Qualifikationen, Ausbildung und Erfahrungen im Hinblick zumindest auf die nachstehenden Bereiche verfügt:

- Methodologien der Umweltbetriebsprüfung,
- Managementinformation und -verfahren,
- Umweltfragen,
- einschlägige Rechtsvorschriften und Normen einschließlich eines eigens für die Zwecke dieser Verordnung entwickelten Leitfadens sowie
- einschlägige technische Kenntnisse über die Tätigkeiten, auf die sich die Begutachtung erstreckt.

Unabhängigkeit und Objektivität

Der Umweltgutachter muß unabhängig und unparteiisch sein.

Der Umweltgutachter muß nachweisen, daß seine Organisation und sein Personal keinem kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Druck unterliegen, der ihr Urteil beeinflussen oder das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit und Integrität bei ihrer Tätigkeit in Frage stellen könnte. Ferner muß er nachweisen, daß sie allen in diesem Zusammenhang anwendbaren Vorschriften gerecht werden.

Diesen Anforderungen genügen Umweltgutachter, die EN 45012, Artikel 4 und 5 entsprechen.

Verfahren

Der Umweltgutachter verfügt über dokumentierte Prüfungsmethodologien und -verfahren, einschließlich der Qualitätskontrolle und der Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit, zur Durchführung der Begutachtungsvorschriften dieser Verordnung.

Organisation

Im Falle von Organisationen verfügt der Umweltgutachter über ein Organigramm mit ausführlichen Angaben über die Strukturen und Verantwortungsbereiche innerhalb der Organisation sowie eine Erklärung über den Rechtsstatus, die Besitzverhältnisse und die Finanzierungsquellen, die auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

2. Zulassung von Einzelpersonen

Einzelpersonen kann eine Zulassung erteilt werden, die auf Tätigkeiten beschränkt ist, für die der Betreffende im Hinblick auf deren Art und Umfang über die erforderliche Befähigung und Erfahrung verfügt, um die in Teil B bezeichneten Aufgaben auszuführen.

In bezug auf die Standorte, an denen solche Tätigkeiten durchgeführt werden, hat der Antragsteller insbesondere ausreichendes Fachwissen in technischen, ökologischen und rechtlichen Fragen entsprechend dem Geltungsbereich der Zulassung sowie in bezug auf Überprüfungsmethoden und -verfahren nachzuweisen. Der Antragsteller muß den unter Nummer 1 genannten Kriterien hinsichtlich Unabhängigkeit, Objektivität und Verfahren genügen.

3. Antrag auf Zulassung

Der den Antrag stellende Umweltgutachter hat ein offizielles Antragsformular auszufüllen und zu unterzeichnen, in dem er erklärt, daß ihm die Einzelheiten des Zulassungssystems bekannt sind; er erklärt sich bereit, die Anforderungen des Zulassungsverfahrens zu erfüllen und die erforderlichen Gebühren zu entrichten; er erklärt sich ferner bereit, den Zulassungsbedingungen nachzukommen, und gibt Auskunft über frühere Anträge oder Zulassungen.

Die Antragsteller erhalten Unterlagen mit einer Beschreibung des Zulassungsverfahrens und der Rechte und Pflichten der zugelassenen Umweltgutachter (einschließlich der Angaben über die zu entrichtenden Gebühren). Zusätzliche sachdienliche Auskünfte werden dem Antragsteller auf Verlangen erteilt.

4. Zulassungsverfahren

Das Zulassungsverfahren umfaßt:

- a) die Erfassung der zur Beurteilung des antragstellenden Umweltgutachters erforderlichen Informationen; hierzu gehören allgemeine Angaben wie Name, Anschrift, Rechtsstellung, Mitarbeiter, Stellung innerhalb eines Unternehmenskonzerns usw. sowie Informationen, anhand derer beurteilt werden kann, ob die unter Nummer 1 spezifizierten Kriterien erfüllt sind und ob eine Begrenzung des Umfangs der Zulassung geboten ist;

- b) die Beurteilung des Antragstellers durch die Mitarbeiter der Zulassungsstelle oder ihre ernannten Vertreter, die die vorgelegten Informationen und einschlägigen Arbeiten überprüfen und erforderlichenfalls weitere Nachforschungen anstellen, wozu die Befragung von Personal gehören kann, um festzustellen, ob der Antragsteller den Zulassungskriterien gerecht wird. Die Ergebnisse der Überprüfung werden dem Antragsteller mitgeteilt, der sich hierzu äußern kann;
- c) die durch die Zulassungsstelle erfolgende Überprüfung des gesamten Bewertungsmaterials, das erforderlich ist, um über eine Zulassung zu entscheiden;
- d) die Entscheidung über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung, die von der Zulassungsstelle aufgrund der Ergebnisse der Überprüfung gemäß Buchstabe b) getroffen und schriftlich niedergelegt wird. Die Zulassung kann zeitlich begrenzt und mit Auflagen verbunden sein oder eine Begrenzung des Umfangs der Zulassung beinhalten. Zulassungsstellen müssen über schriftlich dokumentierte Verfahren für die Beurteilung der Ausdehnung des Zulassungsumfangs für zugelassene Umweltgutachter verfügen.

5. Aufsicht über zugelassene Umweltgutachter

In regelmäßigen Abständen und mindestens alle 36 Monate ist sicherzustellen, daß der zugelassene Umweltgutachter weiterhin den Zulassungsanforderungen entspricht; dabei muß eine Kontrolle der Qualität der vorgenommenen Begutachtungen erfolgen.

Der zugelassene Umweltgutachter hat die Zulassungsstelle sofort über alle Veränderungen zu unterrichten, die auf die Zulassung oder den Umfang der Zulassung Einfluß haben können.

Entscheidungen über die Beendigung oder vorübergehende Aufhebung der Zulassung oder die Einschränkung des Umfangs der Zulassung werden von der Zulassungsstelle erst getroffen, nachdem dem zugelassenen Umweltgutachter die Möglichkeit eingeräumt worden ist, hierzu Stellung zu nehmen.

Wird ein in einem Mitgliedstaat zugelassener Umweltgutachter in dieser Eigenschaft in einem anderen Mitgliedstaat tätig, so notifiziert er der dortigen Zulassungsstelle seine Tätigkeit.

6. Ausweitung des Zulassungsumfangs

Die Zulassungsstelle muß über schriftlich dokumentierte Beurteilungsverfahren für Anträge auf Ausweitung des Zulassungsumfangs verfügen.

B. Aufgaben der Umweltgutachter

Die Prüfung von Umweltpolitiken, Umweltprogrammen, Umweltmanagementsystemen, Umweltprüfungsverfahren, Umweltbetriebsprüfungsverfahren und Umwelterklärungen sowie die Gültigkeitserklärung der letzteren werden von zugelassenen Umweltgutachtern vorgenommen.

Aufgabe des Umweltgutachters ist es, unbeschadet der Aufsichts- und Regelungsbefugnisse der Mitgliedstaaten folgendes zu überprüfen:

- die Einhaltung aller Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere in bezug auf die Umweltpolitik und das Umweltprogramm, die Umweltprüfung, das Funktionieren des Umweltmanagementsystems, das Umweltbetriebsprüfungsverfahren und die Umwelterklärungen;
- die Zuverlässigkeit der Daten und Informationen der Umwelterklärung und die ausreichende Berücksichtigung aller wichtigen für den Standort relevanten Umweltfragestellungen in dieser Erklärung.

Der Umweltgutachter untersucht insbesondere die technische Eignung der Umweltprüfung oder der Umweltbetriebsprüfung oder anderer von dem Unternehmen angewandter Verfahren mit der erforderlichen fachlichen Sorgfalt, wobei er auf jede unnötige Doppelarbeit verzichtet.

2. Der Umweltgutachter übt seine Tätigkeit auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Unternehmen aus. Diese Vereinbarung legt den Gegenstand und den Umfang der Arbeit fest und gibt dem Umweltgutachter die Möglichkeit, professionell und unabhängig zu handeln. Es verpflichtet das Unternehmen zur Zusammenarbeit in dem jeweils erforderlichen Umfang.

Die Begutachtung bedingt die Einsicht in die Unterlagen, einen Besuch auf dem Gelände, bei dem insbesondere Gespräche mit dem Personal zu führen sind, die Ausarbeitung eines Berichts für die Unternehmensleitung und die Klärung der in diesem Bericht aufgeworfenen Fragen.

Zu den vor dem Besuch auf dem Gelände einzusehenden Unterlagen gehören die Grunddokumentation über den Standort und die dortigen Tätigkeiten, die Umweltpolitik und das Umweltprogramm, die Beschreibung des Umweltmanagementsystems an dem Standort, Einzelheiten der vorangegangenen Umweltprüfung oder der vorangegangenen Umweltbetriebsprüfung, der Bericht über diese Prüfung und über etwaige anschließende Korrekturmaßnahmen und der Entwurf einer Umwelterklärung.

3. Der Bericht des Umweltgutachters an die Unternehmensleitung umfaßt

- a) ganz allgemein die festgestellten Verstöße gegen diese Verordnung und insbesondere
- b) die bei der Umweltprüfung oder bei der Methode der Umweltbetriebsprüfung oder dem Umweltmanagementsystem oder allen sonstigen Verfahren aufgetretenen technischen Mängel;
- c) die Einwände gegen den Entwurf der Umwelterklärung sowie Einzelheiten der Änderungen oder Zusätze, die in die Umwelterklärung aufgenommen werden müßten.

4. Folgende Fälle können eintreten:

a) Wenn

- die Umweltpolitik im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung festgelegt wird,
- die Umweltprüfung bzw. die Umweltbetriebsprüfung in technischer Hinsicht zufriedenstellend ist,
- in dem Umweltprogramm alle bedeutsamen Fragestellungen angesprochen werden,
- das Umweltmanagementsystem die Anforderungen des Anhangs I erfüllt und
- die Erklärung sich als genau, hinreichend detailliert und mit den Anforderungen des Systems vereinbar erweist,

dann erklärt der Umweltgutachter die Erklärung für gültig.

b) Wenn

- die Umweltpolitik im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung festgelegt wird,
- die Umweltprüfung bzw. die Umweltbetriebsprüfung in technischer Hinsicht zufriedenstellend ist,
- in dem Umweltprogramm alle wichtigen Fragestellungen angesprochen werden,
- das Umweltmanagementsystem die Anforderungen des Anhangs I erfüllt,

aber

- die Erklärung geändert und/oder ergänzt werden muß oder wenn festgestellt worden ist, daß für eines der Vorjahre, in dem keine Gültigkeitserklärung erfolgte, die Erklärung unrichtig oder irreführend war oder regelwidrig keine Erklärung abgegeben wurde,

erörtert der Umweltgutachter die erforderlichen Änderungen mit der Unternehmensleitung und erklärt die Umwelterklärung erst für gültig, nachdem das Unternehmen die entsprechenden Zusätze und/oder Änderungen in die Erklärung aufgenommen hat, nötigenfalls mit einem Hinweis auf erforderliche Änderungen an früheren, nicht für gültig erklärten Umwelterklärungen oder auf Zusatzinformationen, die in den Vorjahren hätten veröffentlicht werden sollen.

c) Wenn

- die Umweltpolitik nicht im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung festgelegt worden ist,
- die Umweltprüfung bzw. die Umweltbetriebsprüfung in technischer Hinsicht nicht zufriedenstellend ist oder
- in dem Umweltprogramm nicht alle wichtigen Fragestellungen angesprochen werden oder

-
- das Umweltmanagementsystem die Anforderungen des Anhangs I nicht erfüllt, richtet der Umweltgutachter entsprechende Empfehlungen für die erforderlichen Verbesserungen an die Unternehmensleitung und erklärt die Erklärung erst für gültig, nachdem die Mängel in bezug auf Politik und/oder Programm und/oder Verfahren berichtigt, die Verfahren soweit erforderlich erneut durchgeführt und die entsprechenden Änderungen an der Erklärung vorgenommen worden sind.

ANHANG IV: TEILNAHMEERKLÄRUNGEN



Dieser Standort verfügt über ein Umweltmanagementsystem. Die Öffentlichkeit wird im Einklang mit dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung über den betrieblichen Umweltschutz dieses Standorts unterrichtet. (Register-Nr. ...)



Alle Standorte innerhalb der EG, an denen wir gewerblich tätig sind, verfügen über ein Umweltmanagementsystem. Die Öffentlichkeit wird im Einklang mit dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung über den betrieblichen Umweltschutz dieser Standorte unterrichtet. (Hier kann eine Erklärung bezüglich der Praktiken in Drittländern angefügt werden).



Alle Standorte in [Name(n) des (der) EG-Mitgliedstaats(staaten)], an denen wir gewerblich tätig sind, verfügen über ein Umweltmanagementsystem. Die Öffentlichkeit wird im Einklang mit dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung über den betrieblichen Umweltschutz dieser Standorte unterrichtet.



Die nachstehenden Standorte, an denen wir gewerblich tätig sind, verfügen über ein Umweltmanagementsystem. Die Öffentlichkeit wird gemäß dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung über den betrieblichen Umweltschutz dieser Standorte unterrichtet:
- Name des Standorts, Registernummer - ...

ANHANG V: AUSKÜNFTE, DIE DEN ZUSTÄNDIGEN STELLEN BEI DER VOR-LAGE DES ANTRAGS AUF EINTRAGUNG IN DAS VERZEICHNIS ZU ERTEILEN SIND ODER BEI VORLAGE EINER ANSCHLIESSEND FÜR GÜLTIG ERKLÄRten UMWELTERKLÄRUNG

1. Name des Unternehmens.
2. Name und Anschrift des Standorts.
3. Kurze Beschreibung der an dem Standort ausgeübten Tätigkeiten
(gegebenenfalls Bezugnahme auf beigefügte Unterlagen).
4. Name und Anschrift des zugelassenen Umweltgutachters, der die beigefügte Erklärung für gültig erklärt hat.
5. Frist für die Vorlage der nächsten für gültig erklärten Umwelterklärung.

Dem Antrag ist ferner beizufügen:

- a) eine kurze Beschreibung des Umweltmanagementsystems,
- b) eine Beschreibung des für den Standort festgelegten Betriebsprüfungsprogramms,
- c) die für gültig erklärte Umwelterklärung.

Anhang 2: Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz (UGStVG)**622. Bundesgesetz über die Zulassung von und die Aufsicht über Umweltgutachter sowie über die Führung des Standorteverzeichnisses entsprechend dem EU-Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz - UGStVG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Ziel des Gesetzes

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Erlassung folgender begleitender Regelungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung, ABl. Nr. L 168/1 vom 10. Juli 1993, (im folgenden: EMAS-V) zur Einrichtung eines Systems der Bewertung und kontinuierlichen Verbesserung der umweltbezogenen Leistungen von Unternehmen und der darauf bezogenen Information der Öffentlichkeit:

1. Zulassung von Umweltgutachtern und Aufsicht über die Umweltgutachter;
2. Führung eines Verzeichnisses eingetragener Standorte;
3. besondere Verwaltungsabgaben für die Zulassung von Umweltgutachtern und für die Standorteintragung.

Begriffsbestimmungen**§ 2. (1) Umweltgutachter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind**

1. Umweltgutachterorganisationen (juristische Personen des Privatrechts oder Personengemeinschaften) oder
2. Umwelteinzelgutachter/innen (natürliche Personen), die im Sinne des Art. 6 Abs. 4 der EMAS-V in Verbindung mit Anhang III lit. A der EMAS-V nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes zugelassen sind oder die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des EWR-Abkommens nach Art. 6 Abs. 7 der EMAS-V zugelassen sind und bei ihrer Tätigkeit im Inland der Aufsicht nach diesem Bundesgesetz unterliegen.

(2) Sektoren sind

1. die Klassen (vierte Ebene) gemäß der gemeinsamen Grundlage für statistische Systematiken der Wirtschaftszweige (NACE Rev. 1) nach Art. 2 in Verbindung mit dem Anhang, Abschnitte C (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden) und D (verarbeitendes Gewerbe), der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 293/1 vom 24. Oktober 1990;
2. die Bereiche
 - a) Erzeugung von Strom,
 - b) Erzeugung von Gas,
 - c) Erzeugung von Dampf und Heißwasser,
 - d) stoffliche Verwertung von festen oder flüssigen Abfällen,
 - e) thermische Verwertung von festen oder flüssigen Abfällen,
 - f) Ablagerung von festen oder flüssigen Abfällen,
 - g) biologische sonstige Behandlung von Abfällen,
 - h) thermische sonstige Behandlung von Abfällen,
 - i) chemisch-physikalische sonstige Behandlung von Abfällen; sowie
3. weitere Sektoren auf Grund einer Verordnung nach § 20 Abs. 1.

Anforderungen an Umweltgutachter

§ 3. (1) Umweltgutachter müssen die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Art. 6 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang III lit. B der EMAS-V erforderliche Fachkunde (§ 4) sowie Unabhängigkeit und Integrität (§ 5) besitzen.

(2) Im Inland zugelassene Umweltgutachter müssen einen Sitz oder Wohnsitz in Österreich haben.

Fachkunde

§ 4. (1) Die erforderliche Fachkunde wird nachgewiesen durch

1. eine geeignete abgeschlossene Hochschulbildung,
2. einschlägige berufliche Kenntnisse und Erfahrungen und
3. eine positive Beurteilung der Fachkunde gemäß Abs. 6, insbesondere der grundlegenden Fachkenntnisse gemäß Abs. 6 Z 3.

(2) Eine geeignete abgeschlossene Hochschulbildung (Abs. 1 Z 1) wird durch den Abschluß eines Studiums im Sinne der §§ 35, 35a oder 36 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, im Rahmen der im folgenden angeführten Hochschulstudienrichtungen oder durch eine im Ausland erworbene gleichwertige Hochschulbildung nachgewiesen:

1. Technische Studienrichtungen,
2. Naturwissenschaftliche Studienrichtungen,
3. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen,
4. Rechtswissenschaftliche Studienrichtung,
5. Medizinische Studienrichtung,
6. Studienrichtungen an der Universität für Bodenkultur Wien,
7. Studienrichtungen an der Montanuniversität Leoben oder
8. ein studium irregulare (§ 13 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966) als Verbindung von Fachgebieten im Rahmen der in den Z 1 bis 7 angeführten Studienrichtungen.

(3) Dem Erfordernis des erfolgreichen Abschlusses eines Hochschulstudiums (Abs. 1 Z 1) entsprechen auch

1. ein Abschluß eines Fachhochschul-Studienganges nach dem Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, oder
2. eine Berufspraxis als Ingenieur oder Diplom-HTL-Ingenieur gemäß § 4 Abs. 1 oder § 16 Abs. 1 des Ingenieurgesetzes 1990, BGBl. Nr. 461, im Ausmaß von insgesamt mindestens fünf Jahren.

(4) Einschlägige berufliche Kenntnisse und Erfahrungen (Abs. 1 Z 2) werden nachgewiesen durch

1. eine mindestens dreijährige Tätigkeit betreffend den Aufbau, die Betreuung oder die Durchführung von Umweltmanagementsystemen, Umweltbetriebsprüfungen oder vergleichbaren betrieblichen Umweltschutzagenden, insbesondere im Rahmen einer eigenverantwortlichen Tätigkeit in der Betriebsberatung oder -prüfung mit ökologischer Ausrichtung oder einer hauptberuflichen innerbetrieblichen Tätigkeit, und
2. eine qualifizierte praktische Tätigkeit im Ausmaß von mindestens 30 Tagen im Zusammenhang mit der Durchführung einer Umweltbetriebsprüfung oder einer Umweltbegutachtung nach der EMAS-V.

(5) In die Dreijahresfrist des Abs. 4 Z 1 sind die nachstehend angeführten Tätigkeiten in den Fällen der Z 1 und 2 im Höchstmaß von eineinhalb Jahren und in den Fällen der Z 3 und 4 im Höchstmaß von einem Jahr einzurechnen:

1. eine eigenverantwortliche Tätigkeit als Ingenieurkonsulent gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 des Ziviltechnikergesetzes 1993 (ZTG), BGBl. Nr. 156/1994, bzw. als dem entsprechender Zivilingenieur im Sinne des § 32 Abs. 2 ZTG, als Wirtschaftstreuhänder gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 des Bundesgesetzes über das Berufsrecht der Wirtschaftstreuhänder, BGBl. Nr. 125/1955, oder als Rechtsanwalt gemäß § 1 der Rechtsanwaltsordnung, StGBL. Nr. 103/1945,

2. eine gewerberechtlich geregelte Tätigkeit als Geschäftsführer/in eines technischen Büros oder einer Unternehmensberatungsgesellschaft oder eine selbständige Tätigkeit auf diesen Gebieten,
3. eine Tätigkeit als Beauftragte/r im Sinne des § 5 Abs. 3 Z 3 oder,
4. eine wissenschaftliche Forschungs- oder Lehrtätigkeit in einem der in Abs. 6 Z 3 angeführten Bereiche.

(6) Die erforderliche Fachkunde für Umweltgutachter (Abs. 1 Z 3) wird im Rahmen der Zulassung durch Sachverständige beurteilt, die von einem Zulassungskomitee (Abs. 7) im Einzelfall vorgeschlagen werden. Die Beurteilung der Fachkunde umfaßt

1. eine Überprüfung der organisatorischen Strukturen, die geeignet sind, die fachliche Qualität und die Verantwortlichkeit des Umweltgutachters und die Anwendung eines systematischen Verfahrensablaufes bei der Erstellung von Umweltgutachten sicherzustellen,
2. eine praktische Überprüfung der erforderlichen Fähigkeiten im Rahmen der Durchführung einer Umweltbegutachtung an einem von dem Zulassungswerber bzw. der Zulassungswerberin der Zulassungsstelle (§ 8) zu nennenden Standort oder anhand eines den Erfordernissen der Realität möglichst entsprechenden Fallbeispiels und
3. eine Prüfung der grundlegenden Fachkenntnisse in den Bereichen
 - Methodologien der Umweltbetriebsprüfung,
 - Managementinformation und -verfahren,
 - Ökologie und naturwissenschaftliche Grundlagen,
 - Umweltrecht und Inhalte der EMAS-V und
 - Allgemeine Umwelttechnik.

(7) Der/die Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Umwelt die Sachverständigen im Sinne des Abs. 6 zu bestellen und zur Beratung in allen Fragen der Zulassung und Aufsicht sowie der Bestellung der Sachverständigen im Sinne des Abs. 6 ein ständiges Zulassungskomitee einzurichten, dem je drei Vertreter/innen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministeriums für Umwelt angehören. Die Beschußfassung im Komitee erfolgt einstimmig. Das Zulassungskomitee kann zu seinen Sitzungen nicht stimmberechtigte Expert/innen beziehen. Die Geschäftsführung obliegt dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten. Das Zulassungskomitee hat seine Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

(8) Der/die Bundesminister/in für Umwelt hat mit Verordnung nähere Regelungen für die Beurteilung der Fachkunde im Sinne des Abs. 6, insbesondere betreffend die Beurteilungskriterien, den Ablauf, den Inhalt der vorzulegenden Dokumentation (§ 9 Abs. 1) und sonstige Anforderungen zu erlassen. Die Verordnung ist hinsichtlich der Fachkundeerfordernisse des Abs. 6 Z 1 und 2 im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erlassen.

Unabhängigkeit und Integrität

§ 5. (1) Der Umweltgutachter muß gemäß Anhang III lit. A Z 1 der EMAS-V integer und vom zu begutachtenden Unternehmen unabhängig sein und die Gewähr dafür bieten, daß er keinem kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Druck unterliegt, der sein Urteil beeinflussen oder das Vertrauen in seine Integrität und Unabhängigkeit bei seiner Tätigkeit in Frage stellen könnte. Der Umweltgutachter unterliegt bei Ausübung der gutachterlichen Tätigkeit insbesondere keinen Weisungen fachlicher Art.

(2) Der Umweltgutachter darf mit dem/der Auftraggeber/in, mit einem vertretungsbefugten Organ des zu begutachtenden Unternehmens oder mit dem Umweltbetriebsprüfer nach Art. 2 lit. 1 der EMAS-V oder einem/einer sonstigen Betriebsberater/in des Standorts nicht identisch sein. Die Unabhängigkeit ist insbesondere nicht gegeben, wenn ein zureichender Grund vorliegt, die Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Dies ist insbesondere gegeben, wenn sich der Umweltgutachter zum Auftraggeber/zur Auftraggeberin, zu einem vertretungsbefugten Organ des zu begutachtenden Unternehmens oder zum Umweltbetriebsprüfer nach Art. 2 lit. 1 der EMAS-V oder einem/einer sonstigen Betriebsberater/in des Standorts

1. in einem Eheverhältnis oder in einem Verwandtschaftsverhältnis in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade oder in einem Schwägerschaftsverhältnis in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade befindet oder
2. in einem Auftrags-, Bestands-, Dienst-, Werk- oder Gesellschaftsvertragsverhältnis oder sonst in einem Weisungs- oder Abhängigkeitsverhältnis innerhalb von drei Jahren vor und nach einer Begutachtung nach der EMAS-V befindet.

Ausgenommen von Z 2 ist eine gutachterliche, prüfende, überwachende oder zertifizierende Tätigkeit insbesondere als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle im Sinne des § 7 Akkreditierungsgesetz (AkkG), BGBl. Nr. 468/1992, oder als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger einschlägigen Fachgebietes gemäß dem Bundesgesetz über den allgemeinen beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher, BGBl. Nr. 137/1975, oder ein Folgeauftrag als Umweltgutachter nach der EMAS-V mit der Maßgabe, daß nicht mehr als drei Begutachtungen nach der EMAS-V in unmittelbarer zeitlicher Abfolge für den selben Standort vorgenommen werden dürfen.

(3) Ein Umweltgutachter bietet für die erforderliche Integrität keine Gewähr, wenn

1. er wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen durch ein inländisches Gericht zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 360 Tagessätzen verurteilt wurde,
2. er wegen einer oder mehrerer Übertretungen von umweltrelevanten Verwaltungsvorschriften durch eine inländische Verwaltungsbehörde zu einer Geldstrafe von insgesamt mehr als 20000,- S verurteilt wurde,
3. er als ehemalige/r Beauftragte/r gemäß § 82b Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/ 1994, oder als Störfall-Sicherheitsbeauftragte/r gemäß § 6 Abs. 3 der Störfallverordnung, BGBl. Nr. 593/1991, oder als Abfallbeauftragte/r gemäß § 9 Abs. 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, oder als Abwasserbeauftragte/r gemäß § 33 Abs. 3 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, oder als Giftbeauftragte/r gemäß § 31 des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987, oder als Strahlenschutzbeauftragte/r gemäß § 7 Abs. 4 lit. b des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, oder als Sicherheitsfachkraft gemäß § 73 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, bzw. als Sicherheitstechniker/in gemäß § 21 Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 234/1972, oder als Managementvertreter/in im Sinne des Anhangs I lit. B Z 2 der EMAS-V wegen einer oder mehrerer Übertretungen von umweltrelevanten Verwaltungsvorschriften durch eine inländische Verwaltungsbehörde verurteilt wurde, oder
4. über sein Vermögen innerhalb der letzten zehn Jahre schon einmal der Konkurs oder zweimal das Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist oder der Antrag auf Konkurseröffnung gestellt und mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist.

Zulassung als Umweltgutachter

§ 6. (1) Die Zulassung als Umwelteinzelgutachter/in ist zu erteilen, wenn der/die Zulassungswerber/in die Anforderungen nach den §§ 3, 4 und 5 Abs. 1 und 3 erfüllt und sicherstellt, daß er/sie für alle beantragten Sektoren über die jeweils erforderlichen Kenntnisse verfügt.

(2) Die Zulassung als Umweltgutachterorganisation ist zu erteilen, wenn die Organisation

1. entsprechend Anhang III lit. A Z 1 der EMAS-V insbesondere über eine Organisationsstruktur verfügt, die die Erstellung von Umweltgutachten gewährleistet, die den Anforderungen der EMAS-V genügen,
2. die Anforderungen der Unabhängigkeit und Integrität im Sinne des § 5 Abs. 1 und Abs. 3 Z 1, 2 und 4 erfüllt,
3. über mindestens eine/n zeichnungsberechtigte/n Vertreter/in verfügt, der/die die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt,
4. nachweist, daß die für die Durchführung von Umweltbegutachtungen verantwortlichen Leiter/innen von Gutachter/innenteams die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen und für die

Organisation entweder als zeichnungsberechtigte Vertreter/innen (Z 3) oder als Dienstnehmer/innen nach dem Angestelltengesetz, BGBL. Nr. 292/1921, tätig sind,

5. gewährleistet, daß die nichtverantwortlichen Mitglieder von Gutachter/innenteams so ausgewählt werden, daß die erforderlichen Kenntnisse für sämtliche Fachbereiche, insbesondere auch spezielle technische Fachbereiche, im Gutachter/innenteam vorhanden sind, und die einzelnen Teammitglieder die Anforderungen des § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 und des § 5 Abs. 1 und 3 erfüllen, und
6. sicherstellt, daß für alle beantragten Sektoren die jeweils erforderlichen Kenntnisse vorhanden sind.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für die Zulassung von Stellen im Sinne des Art. 12 Abs. 1 lit. b der EMAS-V.

Gültigkeitserklärung

§ 7. Für die Gültigkeitserklärung einer Umwelterklärung im Sinne des Art. 4 Abs. 3 der EMAS-V ist erforderlich, daß die unterzeichnenden Personen über die erforderlichen Zulassungen als Umwelteinzelgutachter/in oder als verantwortliche/r Leiter/in eines Gutachter/innenteams für den bezughabenden Sektor verfügen.

Zulassungsstelle

§ 8. Zulassungsstelle für Umweltgutachter und Stellen im Sinne des Art. 12 Abs. 1 lit. b der EMAS-V ist der/die Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten als Akkreditierungsstelle gemäß § 8 AkkG.

Zulassungsverfahren

§ 9. (1) Das Verfahren für die Zulassung nach § 6 wird auf Grund eines bei der Zulassungsstelle einzubringenden schriftlichen Antrages im Sinne des Anhangs III lit. A Z 3 erster Satz der EMAS-V eingeleitet, in dem auch anzugeben ist, für welche Sektoren die Zulassung beantragt wird. Der Antrag hat alle zur Überprüfung der Voraussetzungen nach den §§ 3 bis 6 erforderlichen Angaben und Unterlagen zu enthalten. Dem Antrag ist eine Dokumentation anzuschließen, die die vorgenannten Angaben, insbesondere Angaben über die Ausbildung, Berufspraxis, Aufgaben und Verantwortlichkeiten eines Umwelteinzelgutachters bzw. einer Umwelteinzelgutachterin oder des gutachterlich tätigen Personals einer Umweltgutachterorganisation sowie eine systematische Darstellung des Verfahrensablaufes bei der Erstellung eines Umweltgutachtens enthalten muß.

(2) Auf das Zulassungsverfahren finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) Anwendung.

(3) Die Zulassungsstelle prüft den Antrag samt Unterlagen hinsichtlich des Erfordernisses des § 3 Abs. 2, hinsichtlich der erforderlichen Fachkunde nach § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 und hinsichtlich der erforderlichen Unabhängigkeit und Integrität nach § 5 ausgenommen § 5 Abs. 2 bei Erstzulassungen und der Voraussetzungen des § 6 auf Echtheit, Vollständigkeit und Erfüllung der materiellen Zulassungsvoraussetzungen. Die Zulassungsstelle hat überdies die erforderliche Fachkunde gemäß § 4 Abs. 6 zu beurteilen.

(4) Auf Verlangen hat der/die Zulassungswerber/in der Zulassungsstelle ergänzende Auskünfte zu erteilen oder zusätzliche Unterlagen zu übermitteln.

(5) Erfüllt der/die Zulassungswerber/in alle Zulassungsvoraussetzungen, hat die Zulassungsstelle im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Umwelt die Zulassung, gegebenenfalls unter Auflagen und Bedingungen, die zur Sicherstellung der Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich sind, mit Bescheid auszusprechen. Andernfalls ist der Zulassungsantrag mit Bescheid abzuweisen.

(6) Der Zulassungsbescheid hat jedenfalls den Namen und die Anschrift (§ 3 Abs. 2) des Umweltgutachters sowie die Angabe zu enthalten, auf welche Sektoren sich die Zulassung erstreckt. Eine Ausfertigung des Zulassungsbescheides ist der zuständigen Stelle (§ 15 Abs. 1) zu übermitteln.

(7) Auf Grund von Anträgen auf Ausweitung des sektoriellen Zulassungsumfanges sind die zur Überprüfung der Ausweitung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und ist die erforderliche zusätzliche Fachkunde zu beurteilen.

Aufsicht über zugelassene Umweltgutachter

§ 10. (1) Die Zulassungsstelle hat in regelmäßigen Zeitabständen, spätestens jedoch alle drei Jahre nach der erstmaligen Zulassung oder der jeweils letzten Überprüfung von Amts wegen oder auf Grund eines Antrages gemäß Abs. 4 zu überprüfen, ob die Anforderungen nach den §§ 3 bis 6 weiterhin vorliegen. Die Überprüfung hat insbesondere in einer praktischen Überprüfung der Wahrnehmung der gutachterlichen Aufgaben im Sinne des Anhangs III lit. B der EMAS-V zu bestehen. Dabei muß auch eine Überprüfung der Qualität der vorgenommenen Begutachtungen erfolgen.

(2) Der Umweltgutachter hat der Zulassungsstelle auf Verlangen die zur Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Zulassungsstelle unverzüglich über alle Veränderungen zu informieren, die auf die Zulassung oder den Umfang der Zulassung Einfluß haben können.

(3) Die Zulassungsstelle hat die zuständige Stelle (§ 15 Abs. 1) über die Ergebnisse einer Überprüfung nach Abs. 1 und über bei ihr eingelangte Veränderungsmeldungen im Sinne des Abs. 2 unverzüglich zu informieren.

(4) Die Zulassungsstelle hat eine Überprüfung im Sinne des Abs. 1 auch auf Grund eines Antrages eines Unternehmens, das von einem Umweltgutachter nach Anhang III lit. B der EMAS-V begutachtet wurde, oder eines Umweltanwalts im Sinne des § 2 Abs. 4 des Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetzes (UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich ein von dem Umweltgutachter begutachteter Standort liegt, vorzunehmen.

Aufsichtsmaßnahmen

§ 11. (1) Zur Überprüfung der Erfüllung der für Umweltgutachter geltenden Voraussetzungen nach der EMAS-V und nach diesem Bundesgesetz kann die Zulassungsstelle vom Umweltgutachter die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen im Sinne des Anhangs III lit. A der EMAS-V sowie in Fällen der Gültigkeitserklärung einer Umwelterklärung trotz begründeten Verdachtes, daß die Voraussetzungen der EMAS-V nicht erfüllt waren, die Vorlage von Berichten an die Unternehmensleitung im Sinne des Anhangs III lit. B Z 3 der EMAS-V verlangen. Vor Übermittlung solcher Berichte an die Zulassungsstelle ist die betreffende Unternehmensleitung davon zu verständigen. Geheimhaltungsbedürftige Informationen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

(2) Kommt der Umweltgutachter einer Anordnung im Sinne des Abs. 1 nicht nach, kann die Zulassungsstelle formlos die Fortführung der gutachterlichen Tätigkeit ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Anordnung untersagen. Gegen eine solche Untersagung sind Rechtsmittel ausgeschlossen. Die zuständige Stelle (§ 15 Abs. 1) ist von einer solchen Untersagung unverzüglich zu benachrichtigen.

Umweltgutachter aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union

§ 12. (1) Der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des EWR-Abkommens zugelassene Umweltgutachter hat der Zulassungsstelle die Aufnahme seiner gutachterlichen Tätigkeit zuvor schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat insbesondere Name, Adresse, Nationalität und zugelassene Sektoren zu enthalten. Der Anzeige sind eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Zulassung und eine beglaubigte deutsche Übersetzung beizuschließen. Die Zulassungsstelle kann sich insbesondere im Rahmen der Aufsicht auf geeignete Art und Weise über das Vorliegen der erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der einschlägigen umweltrelevanten Rechtsvorschriften und der erforderlichen Sprachkenntnisse informieren.

(2) Die Zulassungsstelle hat in regelmäßigen Zeitabständen, spätestens jedoch alle drei Jahre nach der erstmaligen Einbringung der Anzeige nach Abs. 1 oder nach der jeweils letzten Überprüfung zu überprüfen, ob der Umweltgutachter weiterhin über eine gültige Zulassung des Mitgliedstaates verfügt. Die Überprüfung hat insbesondere in einer praktischen Überprüfung der Wahrnehmung der gutachterlichen Aufgaben im Sinne des Anhangs III lit. B der EMAS-V zu bestehen. Dabei muß auch eine Überprüfung der Qualität der im Inland vorgenommenen Begutachtungen erfolgen. Die §§ 10 Abs. 2 bis 4 und 11 gelten im übrigen auch für die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des EWR-Abkommens zugelassenen Umweltgutachter hinsichtlich der im Inland vorgenommenen Begutachtungen nach der EMAS-V.

Widerruf und vorübergehende Aufhebung der Zulassung

§ 13. (1) Die Zulassung ist durch Bescheid der Zulassungsstelle im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Umwelt in folgenden Fällen zu widerrufen:

1. Nachträglicher Wegfall, wesentliche Änderung oder sonstige Nichterfüllung der Anforderungen an die Zulassung im Sinne der §§ 3 bis 6,
2. Erschleichung der Zulassung durch unwahre Angaben oder Vorlage falscher oder verfälschter Urkunden im Zulassungsverfahren nach § 9 oder
3. Gültigkeitserklärung einer Umwelterklärung entgegen den Anforderungen des Art. 4 Abs. 3 der EMAS-V.

(2) Bei einer Verletzung der Informationspflicht über Veränderungen gemäß § 10 Abs. 2 hat die Zulassungsstelle die Zulassung mit Bescheid vorübergehend aufzuheben. Im Bescheid ist eine angemessene Frist zur Nachholung zu setzen. Die vorübergehende Aufhebung der Zulassung endet mit der Nachholung der Veränderungsmeldung. Im Fall der Nichterfüllung innerhalb der bescheidmäßig aufgetragenen Frist gilt die Zulassung im Sinne von Abs. 1 als widerrufen.

(3) Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid gemäß Abs. 1 oder 2 zu erlassen ist, gilt das AVG. Ein Widerrufsverfahren gemäß Abs. 1 ist von Amts wegen oder auf Grund eines Antrages eines Umweltanwalts im Sinne des § 2 Abs. 4 UVP-G, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der Standort liegt, einzuleiten.

(4) Der Umweltanwalt hat Parteistellung gemäß § 8 AVG einschließlich des Berufungsrechtes gemäß § 19 Abs. 1 sowie des Rechts der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG. Der Umweltanwalt ist befugt, die Einhaltung der Rechtsvorschriften der EMAS-V und dieses Bundesgesetzes über die Zulassung von Umweltgutachtern, den Widerruf und die vorübergehende Aufhebung der Zulassung von Umweltgutachtern in Wahrung der Interessen der Gewährleistung eines rechtmäßigen und qualitativ hochwertigen Zulassungs- und Umweltbegutachtungssystems und der Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes als subjektive Rechte im Verfahren geltend zu machen.

Umweltgutachterliste

§ 14. (1) Die zuständige Stelle (§ 15 Abs. 1) hat die Liste der zugelassenen Umweltgutachter gemäß Art. 7 der EMAS-V zu führen und an die EU-Kommission zu übermitteln.

(2) Die Umweltgutachterliste hat folgende Daten der zugelassenen Umweltgutachter getrennt nach Umweltgutachterorganisationen und Umwelteinzelgutachter/innen zu enthalten:

1. Name oder Organisationsbezeichnung,
2. Berufsanschrift einschließlich Telefonnummer und Telefaxnummer,
3. Bezeichnung der Sektoren im Sinne des § 2 Abs. 2, für die der Umweltgutachter zugelassen ist, und
4. Registrierungsnummer.

(3) Die Umweltgutachterliste ist öffentlich zugänglich. Jedermann kann sich davon an Ort und Stelle Abschriften anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen oder anfertigen lassen.

Zuständige Stelle und Standorteverzeichnis

§ 15. (1) Die für die Führung des Verzeichnisses der eingetragenen Standorte nach den Art. 8 und 9 der EMAS-V (Standorteverzeichnis) zuständige Stelle ist der/die Bundesminister/in für Umwelt, der/die sich bei Durchführung dieser Aufgabe des Umweltbundesamtes bedienen kann.

(2) Die zuständige Stelle hat in bezug auf die Führung des Standorteverzeichnisses gemäß Art. 8 der EMAS-V insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Eintragung eines Standortes;
2. Streichung einer Eintragung;
3. Ablehnung einer Eintragung;
4. Zurücknahme einer Ablehnung der Eintragung;
5. vorübergehende Aufhebung einer Eintragung;
6. Zurücknahme einer vorübergehenden Aufhebung der Eintragung.

(3) Von erfolgten Akten betreffend die Führung des Standorteverzeichnisses im Sinne des Abs. 2 sind die jeweils betroffenen Unternehmensleitungen und die Behörden im Sinne des Abs. 5 durch die zuständige Stelle unverzüglich zu verständigen. Die zuständige Stelle hat weiters das Standorteverzeichnis jährlich auf den neuesten Stand zu bringen und vor Ende eines jeden Jahres an die EU-Kommission zu übermitteln und zugleich mit der Übermittlung an die EU-Kommission der Zulassungsstelle bekanntzugeben.

(4) Das Standorteverzeichnis enthält die Bezeichnung der geprüften Standorte zusammen mit einer Registrierungsnummer. Das Standorteverzeichnis ist öffentlich zugänglich. Jedermann kann sich davon an Ort und Stelle Abschriften anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen oder anfertigen lassen.

(5) Die nach Art. 8 Abs. 4 EMAS-V meldepflichtige Behörde ist die für die Bestrafung wegen einer umweltrelevanten Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 6 zuständige Behörde. Die Unterrichtung der zuständigen Stelle gemäß Art. 8 Abs. 4 der EMAS-V hat nach Eintritt der Rechtskraft der Verwaltungsstrafe zu erfolgen.

(6) Umweltrelevante Verwaltungsübertretungen sind Verwaltungsübertretungen umweltrelevanter Vorschriften am eingetragenen Standort, insbesondere nach dem Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl Nr. 325/1990, dem Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, dem Chemikaliengesetz, BGBl. Nr. 326/1987, der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988, und dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215.

Eintragung, Streichung und Aufhebung von Standorten

§ 16. (1) Die zuständige Stelle hat auf Antrag des Eintragungswerbers bzw. der Eintragungswerberin, der Angaben gemäß Anhang V der EMAS-V zu enthalten hat, einen geprüften Standort unter Zuteilung einer Nummer in das Standorteverzeichnis einzutragen, wenn

1. eine von einem Umweltgutachter für gültig erklärte Umwelterklärung vorliegt,
2. glaubhaft gemacht ist, daß der Standort alle Bedingungen der EMAS-V erfüllt, insbesondere auch jene des Anhangs I, und
3. die auf Grund einer Verordnung nach § 21 Abs. 2 festgesetzte Eintragungsgebühr entrichtet ist.

(2) Die Voraussetzung des Abs. 1 Z 2 ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn die zuständige Stelle von einer bestehenden Verletzung einschlägiger Umweltvorschriften am Standort Kenntnis erlangt hat.

(3) Eine Streichung eines eingetragenen Standortes (§ 15 Abs. 2 Z 2), eine Ablehnung der Eintragung sowie eine Zurücknahme der Ablehnung einer Eintragung (§ 15 Abs. 2 Z 3 und 4), eine vorübergehende Aufhebung der Eintragung sowie eine Zurücknahme der vorübergehenden Aufhebung einer Eintragung (§ 15 Abs. 2 Z 5 und 6) hat nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 3 oder 4 der EMAS-V und nach Durchführung eines Feststellungsverfahrens nach den Bestimmungen des AVG mit Bescheid zu erfolgen. Sofern die Voraussetzungen für eine Ablehnung, vorübergehende Aufhebung oder Streichung einer Eintragung im Sinne des Art. 8 Abs. 3 und 4 der EMAS-V bereits im Zeitpunkt der Prüfung des Sachverhaltes vor Einleitung eines solchen Feststellungsverfahrens weggefallen sind, ist von einer Einleitung eines solchen Verfahrens abzusehen.

(4) Im Verfahren nach Abs. 3 ist der Umweltgutachter sowie gegebenenfalls die Behörde im Sinne des § 15 Abs. 5 zu hören und haben das betroffene Unternehmen und der Umweltanwalt im Sinne des § 2 Abs. 4 des Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetzes (UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der Standort liegt, Parteistellung gemäß § 8 AVG

einschließlich des Berufungsrechtes gemäß § 19 Abs. 2 sowie des Rechts der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG.

(5) Der Umweltanwalt ist befugt, die Einhaltung der Rechtsvorschriften der EMAS-V und dieses Bundesgesetzes über die Eintragung, Streichung einer Eintragung, Ablehnung einer Eintragung, Zurücknahme einer Ablehnung der Eintragung, vorübergehende Aufhebung einer Eintragung und Zurücknahme einer vorübergehenden Aufhebung der Eintragung in Wahrung der Interessen der Gewährleistung eines rechtmäßigen und qualitativ hochwertigen Umweltbegutachtungs- und Standorteverzeichnissystems und der Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes als subjektive Rechte im Verfahren geltend zu machen.

Überprüfung durch die zuständige Stelle

§ 17. Soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Stelle gemäß Artikel 8 der EMAS-V erforderlich ist, kann die zuständige Stelle alle dafür erforderlichen Auskünfte und Unterlagen über einen Standort bei den zuständigen Behörden verlangen.

Veröffentlichung der Umwelterklärung

§ 18. (1) Die für gültig erklärte Umwelterklärung ist durch das betroffene Unternehmen längstens innerhalb von drei Monaten nach dem Einlangen der Verständigung im Sinne des § 15 Abs. 3 erster Satz in knapper und verständlicher Form der Öffentlichkeit auf eine geeignete Art und Weise mitzuteilen.

(2) Die zuständige Stelle ist über Inhalt, Art und Weise sowie Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veröffentlichung nachweislich zu informieren. Ferner hat das betroffene Unternehmen die Art und Weise sowie Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veröffentlichung in einem amtlichen Verlautbarungsorgan bekanntzugeben.

(3) Der freie Zugang zu einer veröffentlichten Umwelterklärung ist jedermann zu gewährleisten.

Rechtsschutz

§ 19. (1) Über Berufungen in Angelegenheiten der Zulassung nach § 9 Abs. 5 und des Widerrufs oder der vorübergehenden Aufhebung einer Zulassung nach § 13 Abs. 1 oder 2 entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat, in dessen Sprengel der Umweltgutachter (Zulassungswerber/in) seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

(2) Über Berufungen in Angelegenheiten des § 16 Abs. 3 entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat, in dessen Sprengel der Standort liegt.

Erweiterung der Sektoren

§ 20. (1) Der/die Bundesminister/in für Umwelt kann im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Verordnung weitere Sektoren festlegen (§ 2 Abs. 2 Z 3), auf die probeweise die Vorschriften der EMAS-V mit Ausnahme der Art. 2 lit. i bis k,

Art. 8 und 9 sowie Art. 10 in Verbindung mit Anhang IV und dieses Bundesgesetz sinngemäß Anwendung finden.

(2) Die Vorschriften über die zuständige Stelle und das Standorteverzeichnis (§ 15) sowie über die Eintragung, Streichung und Aufhebung von Standorten (§ 16) finden für Standorte, die Abs. 1 unterliegen, sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß solche Standorte bei der Eintragung in das Standorteverzeichnis und bei der Übermittlung an die EU-Kommission mit dem Hinweis zu versehen sind, daß es sich um einen Standort gemäß einer Erweiterung der Sektoren handelt.

(3) Mit der Verordnung ist für die zu regelnden Sektoren insbesondere festzulegen:

1. Bezeichnung der einbezogenen Sektoren,
2. Definition der zu erfassenden Tätigkeiten, der Unternehmen bzw. Organisationen und der Standorte bzw. Bereiche und
3. Wortlaut der Teilnahmeerklärung analog zu Anhang IV der EMAS-V.

Besondere Verwaltungsabgaben

§ 21. (1) Für die Zulassung von Umweltgutachtern sind von dem/der Zulassungswerber/in besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten, die von dem/der Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Finanzen entsprechend dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand in Pauschalbeträgen mit Verordnung festzusetzen sind.

(2) Für die Eintragung eines Standortes sind von dem/der Eintragungswerber/in besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten, die von dem/der Bundesminister/in für Umwelt im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Finanzen entsprechend dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand in Pauschalbeträgen mit Verordnung festzusetzen sind.

(3) Die Pauschalbeträge nach Abs. 1 und 2 sind nach der für die Vorarbeiten und die Durchführung einer Zulassung eines Umweltgutachters und Eintragung eines Standortes erforderlichen Zeit, nach der Zahl und Wertigkeit der erforderlichen Amtsorgane und nach den anfallenden durchschnittlichen sonstigen Aufwendungen (insbesondere Reisekosten, Kosten für ADV-Ausstattung, Drucksorten, Material- und Postgebühren) zu ermitteln.

Bericht an den Nationalrat

§ 22. Der/die Bundesminister/in für Umwelt hat dem Nationalrat alle drei Jahre, erstmals 1998, über die Anwendung der EMAS-V und die Vollziehung dieses Bundesgesetzes zu berichten.

Strafbestimmungen

§ 23. (1) Mit Geldstrafe von 50 000 bis 200 000 Schilling ist zu bestrafen, wer als Umweltgutachter

1. entgegen Art. 4 der EMAS-V in Verbindung mit Anhang I II lit. B der EMAS-V eine Umwelterklärung für gültig erklärt hat oder
 2. entgegen Art. 4 Abs. 7 der EMAS-V unbeschadet der Aufsichtsbestimmungen der §§ 10 bis 12 dieses Bundesgesetzes Informationen oder Angaben Dritten zugänglich gemacht hat.
- (2) Mit Geldstrafe von 50 000 bis 200 000 S ist ein Unternehmen zu bestrafen, das eine Teilnahmeerklärung unberechtigt oder entgegen Art. 10 der EMAS-V in Verbindung mit Anhang IV der EMAS-V verwendet.

Übergangsbestimmungen

§ 24. (1) Für Zulassungsanträge im Sinne des § 9 Abs. 1, die innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei der Zulassungsstelle eingebracht werden, gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 9 mit der Maßgabe, daß die Fachkunde anstelle der Erfordernisse gemäß § 4 Abs. 6 auf Grund von schriftlichen Unterlagen (Abs. 3) zu beurteilen ist und die Zulassung (§ 9) mit der Bedingung zu erteilen ist, daß die erforderliche Fachkunde gemäß § 4 Abs. 6 innerhalb eines Jahres ab der Zulassung nachzuweisen ist.

(2) Die den Anträgen im Sinne des Abs. 1 beizuschließenden schriftlichen Unterlagen (Abs. 3) müssen zur vorläufigen Beurteilung der Fachkunde anhand des Nachweises über folgende, innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erbrachte Tätigkeiten geeignet sein:

1. eine leitende, eigenverantwortliche Tätigkeit beim Aufbau oder bei der Betreuung von mindestens drei Umweltmanagementsystemen,
2. eine leitende, eigenverantwortliche Tätigkeit bei der Durchführung von mindestens drei Umweltbetriebsprüfungen,
3. eine leitende, eigenverantwortliche Tätigkeit bei der Erstellung und Erarbeitung wesentlicher Elemente von drei Umweltmanagementsystemen oder Umweltbetriebsprüfungen, oder
4. eine Kombination aus den in Z 1 bis 3 angeführten Tätigkeiten.

3) Die den Anträgen im Sinne des Abs. 1 beizuschließenden schriftlichen Unterlagen haben insbesondere folgendes zu umfassen:

1. eine Dokumentation der Tätigkeiten im Sinne des Abs. 2 und
2. eine Bestätigung der Unternehmensleitungen von Unternehmen, in denen Tätigkeiten im Sinne des Abs. 2 verrichtet wurden, über Inhalt und Umfang solcher Tätigkeiten.

(4) Zur Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 2 ist in jedem Fall eine Beurteilung der Fachkunde durch das Zulassungskomitee (§ 4 Abs. 7) erforderlich.

(5) Das Erfordernis des § 4 Abs. 4 Z 2 gilt nicht für Zulassungsanträge, die im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingebracht werden.

Generelle Verweisungsbestimmung und Inkrafttreten

§ 25. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Monats seiner Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits vor dessen Inkrafttreten erlassen werden; sie treten frühestens zusammen mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

Vollziehung

§ 26. (1) Für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern Abs. 2 nicht anderes bestimmt, der/die Bundesminister/in für Umwelt betraut, hinsichtlich der gemäß § 4 Abs. 8 betreffend die Fachkundeerfordernisse nach § 4 Abs. 6 Z 1 und 2 und hinsichtlich der gemäß § 20 Abs. 1 zu erlassenden Verordnungen im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten, sowie hinsichtlich der gemäß § 21 Abs. 2 zu erlassenden Verordnung im Einvernehmen mit dem/ der Bundesminister/in für Finanzen.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 8 bis 13 und mit der Vollziehung der Geschäftsführung des Zulassungskomitees nach § 4 Abs. 7 ist der/die Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut, hinsichtlich der Bestellung der Sachverständigen und der Einrichtung des Zulassungskomitees nach § 4 Abs. 7, sowie hinsichtlich der gemäß § 9 Abs. 5 und § 13 Abs. 1 sowie § 24 Abs. 1 zu erlassenden Bescheide im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Umwelt, hinsichtlich der gemäß § 21 Abs. 1 zu erlassenden Verordnung im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Finanzen.

Anhang 3: Fachkundebeurteilungsverordnung:

**Verordnung des Bundesministers für Umwelt,
Jugend und Familie
über die Beurteilung der erforderlichen
Fachkunde für Umweltgutachter
(Fachkundebeurteilungsverordnung - FachKBV)**

Auf Grund des § 4 Abs. 8 des Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetzes (UGStVG), BGBI. Nr. 622/1995, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

Inhalt der Verordnung

§ 1. Mit dieser Verordnung werden nähere Bestimmungen für die Beurteilung der erforderlichen Fachkunde im Rahmen der Zulassung als Umweltgutachter getroffen, insbesondere hinsichtlich der nach § 9 Abs. 1 des Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetzes (UGStVG), BGBI. Nr. 622/1995, vorzulegenden Dokumentation, der Beurteilungskriterien und des Ablaufs der Überprüfung der Fachkunde sowie der sonstigen Anforderungen für eine positive Beurteilung der Fachkunde.

Dokumentation

§ 2. Die einem schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Umweltgutachter anzuschließende Dokumentation hat sämtliche Angaben zu enthalten, die zur Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen nach den §§ 3 bis 6 UGStVG, insbesondere zur Beurteilung der Fachkunde nach § 4 Abs. 6 Z 1 und 2 UGStVG, erforderlich sind. Die Dokumentation hat zu diesem Zweck den im § 3 Abs. 2 und den im § 5 Abs. 2 angeführten Beurteilungskriterien zu entsprechen und darüber hinaus nach § 9 Abs. 1 UGStVG jedenfalls folgende Bestandteile zu beinhalten:

1. Angaben über den Abschluß einer geeigneten Ausbildung im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3 UGStVG,
2. Angaben über einschlägige berufliche Kenntnisse und Erfahrungen im Sinne des § 4 Abs. 4 und 5 UGStVG,
3. Angaben über Aufgaben und Verantwortlichkeiten eines Umwelteinzelgutachters bzw. einer Umwelteinzelgutachterin oder des gutachterlich tätigen Personals einer Umweltgutachterorganisation,
4. eine systematische Darstellung des Verfahrensablaufes bei der Erstellung eines Umweltgutachtens und
5. Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 3 betreffend die Erfüllung der organisatorischen Kriterien.

Überprüfung der organisatorischen Strukturen

§ 3. (1) Eine Überprüfung der organisatorischen Strukturen des Umweltgutachters durch Sachverständige im Sinne des § 4 Abs. 6 UGStVG hat der Beurteilung zu dienen, ob die vorliegenden organisatorischen Strukturen geeignet sind, die fachliche Qualität und die Verantwortlichkeit des Umweltgutachters sowie die Anwendung eines systematischen Verfahrensablaufes bei der Erstellung von Umweltgutachten sicherzustellen (Beurteilungsziele).

(2) Die Erfüllung der in Abs. 1 angeführten Beurteilungsziele durch Umwelteinzelgutachter bzw. Umwelteinzelgutachterinnen ist anhand der nachstehenden Kriterien zu beurteilen:

1. ein nachprüfbares System, das gewährleistet, daß der Umwelteinzelgutachter bzw. die Umwelteinzelgutachterin die Anforderungen des § 6 Abs.1 UGStVG erfüllt, hat schriftlich dokumentiert zu sein;
2. Grundzüge des vom Umweltgutachter angewandten Begutachtungs-verfahrens in systematischer Form müssen schriftlich dokumentiert sein und haben jedenfalls Prüfungsgrundsätze, Regeln und Abläufe zu enthalten;
3. ein Berichts- und Informationswesen, das auf der Grundlage des Anhangs III lit. B der EMAS-V einer möglichst reibungslosen Kommunikation zwischen dem Umweltgutachter und dem Unternehmen, einschließlich der Erörterung des Berichts des Umweltgutachters zu dienen hat, hat in den Grundlinien schriftlich dokumentiert und funktionsfähig zu sein;
4. Dokumentations- und Überwachungsmechanismen müssen schriftlich niedergelegt und zur jederzeitigen Nachvollziehung von Daten bzw. Informationen geeignet sein.

(3) Die Erfüllung der in Abs. 1 angeführten Beurteilungsziele durch Umweltgutachterorganisationen ist anhand der nachstehenden Kriterien zu beurteilen:

1. ein Organigramm, das die Struktur der Umweltgutachterorganisation mit einer klaren Zuordnung der Verantwortlichkeiten, der Sachbereiche und einer Definition der Stellung der einzelnen gutachterlich tätigen Mitglieder der Organisation zueinander enthält, nämlich ob es sich um ein zeichnungsberechtigtes oder um ein nicht zeichnungsberechtigtes, um ein leitendes oder ein nichtleitendes Mitglied eines Gutachter/innenteams handelt, hat vorhanden zu sein;
2. Grundzüge des vom Umweltgutachter angewandten Begutachtungs-verfahrens in systematischer Form müssen schriftlich dokumentiert sein und haben jedenfalls Prüfungsgrundsätze, Regeln, Abläufe und Entscheidungsstrukturen zu enthalten;
3. die Auswahlkriterien für die Zusammensetzung des Gutachter/innenteams müssen nachvollziehbar schriftlich dargestellt werden;
4. ein Verzeichnis der gutachterlich tätigen Mitglieder der Organisation hat schriftlich festgelegt zu sein und folgende Daten zu enthalten: Name, Ausbildung, erworbene Qualifikation, bisherige Tätigkeitsbereiche (Referenzprojekte), Zuordnung zu den Sektoren gemäß § 2 Abs. 2 UGStVG entsprechend den jeweils erforderlichen sektoriellen Kenntnissen nach § 6 Abs. 2 Z 6 UGStVG, Stellung innerhalb der Organisation, nämlich ob es sich um zeichnungsberechtigte oder um nicht zeichnungsberechtigte und um leitende oder um nichtleitende Mitglieder eines Gutachter/innenteams handelt;
5. ein nachprüfbares System, das gewährleistet, daß die Erfordernisse der Unabhängigkeit und Integrität aller Mitglieder des Gutachter/innenteams gemäß § 5 UGStVG vor jeder Begutachtung geprüft werden und daß alle nichtverantwortlichen Mitglieder eines Gutachter/innenteams die Anforderungen des § 6 Abs 2 Z 5 UGStVG erfüllen, hat schriftlich dokumentiert zu sein;
6. ein Berichts- und Informationswesen, das auf der Grundlage des Anhangs III lit. B der EMAS-V einer möglichst reibungslosen Kommunikation zwischen dem Umweltgutachter und dem Unternehmen, einschließlich der Erörterung des Berichts des Umweltgutachters zu dienen hat, hat in den Grundlinien schriftlich dokumentiert und funktionsfähig zu sein;
7. Dokumentations- und Überwachungsmechanismen müssen schriftlich niedergelegt und zur jederzeitigen Nachvollziehung von Daten bzw. Informationen geeignet sein.

(4) Die in Abs. 2 Z 1 bis 4 bzw. in Abs. 3 Z 1 bis 7 angeführten Kriterien sind als Bestandteil der Dokumentation gemäß § 2 Z 5 dem Antrag auf Zulassung zum Umweltgutachter anzuschließen und in weiterer Folge ständig zu aktualisieren.

Prüfung der grundlegenden Fachkenntnisse

§ 4. (1) Eine Prüfung der grundlegenden Fachkenntnisse in den in § 4 Abs. 6 Z 3 UGStVG angeführten Bereichen hat der Beurteilung zu dienen, ob das für eine Durchführung einer Umweltbegutachtung erforderliche Fachwissen in einem interdisziplinären Zusammenhang vorhanden ist (Beurteilungsziel).

(2) Die Erfüllung des in Abs. 1 angeführten Beurteilungsziels ist aufgrund einer mündlichen Befragung zu beurteilen. Die Prüfung der grundlegenden Fachkenntnisse ist von Sachverständigen im Sinne des § 4 Abs. 6 UGStVG in der Gesamtdauer von etwa 90 bis 120 Minuten durchzuführen.

(3) Aus jedem der im folgenden angeführten Bereiche sind unter Bedachtnahme auf die jeweils beantragten Sektoren umweltrelevante Fragen aus einem oder mehreren nachstehend genannten Gebieten zu entnehmen. Auf jene Bereiche, die nicht die Schwerpunkte der jeweiligen persönlichen Ausbildung bzw. der beruflichen Erfahrung bildeten, ist besonderer Wert zu legen:

1. Im Bereich „Methodologien der Umweltbetriebsprüfung“ können Fragen aus folgenden Gebieten entnommen werden:
 - a) Systemprüfung,
 - b) Audittechnik,
 - c) qualitative Methoden der Befragung, Beobachtung und Inhaltsanalyse.
2. Im Bereich „Managementinformation und -verfahren“ können Fragen aus folgenden Gebieten entnommen werden:
 - a) Umwelt- und Risikomanagement,
 - b) Öko-Controlling,
 - c) Umweltinformationssysteme,
 - d) Umwelt- und Risikokommunikation,
 - e) ökologische Bewertungsmethoden standortbezogener Umweltanalysen.
3. Im Bereich „Ökologie und naturwissenschaftliche Grundlagen“ können Fragen aus folgenden Gebieten entnommen werden:
 - a) Grundlagen ökologischer Kreisläufe und Systemzusammenhänge,
 - b) Emissions-, Diffusions- und Immissionszusammenhänge zwischen betrieblichen Tätigkeiten sowie Ökosystemen, insbesondere im Hinblick auf Emissionen in die Luft, Ableitungen in Gewässer, Umgang mit Abfällen, Kontamination des Erdreiches sowie Freisetzung von Wärme, Lärm, Geruch, Staub, Erschütterungen und optische Einwirkungen,
 - c) Beurteilung der Einwirkung von Schadstoffen, Lärm, Gerüchen, Strahlen und sonstigen Wirkfaktoren auf Mensch und Umwelt.
4. Im Bereich „Umweltrecht und Inhalte der EMAS-V“ können Fragen aus folgenden Gebieten entnommen werden:
 - a) EMAS-V und UGStVG,
 - b) Abfallrecht,
 - c) bergrechtliches Betriebsanlagenrecht,
 - d) Chemikalienrecht,
 - e) gewerbliches Betriebsanlagenrecht,
 - f) Luftreinhalterecht,
 - g) Wasserrecht,
 - h) allgemeines Umweltrecht, insbesondere UVP-G, UIG, Umweltstrafrecht und Umwelthaftungsrecht

5. Im Bereich „Allgemeine Umwelttechnik“ können Fragen aus folgenden Gebieten entnommen werden:
- Grundlagen der Umweltverfahrenstechnik,
 - Abfallbehandlungs- und Verwertungstechnologien,
 - Grundzüge der Energietechnik,
 - Sicherheits- oder Gefahrenanalyse.

(4) Nach Abschluß der Prüfung der grundlegenden Fachkenntnisse ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen, das von den Sachverständigen im Sinne des Abs. 2 zu unterfertigen ist. Das Prüfungsprotokoll hat die Fragen aus den Bereichen und Gebieten anzuführen. Das Prüfungsprotokoll hat ferner Datum, Ort und Zeitdauer der Prüfung der grundlegenden Fachkenntnisse sowie den Namen des Zulassungswerbers bzw. der Zulassungswerberin (Umwelteinzelgutachter/in oder verantwortliche/r Leiter/in eines Gutachter/innenteams) zu enthalten. Insbesondere hat das Protokoll eine zusammenfassende Beschreibung und abschließende qualitative Bewertung der grundlegenden Fachkenntnisse zu enthalten. Eine negative qualitative Bewertung der grundlegenden Fachkenntnissen ist jedenfalls genau zu begründen.

Praktische Überprüfung der erforderlichen Fähigkeiten

§ 5. (1) Eine praktische Überprüfung durch Sachverständige im Sinne des § 4 Abs. 6 UGStVG im Rahmen einer Umweltbegutachtung hat der Beurteilung zu dienen, ob die für die Durchführung einer Umweltbegutachtung erforderlichen Fähigkeiten vorhanden sind (Beurteilungsziel).

(2) Die praktische Überprüfung erfolgt anhand eines vom Zulassungswerber bzw. der Zulassungswerberin zu nennenden Standortes oder anhand eines den Erfordernissen der Realität möglichst entsprechenden Fallbeispieles. Im Falle der Beurteilung anhand eines den Erfordernissen der Realität möglichst entsprechenden Fallbeispieles ist dieses Fallbeispiel von der Prüfungskommission vorzugeben. Die Auswahl des Fallbeispieles ist auf die jeweils beantragten Sektoren abzustimmen. Mußten bei der Zulassung die praktischen Kenntnisse gemäß § 4 Abs. 6 Z 2 UGStVG anhand eines Fallbeispieles beurteilt werden, ist im Rahmen der Aufsicht nach § 10 Abs. 1 UGStVG verstärkt auf die Umsetzung dieser Kenntnisse im Betrieb Bedacht zu nehmen.

(3) Die Erfüllung des in Abs. 1 angeführten Beurteilungsziels ist im Rahmen der praktischen Umsetzung der Anforderungen gemäß Artikel 4 Abs. 5 und Anhang III der EMAS-V anhand der nachstehenden Kriterien zu beurteilen:

- Die in der Dokumentation (§ 2) enthaltenen Angaben, insbesondere betreffend die systematische Darstellung des Verfahrensablaufes bei der Erstellung eines Umweltgutachtens werden in effektiver Weise praktisch umgesetzt und entsprechen dem Ablaufplan nach Z 4;
- Die Beherrschung und praktische Umsetzung der grundlegenden Fachkenntnisse entsprechend der in § 4 Abs. 3 angeführten Bereiche und Gebiete kann im Rahmen der Durchführung einer Umweltbegutachtung durch den Zulassungswerber bzw. die Zulassungswerberin (Umwelteinzelgutachter/in oder gutachterlich tätiges Personal einer Umweltgutachterorganisation) im Sinne des § 6 Abs. 2 Z 4 und 5 UGStVG unter Beweis gestellt werden;
- Das durch eine/n zeichnungsberechtigte/n Vertreter/in einer Umweltgutachterorganisation zusammengestellte und instruierte Gutachter/innenteam demonstriert im praktischen Zusammenwirken aller Mitglieder die Umsetzung der im betroffenen Sektor erforderlichen Kompetenz in den Bereichen des § 4 Abs. 6 Z 3 UGStVG, insbesondere auch durch eine entsprechende Zusammenarbeit in gruppendifferenzierter Hinsicht;

4. Vor der Durchführung einer Umweltbegutachtung wird nach den Erfordernissen des Anhangs III lit. B der EMAS-V ein für den Standort spezifizierter Ablaufplan festgelegt bzw. - im Fall einer Beurteilung anhand eines Fallbeispiels - simuliert und dokumentiert, der insbesondere folgenden Erfordernissen in struktureller Hinsicht zu entsprechen hat:
- klare Festlegung des Begutachtungsumfangs in der schriftlichen Vereinbarung mit dem Unternehmen gemäß den Anforderungen nach Anhang III lit. B Z 2 der EMAS-V,
 - Übermittlung der erforderlichen Unterlagen durch das Unternehmen und Einsichtnahme in die erforderlichen Unterlagen durch den Umweltgutachter vor dem Besuch auf dem Gelände des Standorts (Grunddokumentation über den Standort, Schriftform der Umweltpolitik und des Umweltprogramms, Beschreibung des Umweltmanagementsystems, der Einzelheiten der Umweltprüfung bzw. Umweltbetriebsprüfung, Bericht über diese Prüfung und etwaige Korrekturmaßnahmen und Entwurf der Umwelterklärung),
 - Besuch auf dem Gelände des Standorts, wobei nach vorhandenen Ablaufplänen vorzugehen ist und insbesondere Gespräche mit dem Personal zu führen sind, um festzustellen, ob das Umweltmanagementsystem auch von dem Personal am Standort verstanden und umgesetzt wird,
 - Ausarbeitung eines Berichts für die Unternehmensleitung und Klärung der in diesem Bericht aufgeworfenen Fragen gemäß den Anforderungen nach Anhang III lit. B Z 3 und 4 der EMAS-V, wobei auftretende Mängel im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen der EMAS-V bekanntzugeben, zu erörtern und vom Unternehmen zu beheben sind,
 - Abschluß der Begutachtung einschließlich allfälliger Korrekturmaßnahmen und Besprechung der Ergebnisse,
 - Gültigerklärung der Umwelterklärung bei Erfüllung aller Anforderungen der EMAS-V.

(4) Die Beurteilungskriterien des Abs. 3 Z 3 kommen lediglich für Umweltgutachterorganisationen in Betracht.

Ablauf der Fachkundebeurteilung

§ 6. (1) Die nach den §§ 2 bis 5 für die Beurteilung der Fachkunde zuständigen Sachverständigen sind nach Bekanntgabe des Standortes bzw. Festlegung des Fallbeispiels für die praktische Überprüfung gemäß § 5 Abs. 2 durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie aufgrund eines entsprechenden Beratungsergebnisses in dem nach § 4 Abs. 7 UGStVG errichteten Zulassungskomitee zu bestellen.

(2) Die Fachkundebeurteilung ist mit der Überprüfung der vorzulegenden Dokumentation (§ 2) einzuleiten. Nach der daran anschließenden Überprüfung der organisatorischen Strukturen (§ 3) ist mit der Prüfung der grundlegenden Fachkenntnisse (§ 4) fortzufahren und zuletzt die praktische Überprüfung der erforderlichen Fähigkeiten (§ 5) durchzuführen. Die Prüfung der grundlegenden Fachkenntnisse kann jedoch aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit auch im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zusammen mit der praktischen Überprüfung der erforderlichen Fähigkeiten durchgeführt werden.

Anhang 4: Sektorenerweiterungs-Verordnung:

**Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie
über die Festlegung weiterer Sektoren,
auf die die EMAS-V und das UGStVG anzuwenden sind
(Sektorenerweiterungsverordnung 1998 - SEV 1998)**

Auf Grund des § 20 Abs. 1 des Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetzes (UGStVG), BGBI. Nr. 622/1995, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

Erweiterung der Anwendung von EMAS-V und UGStVG

§ 1. Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS-V), ABl. Nr. L 168/1 vom 10. Juli 1993, und das Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz (UGStVG), BGBI. Nr. 622/1995, sind auf die im § 2 angeführten Sektoren anzuwenden.

Bezeichnung der erweiterten Sektoren

§ 2. Unternehmen der nachstehend angeführten Sektoren, die unter die jeweiligen Gruppen, Abteilungen bzw. Klassen des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev.1), ABl. Nr. L 293/1 vom 24. Oktober 1990 fallen, können sich freiwillig an dem System zur Bewertung und Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes gemäß dieser Verordnung beteiligen:

Sektor	NACE Rev.1
1. Eisenbahnen	Gruppe 60.1
2. Flugverkehr	Gruppen 62.1, 62.2
3. Schiffahrt	Abteilung 61
4. Frachturnschlag und Lagerei im Eisenbahnverkehr, im Flugverkehr sowie in der Schiffahrt	Gruppe 63.1
5. Sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Eisenbahnverkehr, den Flugverkehr und die Schiffahrt	Gruppe 63.2
6. Personen- und Güterbeförderung im Straßen- und Landverkehr	Klassen 60.21, 60.23, 60.24
7. Speditionen	Gruppe 63.4
8. Zentral- und Universalbanken, Spezialkreditinstitute	Gruppe 65.1, Klasse 65.22
9. Baugewerbe	Abteilung 45
10. Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	Gruppen 50.1 - 50.4
11. Gebäudereinigung	Gruppe 74.7
12. Öffentliche Verwaltung des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie sonstige öffentlich-rechtliche Einrichtungen zur Erbringung von Dienstleistungen	Gruppen 75.1, 75.2
13. Weiterführende Schulen und Hochschulen	Gruppen 80.2, 80.3
14. Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Abteilung 85
15. Wäscherei, chemische Reinigung und Färberei	Klasse 93.01
16. Elektrizitätsverteilung	Gruppe 40.1
17. Wasserversorgung	Abteilung 41
18. Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung	Abteilung 90
19. Veranstaltungsgelände von Messen und Betrieb und technische Hilfsdienste für kulturelle und unterhaltende Leistungen	Klassen 74.84, 92.32

Erfaßte Tätigkeiten

§ 3. (1) Alle an einem Standort (§ 4 Abs. 1 bis 12) verrichteten betriebszugehörenden Tätigkeiten von Unternehmen, die sich im Rahmen der in § 2 angeführten Sektoren an dem System gemäß dieser Verordnung beteiligen, sind zu erfassen. Falls für den jeweiligen Sektor maßgeblich, sind folgende Aspekte zusätzlich zu beachten:

1. Umweltgerechte Planung und Ausführung der Dienstleistung;
2. Beschaffungswesen, Produktpolitik und -auswahl;
3. Lagerung und Zwischenlagerung von Stoffen, Zubereitungen, Fertigwaren und sonstigen Produkten;
4. Logistik, Transportwesen und Mobilität von Kunden und Personal;
5. Information und Beratung von Kunden sowie Öffentlichkeitsarbeit;
6. Erschließung, Nutzung und Vermarktung von Grundstücken, Immobilien und sonstigem Gelände;
7. Tätigkeiten von Fremdfirmen am Standort.

(2) Innerhalb des Kreditgewerbes (§ 2 Z 8) sind ferner die Aspekte der Kreditvergabe, der Vermögensverwaltung, sowie der Mittelaufbringung und -veranlagung zu beachten.

Standort und Bereich

§ 4. (1) Als Standort gilt für alle erweiterten Sektoren (§ 2) - unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 bis 12 - das in Österreich gelegene Gelände oder Grundstück (Ort oder Raum), auf dem die unter der Kontrolle des Unternehmens verrichteten betriebszugehörenden Tätigkeiten einschließlich der dazugehörenden Lagerung von Rohstoffen, Produkten und Abfällen sowie der im Rahmen dieser Tätigkeiten genutzten unbeweglichen und beweglichen Sachen, insbesondere der Verkehrs- oder Beförderungsmittel, durchgeführt werden.

(2) Im Eisenbahnverkehr und in den verwandten oder zugehörigen Sektoren (§ 2 Z 1, 4 bis 6) bildet neben dem inländischen Sitz des Unternehmens jede der nachstehend genannten Anlagenarten in Österreich samt dem dazugehörigen Betriebsgelände und der genutzten Infrastruktur je einen Standort, sofern sie nicht innerhalb eines Betriebsgeländes liegen:

1. Verkehrsstelle;
2. Streckenbereich;
3. Energieerzeugungs- und Verteilungsanlage;
4. sonstige Betriebs- und Werkstättenanlage und
5. Nebenbetrieb.

(3) Im Flugverkehr und in den verwandten oder zugehörigen Sektoren (§ 2 Z 2, 4 und 5) bildet neben dem inländischen Sitz des Unternehmens jede der nachstehenden Anlagenarten samt dem dazugehörigen Betriebsgelände und der genutzten Infrastruktur je einen Standort, sofern sie nicht innerhalb eines Betriebsgeländes liegen:

1. Flughafen- oder Flugplatzgebäude;
2. Flugzeug- und Geräteeinstellhalle;
3. Start- und Landebahn, Rollweg, Abstellfläche und Ökologiefläche und
4. sonstige betriebliche, technische Einrichtung und Werkstättenanlage.

(4) In der Schifffahrt und in den verwandten oder zugehörigen Sektoren (§ 2 Z 3, 4 und 5) bildet neben dem inländischen Sitz des Unternehmens jede der nachstehenden Anlagenarten in Österreich samt dem dazugehörigen Betriebsgelände und der genutzten Infrastruktur je einen Standort, sofern sie nicht innerhalb eines Betriebsgeländes liegen:

1. Hafen;
2. Werft;
3. sonstige Betriebs- und Werkstättenanlage;
4. Lagerbereich und Be- und Entladungsbereich.

(5) Im Sektor Spedition (§ 2 Z 7) bildet neben dem inländischen Sitz des Unternehmens jede der nachstehenden Anlagenarten samt dem dazugehörigen Betriebsgelände und der genutzten Infrastruktur je einen Standort, sofern sie nicht innerhalb eines Betriebsgeländes liegen:

1. Regionale Geschäftsstelle;
2. Lagerbereich und Be- und Entladungsbereich.

(6) Im Baugewerbe (§ 2 Z 9) bildet neben dem inländischen Sitz des Unternehmens jede der nachstehenden Anlagenarten in Österreich samt dem dazugehörigen Betriebsgelände und der genutzten Infrastruktur je einen Standort, sofern sie nicht innerhalb eines Betriebsgeländes liegen:

1. Regionale Geschäftsstelle;
2. Bauhof.

(7) Im Sektor öffentliche Verwaltung (§ 2 Z 12) bildet jedes Dienstgebäude samt dem dazugehörigen Grundstücks- gelände und der genutzten Infrastruktur je einen Standort.

(8) In den Sektoren Schulwesen (§ 2 Z 13), Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen (§ 2 Z 14) bildet jede Be- triebssstätte samt dem dazugehörigen Betriebsgelände und der genutzten Infrastruktur je einen Standort.

(9) In der Elektrizitätsverteilung (§ 2 Z 16) bildet neben dem inländischen Sitz des Unternehmens jede der nach- stehend genannten Anlagenarten in Österreich samt dem dazugehörigen Betriebsgelände und der genutzten Infra- struktur je einen Standort:

1. Umspannwerk;
2. Hochspannungsleitung.

(10) Im Sektor Wasserversorgung (§ 2 Z 17) bildet neben dem inländischen Sitz des Unternehmens insbesondere jede der nachstehenden Anlagenarten in Österreich samt dem dazugehörigen Betriebsgelände und der genutzten Infrastruktur je einen Standort:

1. Wasserentnahmestelle und Wasserwerk;
2. Leitungsnetz.

(11) Im Sektor Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung (§ 2 Z 18) bildet neben dem inländischen Sitz des Unternehmens jede der nachstehenden Anlagenarten in Österreich samt dem dazugehörigen Betriebs- gelände und der genutzten Infrastruktur je einen Standort, sofern sie nicht innerhalb eines Betriebsgeländes liegen:

1. Kanalnetz und Pumpwerk;
2. Kläranlage;
3. Zwischenlager.

(12) In den Sektoren Kreditgewerbe (§ 2 Z 8), Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (§ 2 Z 10), Gebäudereinigung (§ 2 Z 11), Wäscherei, chemische Reinigung und Färberei (§ 2 Z 15) bildet neben dem in- ländischen Sitz des Unternehmens jede Filiale oder Geschäftsstelle je einen Standort.

Begutachtung von Bereichen

§ 5. Wenn ein Unternehmen über mehrere ähnlich umweltrelevante, einem Umweltmanagementsystem unterliegende und nach den gleichen Strukturen funktionierende Standorte im Sinne des § 4 Abs. 2 bis 12 die Kontrolle ausübt, wie z.B. über Filialen oder Geschäftsstellen oder über Betriebs- und Werkstättenanlagen, bilden diese Standorte zu- sammen einen Bereich, von dem ein signifikant hoher Anteil solcher Standorte in das freiwillige System der Be- wertung und Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes nach dieser Verordnung einbezogen sein muß. Der ersten Umweltbegutachtung haben neben dem Unternehmenssitz mindestens ein Drittel der ähnlich umweltrele- vanten Bereichsstandorte zu unterliegen. Dieser Anteil hat bei der zweiten Umweltbegutachtung mindestens zwei Drittel und spätestens bei der vierten Umweltbegutachtung mindestens fünf Sechstel der ähnlich umweltrelevanten Bereichsstandorte zu betragen.

Temporäre Standorte

§ 6. Temporäre Standorte der Sektoren Baugewerbe und Gebäudereinigung sowie Abfallsammelstellen des Sektors Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstiger Entsorgung sind stichprobenartig zu begutachten. Sie sind im Rahmen der Begutachtung in bezug auf alle Tätigkeiten zu erfassen und als Beweis für die Funktionsfähigkeit und die Effektivität des Umweltmanagementsystems auf Basis eines repräsentativen Auswahlverfahrens vor Ort zu beurteilen.

Teilnahmeerklärung

§ 7. Unternehmen, die alle Bedingungen der Teilnahme an dem System nach dieser Verordnung erfüllen, dürfen für ihre im Sinne des § 20 Abs. 2 UGStVG eingetragenen Standorte eine der im Anhang angeführten Teilnahmeerklärungen verwenden. Die Graphik darf nicht ohne den zutreffenden Text der Teilnahmeerklärung verwendet werden. Soweit erforderlich, insbesondere bei Bestehen eines Bereiches im Sinne des § 5, muß die Bezeichnung der Standorte in der Teilnahmeerklärung angegeben werden. Auf eigenen Verkehrs- oder Beförderungsmitteln darf eine Teilnahmeerklärung nicht verwendet werden. Sofern auch eigene Produkte hergestellt werden, darf die Teilnahmeerklärung weder in der Produktwerbung noch auf den Erzeugnissen selbst verwendet oder auf ihrer Verpackung angegeben werden.

Inkrafttreten

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1998 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Sektorenerweiterungsverordnung, BGBl. Nr. 550/1996, außer Kraft.

ANHANG

 <p>EG-System für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung</p>	<p>TEILNAHME AM EG-SYSTEM FÜR DAS UMWELTMANAGEMENT UND DIE UMWELTBETRIEBSPRÜFUNG IM RAHMEN DER PROBEWEISEN ERWEITERUNG DER ANWENDUNG IN ÖSTERREICH</p> <p>Dieser Standort verfügt über ein Umweltmanagementsystem gemäß der Sektorenerweiterungsverordnung. Die Öffentlichkeit wird im Einklang mit dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung über den betrieblichen Umweltschutz dieses Standortes unterrichtet. (Probeweise Erweiterung auf den Sektor/die Sektoren ..., Register-Nr. ...)</p>
---	--

 <p>EG-System für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung</p>	<p>TEILNAHME AM EG-SYSTEM FÜR DAS UMWELTMANAGEMENT UND DIE UMWELTBETRIEBSPRÜFUNG IM RAHMEN DER PROBEWEISEN ERWEITERUNG DER ANWENDUNG IN ÖSTERREICH</p> <p>Alle Standorte in (der Bundesrepublik Österreich/Name (n) des (r) Bundesländer, an denen wir tätig sind, verfügen über ein Umweltmanagementsystem gemäß der Sektorenerweiterungsverordnung. Die Öffentlichkeit wird im Einklang mit dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung über den betrieblichen Umweltschutz dieser Standorte unterrichtet. (Probeweise Erweiterung auf den Sektor/die Sektoren ...):</p>
--	--

 <p>EG-System für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung</p>	<p>TEILNAHME AM EG-SYSTEM FÜR DAS UMWELTMANAGEMENT UND DIE UMWELTBETRIEBSPRÜFUNG IM RAHMEN DER PROBEWEISEN ERWEITERUNG DER ANWENDUNG IN ÖSTERREICH</p> <p>Die nachstehenden Standorte, an denen wir tätig sind, verfügen über ein Umweltmanagementsystem gemäß der Sektorenerweiterungsverordnung. Die Öffentlichkeit wird im Einklang mit dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung über den betrieblichen Umweltschutz dieser Standorte unterrichtet. (Probeweise Erweiterung auf den Sektor/die Sektoren ...):</p> <ul style="list-style-type: none">- Name des Standorts, Register-Nr.:-
---	---

 <p>EG-System für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung</p>	<p>TEILNAHME AM EG-SYSTEM FÜR DAS UMWELTMANAGEMENT UND DIE UMWELTBETRIEBSPRÜFUNG IM RAHMEN DER PROBEWEISEN ERWEITERUNG DER ANWENDUNG IN ÖSTERREICH</p> <p>.... (Anzahl der) Standorte in (der Bundesrepublik Österreich/Name (n) des (r) Bundeslandes/Bundesländer), an denen wir tätig sind, verfügen über ein Umweltmanagementsystem gemäß der Sektorenerweiterungsverordnung. Die Öffentlichkeit wird im Einklang mit dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung über den betrieblichen Umweltschutz dieser Standorte unterrichtet. (Probeweise Erweiterung auf den Sektor/die Sektoren ...):</p>
---	---

Anhang 5: Pilotprojekte zur Sektorenerweiterung

Branche / Bereich	Beteiligte Unternehmen
Handel	Ciba Spezialitätenchemie GmbH / Handel mit Chemikalien / 87 Mitarbeiter IKEA Vösendorf dm-Drogeriemarkt GmbH / 271 Filialen u. über 500 Mitarbeiter Kastner & Öhler - Neckermann-Versand; Graz
Finanzdienstleister	ÖKK, RLB Wien, Landesgirokasse Stuttgart, CA, Bank Austria, Sparkassenverband
Gebäudereinigung	ISS SERVISYSTEM GesmbH / Reinigungsunternehmen / ca. 4000 Mitarbeiter
Verkehr und Transport	mehrere Seilbahnunternehmen
Bereich Flughäfen	Spedition Danzas AG Flughafen Linz GmbH und Flughafen Salzburg GmbH
Bereich Schienenverkehr	ÖBB: Hauptbahnhof Graz; Strecke Bruck a.d. Mur - Graz; Betriebs- werkstätte St. Pölten
Baubranche	Fa. Robier Bau; Graz
Textilreinigung und Wäscherei	Teufl, Laudon-Wäscherei, Straka, Vienna Textilservice, F. Tühr / gesamt unter 200 Mitarbeiter
Kranken- und Kuranstalten, soziale Versorgungs- einrichtungen	Landeskrankenhaus Kirchdorf Landeskinderklinik Linz Kaiser Franz Joseph Spital, Wien Preyersches Kinderspital, Wien
Kommunen / regionales Umweltmanage- mentsystem	Gemeinden Ebreichsdorf, Ternitz, Bruck/Leitha; Abfallverband Gänserndorf
Schulen	Bundeshandelsakademie Wien XXII; A-1220 Wien

Anhang 6: Studien und Fachpublikationen

Folgende Publikationen werden vom BMUJF kostenlos abgegeben:

(anzufordern im BMUJF bei Birgit Laubner; Tel.: 01 / 515 22 / 5045; Karin Seifert; Tel.: 01 / 515 22 / 5044, oder über die Bürgerservice-Hotline; Telefon: 0660-5552 - aus ganz Österreich zum Ortstarif)

Auftraggeber / Studienersteller	Titel:	Veröffentlichung:
BMUJF / IÖW	EMAS in Österreich - Expertise betreffend die Einrichtung	Band 19 / 1994
BMUJF	Endbericht zum Umwelt-Audit-Pilotprojekt der Fa. ABB	Band 21 / 1995 Schriftenreihe d. Sektion I (ca. 400 Stk. versendet)
BMUJF	Studie Ökoconsulting in Österreich	Band 22 / 1995 Schriftenreihe d. Sektion I (ca. 400 Stk. versendet)
BMUJF und IdU	Umweltmanagement 1996 in Österreich; IdU Jahrestagung	Schriftenreihe des BMUJF Band 8 / 1996 (500 Stk.)
Innovations- und Technologiefonds	ITF-Pilotprojekt Endbericht	(ca. 250 Stk. versendet)
BMUJF und BMWFK / Denkstatt Umweltmanagementberatung; Wien	Ökobilanz und Öko-Audit; die Ökobilanz als Instrument für die Umsetzung der Emas-Verordnung	Band 34 / 1995 Schriftenreihe d. Sektion I (ca. 400 Stk. versendet)
BMUJF	"Öko-Audit-Information 1997"	Band 1 / 1997 (400 Stk.)
BMUJF / IÖW; Wien	Leitfaden Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung für Finanzdienstleister	Band 9 / 1997
BMUJF	"Öko-Audit-Information 1998"	Band 37 / 1998
BMUJF / Stenum GmbH Graz	Leitfaden für das Baugewerbe - Umsetzung eines UMS	Band 12 / 1998
BMUJF / O.Ö. Umweltakademie	Umweltmanagement-Leitfaden für Dienstleistungsbetriebe	Band 17 / 1998
BMUJF / environ; technisches Büro	Leitfaden für Textilreiniger und Wäscher	Band 7 / 1998
BMUJF/ETA Umweltmanagement GmbH; Wien	"Umweltmanagementsysteme in Krankenhäusern"	(erscheint Ende 1998)
BMUJF	Leitfaden Umweltkennzahlen	Band 19 / 1998